Man beschränkte den Umfang desselben auf das abgeschätzte und in den Wackenbüchern registrirte Pachtland (d. h. den status quo, wie er in dem Zeitraum von 1804 bis zum Jahre 1823, wo die letzte allgemeine Hakenregulirung zum Abschluß kam, fixirt war), eine Anordnung, welcher, im Vergleich mit den entsprechenden in den anderen Provinzen, der Charakter der Liberalität nicht abzusprechen ist, weil sie einem durch lange Erfahrung als günstig erprobten Verhältniß zum Hofslande entsprach und, wie wir gleich sehen werden, die inzwischen bereits erfolgten Einziehungen zu Gunsten der Bauerngemeinden mit in Anschlag brachte. Es findet sich nämlich in allen Provinzen, die die Bauernlandmaßregel in ihrer ganzen Strenge durchgeführt haben (Livland, Estland und Oesel), ein eigenthümliches Gesetz, wonach, bei Gelegenheit der Abgrenzung und Vermarkung, dem Gutsherrn gestattet wurde, aus dem den Bauergemeinden zugewiesenen Nutzareal einen bestimmten Theil auszunehmen und zu eigener directer Nutzung einzuziehen. Das Gesetz bestimmte in Livland die Größe dieser „Quote" freilich nicht in einem festen aliquoten Theil des Bauernlandes, sondern schrieb vor, daß sie auf jedem Gute 36 Lofstellen Acker auf den Haken mit Zuschlag der auf der Gutscharte als dazu gehörig angegebenen Wiesen und Weiden betragen sollten; wir sind indessen berechtigt, derselben, ohne erheblichen Irrthum, zu einem Fünftheil des Bauernlandes anzunehmen.*) Gleichzeitig verordnete das Gesetz, daß alle seit der Regulirung (1804—1823) thatsächlich stattgehabten Landeinziehungen mit in Anschlag zu bringen seien (§ 9 der livl. Bauerverordnung vom 9. Juli 1849), woher denn möglichenfalls der Gutsherr auch ganz leer ausgehen konnte. Nicht so in Estland, wo der Mangel einer amtlichen Messung und Regulirung der Bauerländereien und das Scheitern der im Jahre 1856 vorgeschriebenen Catastration die Folge gehabt hat, daß die Dotirung des Bauernstandes weniger liberal ausgefallen ist und die Quote in anderer Weise hat berechnet werden müssen. Dies geschah zum Theil schon im J. 1846, wo vom Landtage unter Allerhöchster Bestätigung dem Bauernstande sämmtliches damals von ihm inne gehabte Land zu unent-

*) Aus einer von der Einführungscommission am 18. Juli 1852 erlassenen Bestimmung, welcher zufolge auf unvermessenen nur mit sogenannten Conventions-Wackenbüchern versehenen Gütern vier Fünftheile des Gehorchslandes als Bauernland einzurichten gestattet wird, darf geschlossen werden, daß die Quote in Livland überhaupt nicht mehr als etwa ein Fünftheil des betreffenden Gehorchslandareals betragen sollte.

Digitized by Google

ziehbarer Pachtnutzung garantirt und ein Sechstheil*) dieſes Landes als Norm der Quote vorgeſchlagen wurde, zum Theil 13 Jahre ſpäter im J. 1859, wo dieſe Maßregel auf Antrag des Landtags und unter kaiſerlicher Sanction zwar unmittelbar und mit Beſeitigung der beabſichtigten allgemeinen Regulirung in Angriff genommen und durchgeführt und einerſeits ein Sechstheil des vorhandenen Bauernlandes definitiv als Quote beſtimmt, andererſeits dies Sechstheil nach dem Leiſtungswerth des Bodens berechnet und nur in ganzen Wirthſchaftseinheiten zur Einziehung beſtimmt, dagegen aber das in dem Zeitraum von 1804—1846 bereits eingezogene Land nicht mit in Anſchlag gebracht worden iſt. In Folge ähnlicher Verhältniſſe iſt auch die Inſel Oeſel dieſem Gange im Weſentlichen gefolgt, indem ſie ſchon im Februar 1851 jede Einziehung des Bauernlandes zu unterſagen beſchloß und in ihrem neueſten Geſetz vom 19. Febr. 1865 dieſen Termin für die Abgrenzung und für die Berechnung der Quote, welche ein Sechstheil des Flächenraumes und zwar ebenfalls in ganzen Wirthſchaftseinheiten betragen ſoll, zur Grundlage nahm.

Fragt man nach dem eigentlichen Rechtsgrund des Inſtituts dieſer „Quote", ſo liegt er unzweifelhaft in dem begründeten Entſchädigungsanſpruch des Gutsherrn. Dies iſt gleich anfangs beim Entſtehen der Bauernland-Idee zum vollen Bewußtſein gekommen, wenn auch ſpäter in der Regel von ſpecielleren Gründen, wie namentlich der Billigkeit und Zweckmäßigkeit, für die Anſiedelung der Hofsknechte Raum zu gewähren und ein Reizmittel zur Einführung ſolcher Knechtswirthſchaften zu ſchaffen, ausgegangen worden iſt. In dem für die Geſchichte der einheimiſchen Agrargeſetzgebung werthvollen Document, welches v. Bock in dieſer Zeitſchrift (Bd. IX., 1864, S. 90 u. fg.) auszugsweiſe veröffentlicht hat, ſagt namentlich ſchon R. J. L. Samſon v. Himmelſtiern (Decbr. 1841): „Man ſtelle es alſo in ſeine (des Grundherrn) Verfügung, daß er auf Erfordern einen beſtimmten Theil ſämmtlicher Bauerländer — etwa ¼ des Geſammtbetrages als Maximum**) — zu ſeinen Hofsländern ziehe und

*) Es entſprach nämlich der ſechste Theil des Bauernlandes dem geringſten Bruchtheil derjenigen Landbevölkerung, welche ſich bisher als zum Betriebe der Hofswirthſchaften erforderlich erwieſen hatte.

**) v. Bock bemerkt, daß die ritterſchaftliche Commiſſion, welcher v. Samſon ſein Gutachten vorlegte, dieſen Betrag auf ⅒ reducirt habe. Später (1847) wurde er jedoch vom Landtage auf etwa ⅛ feſtgeſetzt und gelangte ſo in die Geſetzgebung. Die öſelſche Ritterſchaft hat in ihrem urſprünglichen Entwurf ebenfalls den Samſonſchen Betrag von einem Viertheil vorgeſchlagen, denſelben aber in der Folge ſelbſt auf ⅙ herabgemindert.

Digitized by Google

den Pächter, der etwa weichen muß, entſchädige. **Dieſe Offenlaſſung gelte ihm als Ausgleichung dafür, daß er ſich des Kündigungsrechtes begiebt** (d. h. mit anderen Worten, ſeinem Nutzeigenthum an dem Pachtlande entſagt) und der Bauer daſſelbe nach wie vor behält." *) Man ſieht, jener nicht ſelten mit Vorliebe geltend gemachte praktiſche Grund, die Quote ſei zur Anſiedelung der Hofsknechte räumlich nothwendig geweſen, reicht offenbar nicht aus, da in den meiſten Fällen ihrer Unterbringung auf dem eigentlichen Hofslande keine unüberwindlichen Hinderniſſe entgegenſtanden. Dagegen war das freiwillige Aufgeben des Nutzeigenthumsrechtes an dem Bauernlande, eines Rechtes, das feierlich gewährleiſtet war und unzweifelhaft feſtſtand, ein ſo erhebliches Opfer von Seiten des Gutsherrn, daß die gleichzeitige thunlichſte Vergrößerung des der freien Dispoſition deſſelben verbleibenden Landes als ein Poſtulat der Gerechtigkeit aufgefaßt werden durfte und, wie wir geſehen haben, von dem eminenteſten livländiſchen Juriſten der damaligen Zeit in der That ſo aufgefaßt worden iſt.

Die Abgrenzung und Chartirung des Bauerlandes iſt, je nach der größeren oder geringeren Intenſität der Preſſion von außen, in längerer oder kürzerer Friſt bewirkt worden. Livland konnte ſie bequem in ſechs Jahren (1850—1857) vollenden, in Eſtland, wo ſie nach dem urſprünglichen Plane einen Zeitraum von 10 Jahren hätte in Anſpruch nehmen können, übten die Bauernunruhen des Jahres 1858 und die Nothwendigkeit raſcher Beſeitigung ihrer bewegenden Urſachen eine ſolche Wucht der Preſſion, daß die Abſcheidung und Vermarkung des Bauernpachtlandes thatſächlich im Lauf *eines* Jahres in der ganzen Provinz — freilich bei weſentlicher Vereinfachung der formellen Behandlung — durchgeführt worden iſt. Oeſel endlich hat in ſeinem neuen Agrargeſetz einen Termin von zwei und einem halben Jahre bewilligt erhalten und diejenigen einfacheren Schutzmittel für die Regelmäßigkeit der Operation, welche ſich in Eſtland bewährt hatten, ſind im Weſentlichen auch auf dieſer Inſel zur Geltung ge-

*) Samſon ſchrieb dies im J. 1841 und hatte allerdings lediglich das ſogenannte Frohnverhältniß und die bei dieſem als allein ſtatthaft anerkannte gerichtliche Ausſetzung des Fröhners im Auge; mithin den Verluſt des individuellen Kündigungsrechts des Gutsherrn. Dazu kam nun ſpäter noch das unbedingte Aufgeben aller directen Benutzungsbefugniß des Gutsherrn an dem Bauernlande und die Anerkennung des collectiven Anrechtes des Bauernſtandes an demſelben in *jeder* Pachtform und bei der Veräußerung zu vollem Eigenthum.

Digitized by Google

langt und laſſen dort die rechtzeitige Vollendung der Arbeit erwarten. Das bis zum thatſächlichen Abſcheiden des Bauernlandes unbeſchränkte gutsherrliche Eigenthumsrecht an demſelben bedingte ſelbſtverſtändlich eine weitgehende Arrondirungsbefugniß, die erſt mit Beendigung der Demarcation an die Zuſtimmung der Bauerngemeinde und des betreffenden Pächters gebunden wurde.

In der Reihe der der alten Ordnung feindlichen, aus dem Weſen der Bauernland-Idee entſpringenden Grundſätze gebührt dem Verbot directer Nutzung der Bauerpachtſtellen durch die Gutsherren eine hervorragende Stelle; dies iſt, wie geſagt, eine der Grundlagen, worauf das Gebäude ruht, mit das vornehmſte Merkmal des für immer ausgeſprochenen Verzichtes auf das volle gutsherrliche Recht. Eigenthümlich iſt es, wie man anfangs mit einer gewiſſen Scheu an deſſen Zerſtörung herantrat: freilich ward das Verbot directer Nutzung grundſätzlich feſtgeſtellt, aber unter gewiſſen Eventualitäten konnte dieſelbe immer wieder von Neuem eintreten. Fand ſich für ein Stück Bauernlandes, nach Promulgation des livländiſchen Geſetzes vom 9. Juli 1849, kein Pächter, ſo konnte der Gutsherr es 6 Jahre lang direct nutzen; dann mußte er es unter derſelben Vorausſetzung, ebenſo lange unbenutzt laſſen, durfte indeſſen, nach wiederholtem Ablauf der ſechsjährigen Friſt wiederum die directe Nutzung beginnen. War das Grundſtück ſchon vor Promulgation des neuen Geſetzes unverpachtet geblieben, ſo konnte der erwähnte Termin unter Umſtänden 12 Jahre betragen. Die Beſtimmungen der jüngeren eſtländiſchen Bauernverordnung ſind ſchon entſchloſſener: die directe Nutzung konnte nur 6 Jahre dauern und durfte ſich gar nicht wiederholen, es ſei denn, daß die Gemeinde förmlich erklärte, den Pachthof nicht übernehmen zu wollen. Einen weiteren Schritt that man in Eſtland nach den Wirren des Jahres 1858. Der ſechsjährige Termin ward auf 3 Jahre verkürzt und nach Ablauf derſelben der Gutsherr verpflichtet, das Geſinde für jeden ihm gebotenen Preis in Pacht zu geben. Aehnlich lautet die Regel in der neueſten Ausgabe der livländiſchen Bauernverordnung vom 13. November 1860, doch iſt die ſechsjährige, beziehentlich zwölfjährige erſte directe Nutzung hier immer noch in Kraft geblieben und nur die wiederholte directe Nutzung weggefallen. Das öſelſche Geſetz vom 15. Febr. 1865 hat eine Combination der eſtländiſchen mit den neuen livländiſchen Beſtimmungen aufgeſtellt, indem es die unbedingte directe Nutzung zwar auf 3 Jahre beſchränkt, nach deren Ablauf aber öffentlichen Ausbot eintreten läßt und

Digitized by Google

bei deſſen Erfolgloſigkeit eine nochmalige dreijährige, mithin im Ganzen eine ſechsjährige directe Nutzung ſtatuirt, demnächſt aber eine ſolche unbedingt unterſagt. — Fragt man nach den Garantien, welche den bäuerlichen Beſitzern für thatſächliche und gewiſſenhafte Beobachtung des in Rede ſtehenden Verbots der Verletzung ihres Nutzeigenthumsrechts an dem Bauernlande im Geſetz geboten waren, ſo iſt dies ein Moment, das zwar in ſämmtlichen Bauerverordnungen betont und vorgeſehen wird, aber dennoch aus gewiſſen, den eigentlichen Agrarverhältniſſen fremden Gründen zu keiner rechten Conſiſtenz und Wirkſamkeit hat gelangen können. Der in dem livländiſchen Bauerngeſetzbuche des Jahres 1849 conſequent durchgeführte Gedanke, daß hier ein Gemeinde-Intereſſe in Frage komme, ſcheint eine Conceſſion an den ſchon oben erwähnten Regierungsantrag aus dem J. 1846, welcher die unentziehbare Nutzung des Bauernlandes den Bauerngemeinden garantirt wiſſen wollte, wenngleich nach der Faſſung des Geſetzes, nicht eigentlich dieſe als juriſtiſche Perſonen, vielmehr nur deren einzelne Glieder, aber auch, wie wir unten näher zeigen werden, andere dem Bauernſtande überhaupt nicht angehörige Perſonen die Berechtigten ſein ſollten und die letzteren nicht einmal zu dem weiteren Verbande der bezüglichen Gemeinde zu gehören brauchten, ſondern auch dem einer andern angehören konnten (B.-V. v. 1849 § 257). Dieſer im Weſentlichen unrichtigen Annahme, als handele es ſich hier um ſpecifiſche Gemeinde-Intereſſen, entſprechen die Beſtimmungen über die Garantien. Dieſelben beſtehen einmal in dem Erforderniß der Beitrittserklärung von Seiten der Gemeinderepräſentation bei Austauſchen von Parcellen des Bauernlandes gegen Hofsland, ſodann darin, daß der Gemeindepolizei über die Unverſehrtheit der Grenzen des Bauernlandes ein ſpecielles Aufſichtsrecht eingeräumt und der Landpolizei eine Ueberwachungspflicht übertragen worden iſt. Die relative Schwäche aller dieſer Garantien lag in der unſelbſtändigen und abhängigen Lage der Landgemeinden ſelbſt und in dem beſtimmenden Einfluß der Gutsherren auf die Organe der Gemeindepolizei und deren Thätigkeit. Es darf indeſſen hier nicht verſchwiegen werden, daß dieſe, nicht eigentlich in das agrariſche Gebiet gehörigen Verhältniſſe während der Blütezeit der bäuerlichen Reform gar nicht ſpeciell in Frage kamen, deren Beiſeitelaſſung daher der einheimiſchen Geſetzgebung kaum zur Laſt zu legen iſt. Sie gehen gegenwärtig in anderweitiger Veranlaſſung einer auf Selbſtändigkeit der Landgemeinden und ihrer Organe gerichteten Regelung entgegen und es darf mithin gehofft werden, daß eben dadurch auch jene geſetzlich gewährleiſteten

Digitized by Google

Garantien für den unverletzten Nutzungs- und Beſitzſtand des Bauernlandes eine intenſive Kräftigung erfahren werden.

Nächſt der Einrichtung und Conſtituirung des Bauernlandes und deſſen Beſchützung vor Schmälerung und Eindrang, kam es darauf an, das auf demſelben und zwiſchen ſeinen Inhabern und dem Grundeigenthümer herrſchende Rechtsverhältniß, nachdem man es zu einem gutsherrlich-bäuerlichen geſtempelt, zu zerſtören. Leicht war die Aufgabe allerdings nicht. Wäre dieſe Nothwendigkeit vier Jahrzehnte früher eingetreten, ſo hätte man es mit wirklichen Reallaſten zu thun gehabt, mithin dieſelben von Staats wegen einfach adäriren und ablöſen können. Allein weder das Princip der perſönlichen Freizügigkeit noch das des freien, mit dem Reallaſteninſtitut abſolut unvereinbaren Vertragsrechtes konnte und durfte geopfert werden; es war mithin ganz unmöglich, eine feſtſtehende Realverpflichtung der zufälligen Inhaber des Bauernlandes den Gutsherren gegenüber anzunehmen oder ein Ablöſungsrecht des Staats principiell anzuerkennen. Man hat auch in der That nichts ernſtlicher zu verhüten geſucht als eine obligatoriſche Converſion und Adäration der bäuerlichen Leiſtungen: dieſem Gedanken hat man immer aufs Neue den Fundamentalſatz des freien Vertragsrechtes entgegen gehalten. In dieſer ſchwierigen Lage, welche den principiellen Boden direct zu betreten nicht erlaubte, blieb nur übrig, die Erreichung des Zieles auf Umwegen zu verſuchen. Unmittelbar an die Wurzel des Baumes konnte man freilich die Axt nicht legen, wohl aber vermochte man ihm Aeſte und Zweige herunterzuſchneiden, Rinde und Mark zu ſchädigen und ihn zum Verdorren zu zwingen. Hierzu aber war vor allem eine Veränderung in dem Rechtsbegriff des beſtehenden freien Pachtverhältniſſes vorzunehmen, da dieſes der veränderten Natur des grundherrlichen Eigenthumsrechtes an dem Bauernlande nicht mehr entſprach. Es mußte der zu fällende Baum gewiſſermaßen erſt neu gepflanzt werden. Hieraus erklären ſich die zum Theil neuen und ſonderbaren Definitionen verſchiedener Arbeits- und Miſch-Pachtſyſteme, wie wir ſie in den Bauernverordnungen von Liv- und Eſtland finden, ferner der Name der Frohnen, der ihnen mit bewußter oder unbewußter Verletzung feſtſtehender Rechtsſätze beigelegt und gegen den die ganze fernere Angriffsoperation gerichtet worden iſt.*) Nach Vollziehung dieſes Schöpfungsactes ſtand nun allerdings nichts mehr entgegen, auch den Vernichtungsgrundſatz

*) Vgl. oben Anm. zu S. 358.

Digitized by Google

in kräftigſter Ausdrucksweiſe als feſtes Ziel an die Spitze zu ſtellen, um mit der langen Zeitdauer einigermaßen zu verſöhnen, welche die ſecundären, auf ſehr allmählige Beſeitigung dieſer Frohnen gerichteten Maßregeln möglicherweiſe beanſpruchen konnten. „Feſt und beſtimmt — ſo heißt es in den Motiven zu den livländiſchen Geſetzesvorſchlägen aus dem J. 1847 — iſt es auszuſprechen, daß die Entwickelung des Bauernſtandes in den Frohnen nicht garantirt werden könne“; und ferner: „ernſtlich, wenn auch langſam muß die Beſeitigung der Frohne angebahnt werden.“ Dieſe Anbahnung war denn auch anfangs langſam genug angelegt; aber auch hier, wie bei der Abſcheidung des Bauernlandes, iſt ſie, in Folge äußerer Preſſion, in ein immer raſcheres Tempo gerathen und ſteht im Augenblick inſofern bereits an ihrem Ziel, als für alle Provinzen die Morgenröthe des Tages bereits angebrochen iſt, welcher dem ſogenannten Frohnverhältniß überall ein Ende für immer machen ſoll. Livland gebührt hier allerdings das Prioritätsrecht, jedoch nur dem Princip nach (B.-V. v. 1849, § 6); Kurland war es vorbehalten, die unbedingte Abſchaffung der „Frohnen“ in peremtoriſcher Friſt zuerſt (1863) wirklich auszuſprechen; ihm haben ſich in raſcher Folge zunächſt Oeſel, ſodann Livland, endlich Eſtland angeſchloſſen: das Jahr 1867 wird das letzte Frohnjahr der Oſtſeeprovinzen ſein. Allein bis es zu dieſem rigoroſen Entſchluß kam, gab es in der Geſetzgebung ein eigenthümliches Schwanken und Zögern, welches, wenn wir von Motiven beſchränkten Eigennutzes ganz abſehen, die auch jetzt noch nicht überall geſchwundene Ueberzeugung beweiſt, daß eine mäßige, normirte und mit der Garantie längerer Dauer ausgeſtattete Arbeitspacht auch für den Pächterſtand ſelbſt unter Umſtänden nützlich und erwünſcht ſein kann. Dieſer Erwägung zufolge geſtattete man urſprünglich ſowohl in Livland als auch in Eſtland die Rückkehr zur Frohne, wenn die Pächter es wünſchten, und vermied das unbedingte Verbot des Abſchluſſes neuer Frohnpachtcontracte nach Ablauf der alten. Nur wenn ein Pachthof 10 Jahre in Geldpacht ausgethan war, oder bei Gründung ganz neuer Pachtgeſinde, ſollte ein Frohnverhältniß in der Regel nicht Platz greifen können; gleichwohl durfte auch hier, wenn die Bauerngemeinde es wünſchte, der Abſchluß von Frohnpachtverträgen obrigkeitlich geſtattet werden (livl. B.-V. v. 1849 § 179, 180; eſtl. B.-G.-B. § 124, 125, 126). Nach Verlauf von faſt 10 Jahren gaben die Bauernunruhen in Eſtland den erſten kräftigen Anſtoß zum Fortſchritt: die Frohnen ſollten niemals dort wieder einziehen, wo ſie auch nur einmal ausge-

Digitized by Google

zogen waren (eſtländiſche Ergänzungen vom 23. Januar 1859 § 20); zwingende Verhältniſſe anderer Art veranlaßten Kurland 4 Jahre ſpäter zu weiterem entſchiedenen Vordringen: der Abſchluß jedes neuen Frohncontractes, auch wenn er einem Frohncontracte folgte, ward (freilich unter Zulaſſung von Stipulationen über „einige" jährlich in Geld ablösbare Arbeiten neben der Pacht) unbedingt verboten (Regeln vom 6. Sept. 1863 § 14; erläut. Vorſchr. d. Einf. Com. v. 10. April 1865). Gleiches that Oeſel, beſchränkte jedoch jene Arbeitsleiſtungen auf ein Viertheil des Geſammtpachtbetrages (den ſog. Hülfsgehorch), umgab ſie mit genügenden geſetzlichen Garantien für die Verpflichteten, und proclamirte überdies das Aufhören ſämmtlicher laufenden Frohncontracte mit dem Eintritt des ökonomiſchen Jahres 1868 (öſ. Agr.-Geſ. v. 19. Febr. 1865 § 45 und 48). Livland endlich, ebenfalls durch äußere Verhältniſſe beſtimmt, ging noch weiter als alle anderen Provinzen und verbot mit Eintritt des erwähnten Jahres, wie wir glauben ohne zureichenden Grund, die Stipulation jeder Arbeitsleiſtung irgend welcher Art außer und neben der reinen Geldpacht (livl. Patent vom 14. Mai 1865).*)

Verlaſſen wir das Gebiet der negativen, der alten Ordnung feindlichen, und begeben uns in den Bereich der poſitiven, die neue Ordnung begründenden und fördernden Mittel, ſo zeigt ſich ſofort, daß das gutsherrlich bäuerliche Verhältniß, welches bei der geſetzlichen Conſtituirung des Bauernlandes in Liv- und Eſtland vorgeſchwebt hat und aus welchem allein die Annahme des Fortbeſtandes der Frohnen zu erklären iſt, durch die zwei bekannten Mittel der Geldpacht und des bäuerlichen Grundbeſitzes geſprengt und die Lage des freien Bauernſtandes in dieſer Weiſe endlich dauernd geſichert werden ſollte.**) Was das letztere der erwähnten beiden

*) Dieſe Maßregel hat nämlich das Mißliche, daß ſie bei der allgemeinen Ueberzeugung von der vorläufigen Unentbehrlichkeit mäßiger, facultativ in Geld abzulöſender Arbeitsleiſtungen neben der Geldpacht und bei der juriſtiſchen Unmöglichkeit, bezügliche freiwillige Abmachungen ſelbſt gegen die lediglich zum Vortheil der Leiſtenden erlaſſenen Geſetze zu verhindern, weder überall in ſich begründet, noch überall erzwingbar iſt, mithin leicht ganz effectlos bleiben oder ſogar direct oder indirect ſchädlich wirken kann. Wir glauben daher, daß in dem öſelſchen Geſetz das zur Zeit Richtige getroffen iſt.

**) „An die Stelle der Frohne ſoll der definitiv allein ſtatthafte Modus der Geldpacht und des bäuerlichen Grundeigenthums treten." L. B.-B. v. 9. Juli 1849, § 6. „Die definitive normale Nützung des Gehorchslandes beſteht eigentlich nur darin, daß ſelbiges Bauerngemeindegliedern und ſolchen Individuen, die zu dieſem Behufe in den Gemeindeverband eintreten, in Geldpacht vergeben, oder aber auf ſelbige eigenthümlich durch Kauf, Schenkung u. ſ. w. übertragen wird." Daſ. § 137.

Digitized by Google

Mittel betrifft, so war bei der ewigen und durch die Heiligkeit des Eigenthumsrechtes geschützten Natur desselben jeder Gedanke an weitere Garantien für die bäuerlichen Erwerber von selbst ausgeschlossen und da man dies Ziel mit Hülfe der bestehenden Bodencredit-Institute und besonders der in Livland neucreirten Landrentenbank rasch zu erreichen hoffte, so schien auch jede weitere Sorge für die Sicherung der Geldpächter ebenso überflüssig, wie sie für die Frohn- oder Arbeitspachten wegen deren vorübergehender und überdies durch das Wackenbuch und (in Estland) durch das gesetzliche Frohnmaximum normirter Geltung für entbehrlich gehalten ward. Allein es sollte sich bald ergeben, daß, wenn es auch theoretisch plausibel erschien, das Bauernland als ausreichende Existenzgrundlage für die bäuerlichen Nutznießer in ihrer Gesammtheit anzunehmen und wenn auch die Regeln des livländischen Wackenbuches und des mit dem Jahre 1859 in Kraft getretenen estländischen Frohnmaximums die Arbeitspächter ausreichend schützten, gleichwohl die einzelnen Geldpächter, da es mit dem Uebergang der Gesinde in das bäuerliche Grundeigenthum nicht so rasch ging und die Pachtfristen in der Regel überaus kurz bemessen waren, ja in Estland fast überall jährlich abliefen, in vielen Fällen alles wirksamen Schutzes entbehren konnten. Dazu kam, daß das eine der livländischen Bodencredit-Institute, dessen Erfolge ein Theil der Ritterschaft mit Rücksicht auf den mit dessen Hülfe der Dismembration ausgesetzten Großgrundbesitz fürchtete, in Wegfall zu bringen vorgeschlagen ward und daß man aus gleichem Grunde livländischerseits auf räumliche Beschränkung der Verkaufsoperation im Interesse des großen Grundbesitzes antrug, was nothwendig die längere Fortexistenz der Geldpachtungen und die weitere Hinausschiebung des Grundeigenthumserwerbes bedingen mußte. Sollte also das Bauernland seiner ursprünglichen Anlage und seinen wesentlichen Zwecken irgend entsprechen, so mußte man Vorkehrungen fordern, um die prekäre Lage der einzelnen Geldpächter zu befestigen, eine Forderung, die seitens der Regierung, wie bekannt, sogleich und in kategorischer Weise gestellt wurde. Hieraus allein ist der in das Jahr 1856 fallende überaus folgenreiche Vorschlag Livlands zu erklären, den Wechsel in der Person der Pächter beim Ablauf der Contractfristen von einer Entschädigungszahlung seitens der Grundherren, entsprechend dem erhöhten Ertragswerthe der Grundstücke, abhängig zu machen, wodurch einerseits die Grundherren von leichtfertiger Aussetzung der Pächter abgehalten, andererseits den Pächtern zur Verbesserung ihrer Pachtstellen ein Anreiz geboten und nach stattge-

Digitized by Google

habter Ausſetzung ein Zuſchuß zu ihren Subſiſtenzmitteln bis zur Auffindung neuer Pachtſtellen gewährt werden ſollte. Es ſind die in der Folge in allen vier Bezirken des Anwendungsbereiches baltiſcher Agrargeſetzgebung zur Geltung gekommenen ſogenannten Meliorationsentſchädigungen. Allerdings gelangten dieſe Beſtimmungen in das livländiſche Geſetz vom 13. November 1860 in einer überaus ungenügenden, urſprünglich, ſoviel wir wiſſen, auch nicht beabſichtigten Geſtalt: einmal nämlich ſollten ſie erſt nach Ablauf der geltenden Contracte zu thatſächlicher Application gelangen, was bei dem ſechsjährigen Contractminimum in Livland unter Umſtänden ein Hinausſchieben derſelben bis auf 12 Jahre ermöglichte, ſodann aber war die Höhe der Entſchädigungen durch den Vergleich der vom bisherigen Pächter gezahlten und von demſelben bisherigen Pächter neu offerirten mithin thunlichſt unbedeutend erhöhten Zahlung und durch eine mit der Länge der Contractfriſt ſteigende Vervielfältigung dieſes Mehrbetrages feſtgeſetzt. Allein der erſte Anſtoß in dieſer wichtigen Frage gehört immerhin den livländiſchen Vorſchlägen des J. 1856 und zuerſt durch die livländiſche Bauerverordnung vom 13. Nov. 1860 trat ſie in die baltiſche Agrargeſetzgebung ein. Erſt 3 Jahre ſpäter (September 1863) folgte Kurland; es iſt indeſſen ein Verdienſt der Vertreter gerade dieſer Provinz, daß ſie die Berechnung der Entſchädigungen in rationeller Weiſe durch den Vergleich der bisherigen Zahlungen des Pächters mit der Forderung des Verpächters und durch einen feſten Anſatz für die Vervielfältigung der ſich ergebenden Differenz feſtzuſtellen vorſchlugen. Beiden Vorſchlägen haben ſich demnächſt Oeſel (Febr. 1865), Livland (Mai 1865), Eſtland (Febr. 1866) im Weſentlichen angeſchloſſen, ſo daß es gegenwärtig innerhalb des Bauernlandes dem Geldpachtverhältniß an dieſen geſetzlichen Garantien überall nicht mangelt.

Zu den poſitiven Maßregeln im Intereſſe bäuerlichen Pachtbeſitzes muß ferner das ebenfalls aus Kurland ſtammende und der neuſten Zeit angehörige geſetzliche Vorpachtrecht der jeweiligen Pächter des Bauernlandes gezählt werden. Dieſe Maßregel gehört zu den nicht ſeltenen Erſcheinungen auf dem Gebiet unſerer agrariſchen Geſetzgebung, die ſich aus den zur Zeit beſtehenden Verhältniſſen kaum genügend erklären laſſen, die aber, wenn man gewiſſe intenſiv und dauernd nachwirkende hiſtoriſche Momente in nähere Betrachtung zieht, ihren wahren Grund oft mit überraſchender Klarheit zu erkennen geben. Es darf billig gefragt werden: woher iſt es gekommen, daß in Kurland ſeit langer Zeit in der Geſetzgebung und in der Praxis die Tendenz ſich geltend machte, den Uebergang

Digitized by Google

der Bauerngüter aus der Arbeitspacht in das Geldpachtverhältniß nicht mehr bloß als allgemein nützlichen Zweck in theoretischer Unbegrenztheit gelten zu lassen, sondern hierbei und bei der Pachterneuerung überhaupt die Richtung auf eine bestimmte Classe, die der jeweiligen Pächter, zu fördern und zu schützen? Wie konnte dieser Gedanke bei einer Jahrzehnte hindurch fortgesetzten gesetzlichen Schrankenlosigkeit im Wechsel der Pächter und Pachtarten und neben und im Gegensatz zu der abstracten, von gewissen bevorzugten Pächterindividuen durchaus unabhängigen liv- und estländischen Geldpachttheorie*) entstehen und Bestand gewinnen? Das rechtliche Substrat, aus welchem er erwuchs und worauf er sich festsetzte, bietet eine zureichende Erklärung entschieden nicht. Wenn wir aber weiter zurückgreifen und erwägen, daß die Frohnen, so lange sie wirklich bestanden, d. h. bis in das dritte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, ihrer Natur nach ein festes, dem Wechsel selten unterliegendes, das Bauerngrundstück in der Regel an die Familie des Fröhners fesselndes Verhältniß begründeten, daß jene überaus entwickelte Prozeßsucht der Bauern, jener Auswanderungsschwindel, jene endlosen agrarischen Klagen, die die Archive der Behörden füllen, sich zum großen Theil auf die durch die Emancipationsverordnungen bewirkte unhistorische Form der Beseitigung dieses althergebrachten und tief wurzelnden Verhältnisses zurückführen lassen, so wird es sehr wohl verständlich, wie bei der Unmöglichkeit, die alte Ordnung einfach zu repristiniren, und bei den erfahrungsmäßig ungünstigen Folgen rein theoretischer Durchführung volkswirthschaftlicher Maximen auf agrarischem Gebiet (und das war die absolut freie Geldpacht) der Gedanke entstehen und sich entwickeln konnte, eine gesteigerte Regeneration des Alten, eine Rettung des traditionellen Grundverhältnisses unter Anpassung an die neuen zeitgemäßen Formen zu versuchen. Die Gesetzgeber konnten die Unterbrechung von 30 Jahren (etwa vom J. 1832, dem Eintritt der vollen Wirksamkeit der B.-V. vom 25. August 1817, bis zum J. 1863) als ein verschwindendes Minimum im Vergleich zu dem mehrhundertjährigen Bestehen der Frohnen sich ganz hinweg denken und

*) Die livl. Bauerverordnung vom 9. Juli 1849 und das estl. Bauerngesetzbuch vom 5. Juli 1856 wissen bei der Contractserneuerung von einem Vorpachtrecht des bisherigen Zeitpächters nichts; auch die neueste livl. B.-V. vom 13. November 1860, § 116, stellt die Aussetzung des Pächters mit Auszahlung der Entschädigung unbedingt in das Ermessen des Gutsherrn und nimmt den Fall, wo der Pächter mit der geforderten Pachtzahlung etwa einverstanden ist, nicht aus.

jenes alte Verhältniß als in der Tradition noch fortwirkend ſich vorſtellen. Dies aber mußte nothwendig zur Stärkung der längſt ſchon aufdämmernden Erkenntniß führen, daß in dem jeweiligen Pächter die Ueberzeugung von einem feſten rechtlichen Zuſammenhang ſeiner Perſon und Familie mit dem Pachtgrundſtück keineswegs erloſchen, vielmehr immer noch völlig unzerſtört war, daß alſo eine Maßregel, die dieſer Ueberzeugung Rechnung trug, ohne mit den Principien des Eigenthumsrechtes und der Vertragsfreiheit zu brechen, die Lage der Pächter ſicherer und nachhaltiger verbeſſern mußte als eine abſtracte Geldpachttheorie, welche, ähnlich der abſtracten Freiheitsdoctrin des J. 1819, vor den hiſtoriſchen, in Fleiſch und Blut des Landvolks übergegangenen Traditionen ihre Augen verſchloß. Wir glauben, daß dem von Kurland im J. 1863 ausgegangenen Vorſchlage eines geſetzlichen Vorzugsrechtes der jeweiligen Pächter zur Beibehaltung ihrer Geſinde bei gleichen anderweitig angebotenen Pachtbedingungen (Agrargeſetz vom 6. Sept. 1865 § 15) dieſer Gedankengang zum Grunde liegt. Livland, Oeſel und Eſtland haben demnächſt in raſcher Folge auch ihrerſeits den jeweiligen Pächtern das Vorpachtrecht eingeräumt.*)

Als weiteres Förderungs- und Befeſtigungsmittel des Geldpachtverhältniſſes und des Grundeigenthums auf dem Bauernlande und der neuen wirthſchaftlichen Ordnung überhaupt mußte alles dasjenige gelten, was die Gutsherren zur Errichtung von Geldpachtungen zu reizen, die Nachfrage nach bäuerlichen Grundſtücken zu erhöhen und die materielle Lage der Pächter zu verbeſſern geeignet war. Wir glauben indeſſen von dieſen Mitteln, ſoweit ſie in der Agrargeſetzgebung Ausdruck fanden, die relativ weniger wirkſamen, wie beiſpielsweiſe das ritterſchaftliche Einrichtungscapital in Livland und das Reizmittel der Quote in Livland, Eſtland und Oeſel, nur vorübergehend andeuten, dagegen über drei derſelben, die Feſtſetzung langer Pachtperioden, die Aufnahme nicht bäuerlicher Elemente in die Landgemeinden und die geſetzliche Pertinenzeigenſchaft der Geſindesinventarien — da das erſtere zu den Fundamentalprincipien rationeller Pachtungen gehört, das zweite als ökonomiſch-politiſches Ausbildungsmittel des Landvolkes ſich bewährt hat und das dritte eine für die Geſchichte der einheimiſchen Agrargeſetzgebung nicht unintereſſante Anomalie bildet — uns etwas eingehender ausſprechen zu müſſen. Jenes ſogenannte Einrichtungs-

*) Oeſelſche Agrargeſetz vom 10. Februar 1865 § 54; livl. Mel.-Entſch.-Geſ. vom 22. Mai 1665 § 1; eſtl. vom 18. Febr. 1866 § 1.

capital zur Etablirung der Knechtswirthschaften (eine durch die livländische Ritterschaft zu negociirende und von den einzelnen unterstützten Gutsbesitzern zu verrentende und zu tilgende Anleihe) ist, soviel wir wissen, kaum jemals zur Auszahlung gekommen, einmal weil es an sich zu unbedeutend war,*) sodann weil die Beschaffung, Auszahlung, Verrentung und Tilgung von einer Reihe lästiger Formalien abhing, endlich weil in der Zeit seiner ersten Einführung, im Beginn der fünfziger Jahre, das allgemeine Streben weniger der Gründung von Geldpachten als der stückweisen Veräußerung des Bauernlandes sich zuwandte, einem Geschäft, das in der Regel namhaften Gewinn abwarf und die Benutzung des Einrichtungscapitals entbehrlich machte. Die gesetzlichen Bestimmungen über dasselbe haben zwar auch in die neueste livl. B.-V. v. 13. Nov. 1860 (§ 24—31) Aufnahme gefunden, sind indessen von keiner der anderen Provinzen adoptirt worden. Ueber die „Quote" aber ist, nachdem was wir schon oben darüber gesagt haben, nur noch zu bemerken, daß sie durch die Agrargesetzgebung den Charakter eines Reizmittels zur Einführung der Knechtswirthschaften erhielt, indem alle Bauerverordnungen nach dem Vorgange der livländischen vom 9. Juli 1849 (§ 124) lediglich ihre successive Einziehung gestatteten und von dem nachgewiesenen Fortschritt in der Einrichtung der Geldpachten oder in der Veräußerung des Bauernlandes abhängig machten (estl. B.-V. v. 5 Juli 1856 § 22; livl. B.-V. v. 13. Nov. 1860 § 100; ös. Agr.-Ges. v. 19. Febr. 1865 § 10).

Wie oben bemerkt, ist die gesetzliche Einführung langdauernder Contractfristen bei der Verpachtung des Bauernlandes, weil sie einer der wichtigsten Maximen gesunder Wirthschaftspolitik entspricht, als eine der allerwichtigsten Verbesserungen zu bezeichnen. Die verderblichen Folgen der durch die Emancipationsverordnungen inaugurirten Regel jährlichen Wechsels in der Person der Pächter hatten in den vierziger Jahren direct auf dieses Mittel hingewiesen und die livländische Ritterschaft, welcher überhaupt bei der neueren legislatorischen Umgestaltung der baltischen Agrarverfassung der Löwenantheil zugefallen ist, war die erste, welche ihm in den sog. 77 Ergänzungspunkten gesetzlichen Ausdruck gab. Diese Bestimmungen erhielten am 23. Januar 1845 die Allerhöchste Sanction und ordneten die obligatorische Abschließung schriftlicher mindestens sechsjähriger Geldpachtcontracte an (§ 17). Diese sechsjährige Minimalfrist ging

*) 200 Rbl. für den auf Geldpacht gesetzten oder verkauften Haken Bauernlandes.

demnächst in die livl. B.-V. vom 9. Juli 1849 (§ 143), sodann in das estl. B.-G.-B. vom 5. Juli 1856 (§ 65), und endlich in die livl. B.-V. vom 13. Nov. 1860 (§ 119) über, und wenngleich für Estland ursprünglich die Befugniß jährlichen Wechsels in der Person der Pächter auf noch 10 Jahre, gerechnet vom Promulgationsjahr 1858, vorbehalten blieb, so ist doch auch für diese Provinz durch besonderen Allerhöchsten Befehl vom 18. Februar 1866 die sechsjährige Minimalfrist schon mit dem laufenden Jahr bindend geworden. Ein weiterer, nicht genug anzuerkennender Fortschritt in derselben Beziehung ging von Kurland aus, welches in seinem Agrargesetz vom 6. Sept. 1863 (§ 11), vielleicht von den oben bei der Erörterung des Vorpachtrechtes angedeuteten Gesichtspunkten geleitet, die gesetzliche Minimalfrist der Geldpachtungen auf mindestens 12 Jahre auszudehnen beschloß. Diesem nachahmungswürdigen Beispiel ist bis jetzt nur Oesel in seinem Agrargesetz vom 19. Februar 1865 (§ 44) gefolgt. Auf solche Weise ist nun auf dem ganzen Gebiet baltischer Agrargesetzgebung mit dem alten fehlerhaften System der Jahrespachtungen entschieden gebrochen worden, und wir legen diesem Umstande um so größeres Gewicht bei, als nicht allein nach den Erfahrungen aller Länder und der Natur der Sache die langjährigen Pachtungen, weil sie die Möglichkeit ausgiebiger und lohnender Verbesserung der Pachtgrundstücke bieten, eine der Grundbedingungen des Flors der Landescultur bilden, sondern auch in Gemeinschaft mit den sonstigen, dem einheimischen Pächterstande gebotenen Garantien, dessen feste Ansässigkeit ermöglichen und ihn daher auch politisch für eine freiere Gemeindeorganisation reif und empfänglich machen.

In der letzterwähnten Richtung, aber auch mit Beziehung auf Verbesserung der Landescultur und Vermehrung der Nachfrage nach Pachtgesinden ist des eigenthümlichen Instituts der Bauerngemeinde im weiteren Sinn näher zu gedenken. Dasselbe gehört ganz eigentlich Livland und seine gesetzliche Einführung dem J. 1849 an; von dieser Provinz aus hat es sich allmählig und vollständig über das ganze Gebiet baltischer Agrargesetzgebung verbreitet. In Livland befand man sich nämlich im J. 1847, indem man vorwiegend den volkswirthschaftlich-philanthropischen Ideen huldigte, seinem eigenen Lieblingsprincip der freien Concurrenz und dem auf legale Bevorzugung nur eines Standes, des specifischen Ackerbaustandes, gerichteten Anverlangen der Staatsregierung gegenüber in einiger Verlegenheit. Richtete man sich genau nach dem Wortlaut der von der Allerhöchsten Gewalt im Anschluß an die Landtagspropositionen vom

J. 1842 gegebenen Grundlagen (vom 24. Mai 1846), worin es ausdrücklich hieß, „das Bauernland solle den Bauerngemeinden für immer zur unentziehbaren Nutzung verbleiben", so mußte man alle den Bauerngemeinden nicht angehörige Personen, mithin insbesondere auch die Stadtbürger, von der Pachtung und käuflichen Erwerbung des Bauernlandes ausschließen. Folgte man dagegen lediglich seiner eigenen Fahne, dem Princip der freien Concurrenz, so war eine Verletzung der Allerhöchst festgesetzten Entwickelungsgrundlage absolut nicht zu vermeiden. In diesem Dilemma gerieth man, den Wortlaut der Allerhöchsten Aufgabe beibehaltend, deren Zweck und Bedeutung aber erweiternd, auf den Gedanken einer Bauerngemeinde „im weiteren Sinn", und indem man Jedem ohne Ausnahme den Eintritt in diese Gemeinden mit Beibehaltung seiner persönlichen Standesrechte und mit der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindepflichten gestattete, ja den obligatorischen Eintritt solcher ihre Standesrechte conservirender Personen, wenn sie Grundstücke des Bauernlandes pachteten oder kauften, vorschrieb, schuf man zwar einen Zustand, der ursprünglich schwerlich beabsichtigt worden war, blieb aber in den formellen Grenzen der Allerhöchsten Aufgabe und rettete sein Princip möglichst vollständig. Man vermied überdies, und zwar mit gutem Grund, ein neues Standesprivilegium zu schaffen, und da man das Moment der Ansäßigkeit in den Vordergrund stellte, schuf man zugleich die richtige Grundlage für eine spätere Ausbildung der Gemeindeverfassung. In der ersten, einer speciellen Prüfung seitens der Reichsbehörden nicht unterzogenen und als Versuch auf 6 Jahre eingeführten Ausgabe der auf das Bauernlandprincip gebauten livländischen Agrarverordnung vom 9. Juli 1849 trat denn auch das neugeschaffene Institut in Kraft und Geltung. Aber zur Zeit der vorbehaltenen Revision dieses provisorischen Gesetzes, im J. 1856, hatte sich ein Umschwung der Meinungen im Lande vollzogen, die historisch-politische Richtung hatte über die volkswirthschaftlich-philanthropische vorübergehend gesiegt und eine Folge davon war, daß man livländischerseits auf Erfüllung des Allerhöchsten Befehls vom 24. Mai 1846 seinem richtigen Wortsinn nach und demgemäß auf Abschaffung des Instituts der Bauerngemeinde im weiteren Sinn antrug. Unter den dafür geltend gemachten Gründen wurde die Sicherung des Ackerbaustandes vor materieller Schädigung durch den Eindrang städtischen Speculations- und Ausbeutungsgeistes an die Spitze gestellt; gleichwohl scheint die Annahme berechtigt, daß auch wesentlich andere, auf Conservirung des durch das

neue Institut gefährdeten Einflusses der Grundherren auf ihre Pächter, mithin auf Wiederherstellung und Befestigung der traditionellen Machtsphäre der ersteren gerichtete Erwägungen dabei wirksam und bestimmend gewesen sind. Der Antrag hatte, wie bekannt, Aussicht auf Erfolg und ist nur in der Schlußberathung über die Verbesserungsvorschläge des Jahres 1856, gleichsam in der zwölften Stunde, beseitigt worden. Allerdings konnte dagegen geltend gemacht werden, daß es keinenfalls die Absicht des Allerhöchsten Befehls vom 24. Mai 1846 habe sein können, die gewährleisteten Rechte der anderen Stände, namentlich des Standes der Stadtbürger, durch die Constituirung des Bauernlandes und die Bestimmungen über dessen Nutzung zu kränken, was bei dem Ausschluß der nichtbäuerlichen Stände von der Pachtung und dem Erwerbe der Parcellen des Gehorchslandes, in directem Widerspruch mit dem Codex des Provinzialrechtes, ohne Zweifel hätte geschehen müssen. Da überdies die Gefährlichkeit des Zulasses anderer Stände in die Bauerngemeinden nicht nachzuweisen, vielmehr die Nützlichkeit desselben für die wirthschaftlichen Zustände der Bauern ungleich wahrscheinlicher war, so ward der Fortbestand des Instituts der Bauerngemeinde im weiteren Sinn beschlossen; dasselbe hat daher auch in die definitive Redaction der livländischen Bauerverordnung vom 13. Novbr. 1860 Aufnahme gefunden. Um so mehr durfte erwartet werden, daß, nachdem bei Gelegenheit der Erörterungen über die Reorganisation der Agrarverfassung der Insel Oesel dem dortigen Landtage im Jahre 1851 die livländische Agrarverordnung vom 9. Juli 1849 als Muster empfohlen war und nachdem die öselsche Ritterschaft dem entsprechend das Institut der Bauerngemeinde im weiteren Sinn auch für die Provinz Oesel vorgeschlagen, diese Proposition ohne Weiteres und um so eher würde genehmigt werden, als inzwischen Estland in seinem B.-G.-B. vom 5. Juli 1856 dem livländischen Beispiel bereits gefolgt war (§ 280). Allein wir suchen das gedachte Institut in dem nach überaus langwierigen Verhandlungen endlich zu Stande gebrachten neuen öselschen Agrargesetz vom 19. Februar 1865 vergeblich, obgleich es in die unmittelbar vorhergehende kurländische Agrarverordnung vom 6. Septbr. 1863 (§ 1 Anmerk.), wenn auch in unvollkommener Gestalt, ebenfalls Platz gefunden hatte. Dies läßt darauf schließen, daß bei der Schlußberathung des öselschen Gesetzes in den höheren Reichsinstanzen wiederum Zweifel an der Ersprießlichkeit des Instituts an sich oder an dessen Unschädlichkeit für die Interessen der eigentlichen Ackerbauer aufgestoßen sein müssen. Wir können

indeſſen annehmen, daß dieſe Zweifel ſeitdem beſeitigt wurden, da das Inſtitut der Bauerngemeinde im weiteren Sinne durch die neue Landgemeindeordnung für alle vier Wirkungsbezirke baltiſcher Agrargeſetzgebung und zwar in der urſprünglich im J. 1849 feſtgeſtellten Bedeutung ſeine Sanction erhalten hat und vorläufig weiterer Beanſtandung entzogen iſt.*)

Unter den poſitiven Maßregeln zur Begründung der neuen Ordnung im Bereich des Bauernlandes glauben wir endlich auch noch des eiſernen Geſindesinventars, einer geſetzlich normirten Zubehör der bäuerlichen Grundſtücke an Ackergeräthen, Ackervieh und Saaten, hier näher erwähnen zu müſſen. Als landesgeſetzliche Pertinenz des Bauerngutes bildet das eiſerne Inventar ein charakteriſtiſches Merkmal ſeines abhängigen Verhältniſſes. In der Regel nur dort, wo dieſes Verhältniß ſtattfindet, beſteht auch die geſetzliche Pertinenzeigenſchaft des Inventars; wo erſteres nicht exiſtirt, findet ſich auch die letztere ſelten. So gilt in Oſt- und Weſtpreußen das Inventar geſetzlich als Bauerngutspertinenz, als eiſern, weil dort nach der Emancipation das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß mit dem Nutzeigenthum der Bauern und mit den Frohnen bis zur völligen Ablöſung der letzteren durch den Staat beſtehen blieb; dagegen findet ſich das Inſtitut des eiſernen Inventars als geſetzliche Vorſchrift nicht in Neuvorpommern, wo, den baltiſchen Provinzen vollkommen analog, die Emancipation ohne Gewährung des Nutzeigenthums und auf Grund des Princips der freien Pachtverträge erfolgt iſt; ebenſo wenig in Mecklenburg. Gemeinrechtlich hat das Inventar dieſe Eigenſchaften entſchieden nicht; daß ſie ihm von einzelnen Particularrechten in Ländern mit verwandter agrariſcher Entwickelung beigelegt worden, muß, abgeſehen von dem allgemeinen Intereſſe, welches der Gutsherr an der Conſervirung des Betriebscapitals ſeiner Pachtgrundſtücke hatte, in der Erfahrung geſucht werden, daß zur neuen Beſchaffung des Inventars bei jedesmaligem Pachtwechſel beträchtliche Geldauslagen erforderlich ſind und daß die Nothwendigkeit, dies Erforderniß zu befriedigen, die Zahl der Pachtliebhaber verringert, mithin die Pachtung herabdrückt. Dagegen iſt die Pertinenzeigenſchaft des Inventars der Pachtgüter von anderen Particulargeſetzgebungen grundſätzlich nicht anerkannt worden, um die bei Uebergabe und Rückgabe derſelben ſo häufigen Streitigkeiten zu vermeiden. Die livl. B.-B. vom 26. März 1819 hat, ganz conſequent, die Pertinenzeigenſchaft des Geſindesinventars nur

*) Vgl. Landgemeindeordnung vom 19. Febr. 1866 § 1 und Anm.

so lange als bindend anerkannt, bis der Gesindesinhaber sich mit dem Gutsherrn wegen seiner Schulden vollständig auseinandersetzte; später trat das absolut freie Contractverhältniß ein und mit ihm hörte die gesetzliche Verpflichtung zur Constituirung des eisernen Inventars vollständig auf, war auch beim etwaigen Verkauf des Gesindes keineswegs gesetzlich vorgeschrieben und ist in Livland in älterer Zeit überhaupt nicht üblich gewesen. Die auf das Bauernlandprincip gebaute Agrarverordnung vom 9. Juli 1849 macht sie zwar bei Pachtungen ebenfalls nicht obligatorisch, dagegen allerdings und mit besonderer Strenge bei Verkauf der Pachtstellen, ein Postulat, das auch in die definitive Redaction dieses Gesetzes vom 13. Novbr. 1860 übergegangen ist. Auf der Insel Oesel ist diese dort allerdings begründetere Forderung indessen der berechtigten Tendenz der Gesetzgebung zur Beseitigung aller nicht unbedingt nothwendigen Beschränkungen des Eigenthumsrechtes neuerdings zum Opfer gefallen und wir finden sie in dem dortigen Agrargesetz vom 19. Februar 1865 nicht.*) Wird nun aber gefragt, wie es überhaupt hat geschehen können, daß diese offenbar die Dispositionsbefugniß des Käufers über sein Eigenthum beschränkende und ihn einer dauernden fremden Controle in Betreff seiner Wirthschaftsweise unterwerfende,**) mithin den von den Anhängern der volkswirthschaftlich-philanthropischen Richtung sonst mit Vorliebe gepflegten Grundsätzen entschieden widersprechende Bestimmung in die livländische Agrargesetzgebung hat Eingang finden können, so zeigt es sich auch hier, daß man im J. 1847 in Livland zwischen zwei Uebeln zu wählen hatte und dasjenige gewählt hat, das man für das geringere hielt. Denn, schuf man die gesetzliche Pertinenzeigenschaft der Inventarien, so beschränkte man zwar die freie Dispositionsbefugniß der Gesindeskäufer („freier Mann"), aber förderte das Haupt- und Endziel, die Erwerbung des Eigenthums an den bäuerlichen Gütern überhaupt („freies Gut"), indem man den

*) Auf Oesel blieb, im Gegensatz zu Livland, die gesetzliche Pertinenzeigenschaft des Inventars im J. 1819 für alle Pachtstellen des Bauernlandes unbedingt bestehen und ist erst durch das jüngste Agrargesetz vom 19. Februar 1865 bei neuen Verpachtungen als bindende Norm aufgehoben und für den Fall des Verkaufes der Pachtstellen nicht vorgeschrieben worden.

**) Der Gesindeskäufer unterliegt in Betreff des gesetzlichen eisernen Inventars fortwährender Beaufsichtigung durch das Gemeindegericht und den Gutsherrn selbst. Ergeben sich Mängel an dem Inventar, so kann er zur Completirung derselben durch Beschlaglegung auf seine Einnahmen oder durch Einsetzung einer Curatel gezwungen werden (livl. B.-B. v 13. Nov. 1860 § 346 P. 6).

Hebel dazu, die Landrentenbank, welche ihren Credit nur bei gesetzlicher Constituirung eiserner Inventarien auf den ihr verhafteten Bauerngütern begründen und erhalten zu können glaubte, in schwunghaftere Thätigkeit setzte. Nichts scheint gewisser, als daß die gesetzliche Pertinenzeigenschaft der Inventarien verkaufter Pachtgrundstücke in Livland eine Concession an die Landrentenbank ist.*) Estland und Oesel sind indessen diesem Vorgange nicht gefolgt; ihre Agrarverordnungen schreiben die Pertinenzeigenschaft des Gesindesinventars nicht gesetzlich vor, wenngleich sie dort, wo dieselbe contractlich stipulirt wurde, ihren Schutz im Concurse gleichmäßig anordnen. Was endlich Kurland betrifft, so ist, abweichend von dem livländischen und estländischen Emancipationsgesetz, das Gesindesinventar, welches Eigenthum des Gutsherrn sein und bleiben sollte, gleich anfangs gesetzlich als eisern anerkannt worden (Transf. Ges. vom 25. Aug. 1817 § 127, 138) und hat beide Eigenschaften bis heute conservirt (B.-V. v. 25. Aug. 1817 § 492 und 497).

Es bleibt uns übrig der sonstigen, auf beschleunigte Erreichung des auch gegenwärtig angestrebten Zieles unserer agrarischen Entwickelung, nämlich auf die Verwandlung der Pachtstellen des Bauernlandes in Grundeigenthum gerichteten und der Hauptsache nach in der Eröffnung eines möglichst reichlichen Bodencredits für die bäuerlichen Erwerber bestehenden Maßregeln zu gedenken. Wir glauben indeß vorher noch in Beziehung auf die Stellung einer der baltischen Provinzen innerhalb unserer Agrargesetzgebung eine Erklärung schuldig zu sein. Ueberall haben wir oben Kurland in die Schilderung mit hineinbezogen, obgleich wir uns dessen sehr wohl bewußt waren, daß diese Provinz für ihre seit der Aufstellung des Bauernlandprincipes eingetretene agrarische Entwickelung einen eigenthümlichen und abweichenden Standpunkt in Anspruch nimmt. Allein die Gründe, welche dafür geltend gemacht wurden und zum Theil noch heute geltend gemacht werden, scheinen uns kaum geeignet, die Richtigkeit dieser kurländischen Anschauung darzuthun; wir glauben vielmehr, daß die letztere, durch die wahre Natur der Entwickelungselemente und durch eine Reihe neuer legislatorischer Acte nicht unterstützt, sondern entkräftet wird.

*) Der § 263 der B.-V. vom 9. Juli 1849, ein Gesetz, das noch heute gilt (B.-V. v. 13 Nov. 1860 § 225), ordnet die Constituirung des eisernen Inventars ohne Ausnahme bei jedem verkauften Gesinde an und verbietet die Corroboration des Kaufcontracts bei mangelnder bezüglicher Stipulation. Der leitende Gedanke war, daß eben nahezu alle Gesinde die Rentenbank benutzen würden.

Ohne diese unsere Ansicht hier näher begründen zu wollen, mußten wir dieselbe wenigstens, um des Zusammenhanges willen, aufs kürzeste andeuten.

Was nun aber die zu Gunsten der Umwandlung des Nutzungsrechts an dem Bauernlande in volles Eigenthum (der seit dem J. 1849 sogenannten „Ablösung vermittelst Kaufs") ergriffenen Maßregeln anbelangt, so fassen wir zunächst die älteste derselben, welche die Unterbrechung der Pachtverträge durch den Verkauf vorschreibt, ins Auge. Diese Vorschrift gehört ursprünglich Livland an und befand sich anfänglich mit den Normen des gemeinen Privatrechtes in vollem Einklang. Nach letzterem hemmt nämlich der Kauf eines Grundstücks, da er das dinglichste aller Rechte, das Eigenthum, gewährt, alle einstweiligen Nutzungsrechte Dritter, darunter auch die Rechte aus einem Pachtvertrage; der Pächter aber hat, wenn er das Pachtobject räumen muß, ehe der Contract mutuo consensu aufgehoben worden, eine Entschädigungsklage gegen den Verpächter. Die Anwendbarkeit der bezüglichen Pandectenstellen war indessen, nach dem Zeugniß des Altmeisters unseres Provinzialrechtes (v. Bunge: liv- und estl. Privatrecht, 2. Aufl., § 219) hier überall zweifelhaft und bestritten; die angestammten Rechte und die Bauernverordnungen schwiegen darüber und die Praxis war dagegen. Erst durch die Allerhöchst bestätigten livländischen Ergänzungsbestimmungen vom 23. Januar 1845 (die sogenannten 77 Punkte, § 6) ward ihre Application hier gesetzlich eingeführt und ist unzweifelhaft eine directe Folge des Grundsatzes, die Umwandlung der Pachtnutzung des Bauernlandes in Eigenthum gesetzlich zu begünstigen. Der citirte Paragraph lautet: „Der Contract, außer im Fall einer besonderen abweichenden Stipulation, ist erloschen durch Verkauf der Pachtstelle oder Vergebung derselben in Erbpacht, in welchen Fällen der Gutsherr verbunden sein soll, zur Entschädigung des Pächters, demselben 10 % der jährlichen Pachtsumme für jedes entmißte Arrendejahr zu vergüten." Eigenthümlich, aber auch erklärlich ist, daß die letzte, den Gutsherren überhaupt lästige Bestimmung durch die bald darauf emanirte B.-V. vom 9. Juli 1849 wieder ausgemerzt wurde, so daß sie nie eigentlich zu praktischer Geltung hat kommen können. Die agrarischen Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1849 hatten nämlich, wie schon bemerkt, nicht nur im allgemeinen die Umwandlung der Pachtnutzung des Bauernlandes in Grundeigenthum, sondern speciell die rasche Herbeiführung dieser Umwandlung im Auge; es war daher natürlich, daß man eine Maßregel, die die

Verkaufsluſt der Grundherren empfindlich ſchwächen, mithin den Geſindeverkauf verzögern konnte, in Wegfall zu bringen beſchloß. In dieſer beſchränkten und den gemeinrechtlichen Grundſatz verkümmernden Geſtalt finden wir die in Rede ſtehende Beſtimmung in der revidirten Ausgabe der livl. B.-V. v. 13. Nov. 1860 wieder, und erſt 5 Jahre ſpäter, bei Gelegenheit der Abfaſſung der livl. ſog. Entſchädigungsregeln vom 22. Mai 1865 gelangte die alte Vorſchrift vom J. 1845 aufs Neue zu ihrem Rechte, wenn auch nur theilweiſe, indem der Entſchädigungsanſpruch des aus dem verkauften Grundſtück geſetzten Pächters gegen die frühere Norm immer noch um die Hälfte verkürzt wurde und man ihm für jedes entmißte Pachtjahr ſtatt 10 % nur 5 % der Jahresarrende zubilligte. In den livl. Bauerverordnungen findet ſich überdies noch eine weitere Beſchränkung der gemeinrechtlichen Grundſätze über die Unterbrechung des Pachtvertrages durch den Verkauf des Pachtobjectes und erklärt ſich vielleicht aus einer andern, gleichfalls ſchon ſignaliſirten Tendenz der livl. Geſetzgebung des J. 1849: die ſtückweiſe Alienation des Bauernlandes beſonders zu begünſtigen. Das erwähnte livl. Bauerngeſetz ſchließt nämlich die Anwendung der Rechtsregel, daß der Kauf die Pacht breche, bei der Veräußerung ganzer Güter mit ihrem ungetheilten Complex an Geſinden völlig aus (B.-V. v. 9. Juli 1849 § 240, B.-V. v. 13. Nov. 1860 § 208). Das Motiv hierzu kann nun allerdings in den Unzukömmlichkeiten geſucht werden, die eine gleichzeitige, bei der Abweſenheit aller gutsherrlichen Entſchädigungsverpflichtung um ſo mehr zu befürchtende Austreibung ganzer Pächtergemeinden vorausſetzen ließ, allein es ſpringt andererſeits in die Augen, daß zufolge jener Einſchränkung nur die ſtückweiſe Dismembration des Bauernlandes jederzeit und unabhängig von dem Ablauf der Pachtverträge diejenigen Vortheile bot, welche durch den Credit der Landesbanken in Ausſicht geſtellt waren. Nur Eſtland iſt der Schweſterprovinz in beiden Beziehungen auf dem Fuße gefolgt: es hat in ſeinem Bauerngeſetzbuch vom 9. Juli 1856 ſowohl die Unterbrechung des Pachtvertrages durch den Verkauf des Pachtobjectes, als auch deſſen Nichtunterbrechung beim Verkauf ganzer ungetheilter Güter adoptirt (§ 110 P. 3 und § 112) und ſchließlich auch die Entſchädigungszahlung für die vermißten Pachtjahre nach der letzten livländiſchen Norm angenommen (eſtl. Entſch. Reg. v. 18. Febr. 1866 § 7). Dagegen hat ſich (eine der nicht ſeltenen einheimiſchen Anomalien) die dem gemeinen Privatrechte nicht conforme ältere Praxis in Kurland zu geſetzlicher Geltung conſolidirt, indem nach § 12

des neueſten dortigen Agrargeſetzes vom 6. Septbr. 1863 die Pachtcontracte durch den Verkauf des Pachtobjectes *nicht* erlöſchen ſollen, ſofern dies nicht etwa durch ſpecielle Abmachung ſtipulirt iſt. Dieſer abweichenden Ordnung hat ſich nur Oeſel angeſchloſſen (Agrargeſetz vom 19. Februar 1865 § 29).

Ehe wir ſchließlich des Bodencredites als Hülfsmittels zur Umwandlung des Bauernlandes in Grundeigenthum gedenken, glauben wir noch des Vorkaufrechtes der *Pächter* als einer wirkſamen *individuellen* Garantie für dieſelben Erwähnung thun zu müſſen. Dieſes Vorkaufrecht iſt früh in die Geſetzgebung eingetreten und gehört ebenfalls Livland an, der in Beziehung auf Agrargeſetzgebung entwickeltſten unſerer Provinzen. Es iſt zuerſt in den oben erwähnten „77 Punkten" des J. 1845 geſetzlich feſtgeſtellt, deren § 20 namentlich vorſchreibt, daß „beim Verkauf des verpachteten Grundſtücks der Pächter das Näherrecht haben ſolle" und ihm, wenn er dieſe Berechtigung nicht benutzen wollte, eine Entſchädigung nach dem oben citirten § 6 vorbehält. Die livländiſche Bauernverordnung vom 9. Juli 1849 zeigt in dieſem Fall ebenſo wie bei der Beſtimmung über das Erlöſchen des Pachtcontractes durch den Verkauf einen Rückſchritt: ſie erwähnt nämlich des Vorkaufrechtes der Pächter als beſtehend nicht, hebt es alſo mit dem übrigen Inhalt der 77 Ergänzungsparagraphen wieder auf (vgl. § 1, 72, 73 u. a. m.) ſo daß daſſelbe thatſächlich bis in die neueſte Zeit in Livland nicht praktiſch geworden iſt, da auch die revidirte livl. B.-V. vom 13. Nov. 1860 von ihm nichts weiß. Es kann uns indeſſen dieſer Umſtand kaum Wunder nehmen, wenn wir im Auge behalten, daß es den livländiſchen Geſetzvorſchlägen vom J. 1847, welche bisweilen adventante mundi vespera formulirt zu ſein ſcheinen, in erſter Linie auf *raſche* „Ablöſung vermittelſt Kaufs" ankam und daß ſie in Folge deſſen manchen läſtigen Ballaſt unbedenklich über Bord geworfen haben. Jenes Vorkauf- oder Näherrecht bedingte natürlich ein vorgängiges Anbieten des Grundſtücks an den mit dem Recht ausgeſtatteten Pächter, ferner eine angemeſſene Deliberationsfriſt, endlich eine gerichtlich conſtatirte Erklärung der Acceptation oder Entſagung, lauter Momente, die den ſchwunghaften Fortgang des Geſindeverkaufes unliebſam zu verzögern geeignet waren. So wurde denn dieſes Recht ganz beſeitigt und damit einer individuell nicht beſchränkten Concurrenz von Pächtern und Kaufgeſellſchaften (§ 73) bei der Geſindeveräußerung Raum gewährt, die die letztere allerdings beſchleunigen konnte, aber dieſem Geſchäfte zugleich einen

mercantilistischen Beischmack gab, der ihm zunächst in der Praxis, ein gewisses Odium aufdrückte, später aber in der Gesetzgebung zur formellen Wiederherstellung des Vorkaufrechtes der Pächter mit beigetragen haben mag. Die Reactivirung des Vorkaufrechtes wurde unvermeidlich, nachdem Kurland, offenbar durch ähnliche Erwägungen geleitet, wie wir sie oben bei der Erörterung des Vorpachtrechtes angedeutet haben, in seinem Agrargesetz das Näherrecht der Pächter auch beim Kaufe ausdrücklich anerkannt hatte (Gesetz vom 6. Septbr. 1863 § 2) und Oesel diesem guten Beispiel gefolgt war (Gesetz vom 19. Febr. 1865 § 27). Schon wenige Monate später (22. Mai 1865) ward es in Livland wieder hergestellt und ein Jahr später (18. Febr. 1866) in Estland gesetzlich eingeführt, so daß es gegenwärtig eine der allen Provinzen gemeinsamen Garantien des Pächterstandes bildet.

Der Gedanke, den Pächtern des Bauernlandes die Umwandlung ihrer Nutzungen in Grundeigenthum vermittelst Ankaufes derselben zu erleichtern und ihnen zu diesem Zwecke die Verpfändung der Grundstücke in den örtlichen Bodencreditanstalten gegen eine angemessene Capitalanleihe zu gewähren, dieser in neuerer Zeit in dem ganzen Bereich baltischer Agrargesetzgebung zu thatsächlicher Wirksamkeit gelangte Gedanke, welchem wir zum Schluß in retrospectiver Betrachtung einige Zeilen widmen wollen, gehört ursprünglich ebenfalls Livland an und seine Conception und praktische Ausbildung war dort um so natürlicher, als dieser Provinz der Ruhm gebührt, dem Pächterstande schon vor mehr als 60 Jahren, noch während seiner Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit, das Recht des Grundeigenthumserwerbes gewährt zu haben (B.-V. v. 20. Febr. 1804 § 17). Der erwähnte Gedanke ist in die Gesetzgebung zuerst durch die oben citirten 77 Ergänzungsparagraphen zur B.-V. vom J. 1819 eingetreten, wo es in der Anmerkung zum § 51 heißt: „Das adeliche Creditsystem hat es sich vorbehalten, bei dessen erster Generalversammlung die Grundsätze festzustellen, nach welchen den Bauern, welche Land von denjenigen Gütern zu kaufen wünschen, die mit einer Creditsystemsschuld verhaftet sind, von dieser Anstalt ein Darlehen bewilligt werden könne." Bei der Neuheit des Gegenstandes und der zu befürchtenden Schwerfälligkeit seiner geschäftlichen Erledigung durch die Organe des Creditvereins konnte die Verwirklichung dieses Vorbehalts eine sehr lange Zeit in Anspruch nehmen; gleichzeitig konnte die Gestattung der Erbpachten, wie sie die 77 Punkte (in Widerspruch mit der B.-V. vom 26. März 1819, die auf den Gütern

des immatriculirten Adels nur Zeitpachten erlaubt) festsetzten (§ 23 u. fg.) und durch die Aussicht auf eventuelle Beihülfe aus dem Creditverein zur eigenthümlichen Erwerbung der Pachtstellen lockend machten (§ 36), eine erhebliche Verzögerung der „Ablösung vermittelst Kaufs", ja vielleicht eine theilweise Vereitelung derselben veranlassen. Beide Momente traten mit der heißblütigen Natur der leitenden Kreise des J. 1847 in entschiedenen Conflict und die Folge war wiederum die gänzliche Beseitigung beider aus dem Agrargesetz vom 9. Juli 1849. Die Erbpacht ist heute noch in Livland gesetzlich untersagt und zu einem allgemeinen, das ganze Bauernland umfassenden Verbot erweitert; die Beihülfe des Creditvereins zur Erwerbung des Eigenthums an den Pachtstellen aber ward durch ein speciell zu diesem Zweck geschaffenes Institut quantitativ in Betreff der Höhe des Darlehens und geographisch durch Ausdehnung auf fast das ganze Hofsland überboten — die bekannte Landrentenbank, über deren Fortbestand oder Aufhebung später ein jahrelanger Streit geführt worden ist. Gegenwärtig halten beide Institute ihren Credit im Interesse der „Ablösung vermittelst Kaufs" den Grundherren offen und das Creditsystem hat insbesondere durch ein neues „Reglement" vom 29. Juli d. J. Käufern und Verkäufern erhebliche formelle und materielle Begünstigungen gewährt. In ähnlicher Weise entwickelte sich die Idee der Creirung und Förderung bäuerlichen Grundbesitzes in den Nachbarprovinzen. Was Kurland betrifft, so nöthigte das Andringen der Staatsregierung in den Jahren 1859 und 1860 zu entschiedenem Handeln. Man stellte zunächst den Gedanken des bäuerlichen Erbpfandbesitzes auf, welcher das oben erwähnte ausschließliche Recht der Indigenatsritterschaft auf den Eigenthumsbesitz des Bauernlandes vorläufig noch conservirt haben würde. Nicht zu leugnen ist, daß dieser Vorschlag gegen die Vorschriften der B.-V. vom 25. August 1817, die nur den Zeitpfandbesitz gestattete, ein bedeutender Fortschritt war, allein die inzwischen in den anderen Provinzen zur Herrschaft gelangte Grundbesitzidee machte ihn schwach und aussichtslos: er fiel und ihm folgte das Agrargesetz vom 6. Sept. 1863 mit seinem Kauf- und Vorkaufrechte der Pächter des Bauernlandes und mit der Ankündigung, „daß die kurländische Ritterschaft mit der örtlichen ritterschaftlichen Bank hinsichtlich der Bewilligung eines Credits an dieselben zum Ankauf der Gesinde in Beziehung getreten sei." Dieser Credit ward durch das Allerhöchst bestätigte Reglement vom 3. April 1864 (§ 41) eröffnet, doch wird derselbe erst nach Abschluß des Bonitirungs- und Schätzungsgeschäftes in volle

Wirksamkeit treten können. Das Verbot der Erbpacht auf den Gütern des Adels, wie es zuerst die kurl. B.-V. vom 25. August 1817 enthielt und wie es von dort in die livl. B.-V. v. 26. März 1819 überging, ist sonach auch heute noch in Kurland in Kraft, wenn es auch nach der inzwischen erfolgten gänzlichen Freigebung des Eigenthumserwerbes an Landgütern dort theilweise unpraktisch werden kann. In Estland dagegen ist dieses eigenthümliche, ursprünglich im ritterschaftlichen Standesinteresse aufgestellte und später in Livland im Sinn der Ausschließlichkeit des bäuerlichen Kleinbesitzes erweiterte Verbot niemals praktisch, vielmehr das Erbpachtrecht vor und nach der Annahme des Bauernlandprincipes in Kraft gewesen, ja durch das neueste Bauerngesetzbuch vom 5. Juli 1856 für das Frohnverhältniß noch besonders ausgebildet worden (die sog. „festen Pachten"). Diese Frohnerbpacht hat indessen durch die den Frohnen überhaupt nicht günstige Richtung, die die Dinge seitdem nahmen, in Estland zu keiner Lebensfähigkeit gelangen können und bietet gegenwärtig nur insofern ein besonderes Interesse, als sie auch dort die Intensität der Grundanschauungen über die Zweckmäßigkeit eines festen Zusammenhangs der Pächter mit ihren Grundstücken, aber auch die Nothwendigkeit klar beweist, die Garantien für diesen Zusammenhang nicht in Formen zu suchen, welche sich für immer ausgelebt haben. Ein Vorschlag, die Operation der sogenannten „Ablösung durch Verkauf oder Vererbpachtung" rasch und gleichsam mit einem Schlage in der ganzen Provinz vermittelst einer zu diesem Zwecke zu erbittenden Staatsanleihe zu bewirken, scheiterte an dem Verlangen der Regierung, das livländische „Ablösungssystem" auch in Estland zur Anleitung zu nehmen. Dasselbe wurde indessen nicht bis zur Adoption des Verbots der Erbpachten getrieben, welche auch jetzt in Estland nicht untersagt sind, sondern beschränkte sich auf Herbeiziehung des Credits der örtlichen ritterschaftlichen Landesbank zur Erleichterung des Bauernlandverkaufes. Dieser Credit war anfangs zu unbedeutend, um eine irgend ausgiebige Hülfe zu bieten; nach den neuesten Bestimmungen über die bei der Bank gegründete Vorschußcasse vom 17. August 1864 kann derselbe freilich bis $^2/_3$ des Kaufpreises steigen und bietet diese Casse überdies auf Grund einer von der Ritterschaft übernommenen Garantie den Verkäufern des Bauernlandes die Möglichkeit, sich ausreichende Capitalien zu verschaffen, um den bei der Schmälerung ihrer Hypothek zu erwartenden Kündigungen ihrer Gläubiger zu begegnen. Immerhin hat indessen „die Ablösung" auch in Estland bisher keine großen Erfolge aufzuweisen. Die Insel Oesel endlich ist erst

gegenwärtig in ihrem Agrargeſetze vom 19. Febr. 1865 (§ 36) bis zu der Ankündigung gelangt, „daß die Wirkſamkeit der livländiſchen Creditſocietät hinſichtlich der Verabfolgung von Darlehen an die Käufer von bäuerlichen Pachtſtellen auch auf die Inſel Oeſel ſich erſtrecken werde.“ Dieſe Erſtreckung iſt inzwiſchen, ſoviel uns bekannt, noch nicht erfolgt.

Der Endzweck aller dieſer Maßregeln: die Umwandlung des bäuerlichen Pachtbeſitzes in Grundeigenthum wirkſam zu erleichtern, hat ſich hiernach nur in geringem Maß erreichen laſſen. Mehrere Gründe wirkten zuſammen, um dieſe Operation zu verzögern, darunter vornehmlich die ungleich vertheilten, in manchen Gegenden ſpärlich vorhandenen Kaufmittel, die formellen Schwierigkeiten bei Bewilligung der Anleihen aus den Creditbanken, das nicht überall in zwingender Weiſe wirkende Verkaufsbedürfniß, endlich die hin und wieder vorkommende grundſätzliche Abneigung gegen die Veräußerung. Wir können nach ziemlich zuverläſſigen Angaben annehmen, daß trotz der oben erörterten Beförderungsmittel und ihrer zum Theil ſehr langen Wirkſamkeit in Livland nicht mehr als 10 % (April 1866), in Eſtland etwa 1½ % (April 1865), in Kurland etwa 3 % (April 1865), in Oeſel kaum einzelne Geſinde des Bauernlandes durch Kauf in den Eigenthumsbeſitz der Pächter übergegangen ſind.

Sollen wir dieſes Procentverhältniß beklagen oder uns darüber freuen? Wie verhält ſich die „Ablöſung vermittelſt Kaufs“ zu der ſeit dem J. 1841 in Fluß gebrachten agrariſchen Entwickelung der Oſtſeeprovinzen überhaupt? Iſt ſie in der That als deren richtiger Abſchluß, mithin als allein geſetzlicher Begünſtigung würdig anzuſehen, oder nur als ein nebengeordnetes, nicht als das ausſchließliche Ziel derſelben? Die Anſichten hierüber ſind getheilt; befragt man aber die neuere Geſchichte unſerer Agrargeſetzgebung, ſo wird man, wie wir glauben, zu der Ueberzeugung gelangen, daß es rathſam iſt, ſich vor Excluſivitäten zu hüten, die auf dieſem durch eine Menge thatſächlicher und wechſelnder Factoren beherrſchten Gebiete niemals das abſolut Richtige zu treffen vermocht haben. Hier wie bei jeder hiſtoriſchen Bewegung kommt es nicht ſowohl darauf an, einen feſten *Punkt* als Ziel aufzuſtellen (was wir für vergeblich halten, da die Bewegung eben eine fortlaufende iſt), ſondern vielmehr darauf, eine feſte *Richtung* zu befolgen und den Strom der Bewegung in ſicheren Ufern zu erhalten. Die Fortführung der Linie aber ergiebt ſich aus einem bekannten Stück derſelben, denn „nur dann vermögen wir die Lehren aus untergegangenen Zuſtänden und abgeſtreiften Formen zu erkennen,

wenn wir ſie als Stücke einer regelmäßigen Bewegungslinie aufzufaſſen wiſſen."

Das Bewußtſein dieſer Wahrheit vorausſetzend, haben wir beiden in den Entwickelungsphaſen unſerer Agrargeſetzgebung zu vorübergehender und wechſelnder Herrſchaft gelangten Modalitäten der einheimiſchen öffentlichen Meinung, der hiſtoriſch-politiſchen und der philanthropiſch-volkswirthſchaftlichen, ihre volle Berechtigung zuzuerkennen; denn die erſtere — die ſogenannte conſervative — war kein todter Quietismus, ſondern richtete ſich activ auf Erhaltung der lebensfähigen Elemente aus dem Schatz der Ueberlieferung, die andere — welche man die liberale genannt — war die ihrer Natur nach treibende und allen Zeitidealen zuſtrebende; das Parallelogramm beider aber kryſtalliſirte ſich in der Reform, welche, Dank der erſteren, das Weſen unzerſtört erhielt und Dank der letzteren ſeine Erſcheinungen zeitgemäß verändert hat. Wo wir nun das bekannte Stück der Bewegungslinie zu ſuchen haben, welches uns die in die Zukunft hineinlaufende Richtung unſerer agrariſchen Entwickelung weiſen mag, — das wird dem günſtigen Leſer der vorliegenden Blätter kaum zweifelhaft ſein. Jener feſte, an den Grund und Boden mit tauſend Fäden geheftete Zuſtand der ſchollenpflichtigen Nutznießer des Bauernlandes, wie er vor der Emancipatiosperiode beſtand, jene unvermittelte und gefährliche Beſeitigung dieſes Zuſtandes, wie die Emancipationsgeſetze ihn ſchufen, endlich jenes fruchtbare Princip des Bauernlandes, das den Kern gerettet hat, nachdem die Formen zertrümmert waren, und das zugleich die Keime barg, aus welchen neue zeitgemäße Erſcheinungen ſich entfalten ſollten, — das iſt nach unſerer Anſchauung das bekannte Stück der Bewegungslinie, der Kompaß für den Schiffer ins Meer der Zukunft. Es iſt gegenwärtig ſchwer feſtzuſtellen, wann der Gedanke unſeres Bauernlandes entſtand und von wem er urſprünglich ausging, jedenfalls iſt er in Livland ſchon in den dreißiger Jahren unmittelbar nach dem Eintritt der Emancipationsverordnung in ihre volle Wirkſamkeit lebhaft erörtert worden und hat ſeine Wurzeln in der livl. B.-V. vom 20. Febr. 1804, vielleicht in den Meinungen ihres Urhebers, Friedrich von Sievers. Derſelbe hat wenigſtens, wie wir genau wiſſen, ſein Werk immer nur als ein proviſoriſches, die Emancipation vorbereitendes betrachtet und den Gedanken der vollen Befreiung auf dieſen Grundlagen ſchon im J. 1803 gefaßt und geltend gemacht.*) Wäre ſie nach ſeinen Ideen zur Ausführung gebracht worden

*) S. ſeinen Brief an den Grafen Araktſchejew vom Jan. 1819 bei Buxhöwden a. a. O.

und hätte sie sich von dem ihm geschaffenen Substrat mit den durch die Aufhebung der Schollenpflichtigkeit bedingten Modificationen angeschlossen, wer weiß, ob den Provinzen nicht eine lange Schule der Leiden erspart worden wäre und ob wir nicht einen Zustand schon erreicht hätten, von dem wir jetzt noch weit entfernt sind! Von den günstigen Erfolgen der livl. B.-V. vom 20. Febr. 1804 kann andererseits freilich behauptet werden, daß sie die Mißgriffe der Jahre 1816—19 selbst herbeigeführt haben; denn sie waren es, die die Ausdehnung des livländischen, dort längst praktischen aber auswärts den berechtigten Interessen der Grundherren allerdings feindlichen Wackenbuches über alle Provinzen in Aussicht nehmen ließen, und gegen diese Eventualität war das Paroli — das Emancipationsgesetz Estlands vom 23. Mai 1816. Nachdem aber das Zauberwort: „Aufhebung der Leibeigenschaft" einmal gesprochen war, mußte es überall auf baltischem Boden sein Echo finden und derjenige allein behielt Recht, welcher es mit der Autorität des Gesetzes zuerst aussprach, — und das war nicht Sievers. Aber die folgende Zeit hat diesem bedeutenden agrarischen Kopf dennoch Recht gegeben. Die Provinzen wandeln dennoch in seinen Fußtapfen und haben das Wachsthum seiner Saaten nur zu fördern vermocht. Die ganze Richtung der neueren Gesetzgebung seit der Aufstellung und Entwickelung des Bauernlandprincips folgt wieder seiner in die Formen moderner Culturbedingungen und neuerer landwirthschaftlicher Technik gekleideten leitenden Idee: daß der Pächterstand von seinem Grund und Boden nicht getrennt, vielmehr daran gefesselt werden müsse, nicht der Knechtschaft nach, sondern im Geiste der Freiheit.

Wir aber mögen neue Keime für die Zukunft pflanzen, wenn das Geschick und die Macht dazu uns gegeben ist; aber wir werden wohlthun, zu bedenken, daß es uns nicht minder ansteht, „der Todten Saat" zu hüten, damit sie zu Blüte und Frucht heranreife.

Vortrag
über die Centralisation der Armenpflege Riga's.

Gehalten den 30. September 1866 in der Versammlung der literärisch-praktischen Bürgerverbindung und veröffentlicht auf Beschluß der Bürgerverbindung.

Die literärisch-praktische Bürgerverbindung hat in ihrer Sitzung vom 30. April des vorigen Jahres unter den Gegenständen, welchen sie in nächster Zeit insbesondere ihre gemeinnützigen Bestrebungen zu widmen beabsichtigt, auch die Centralisation der Armenpflege Riga's namhaft gemacht und hat damit ein Bedürfniß thatsächlich anerkannt, welches von Allen, die unserem Armenwesen ihre Theilnahme geschenkt haben, längst schon tief empfunden worden ist.

Wenn nun, meine Herren, die Anregung, welche die Bürgerverbindung durch jenen Beschluß dieser Idee aufs Neue gegeben, mich zu der Bitte veranlaßt, einige Gedanken über diesen Gegenstand Ihrer Beurtheilung vorlegen zu dürfen, so geschieht es nur unter Hinzufügung der andern Bitte, daß Sie um der Sache willen den Versuch, etwas zur Förderung derselben beizutragen, wohlwollend aufnehmen mögen.

Zunächst liegt es mir ob, den Ausdruck „Centralisation der Armenpflege" gegen Mißverständniß sicher zu stellen und, was ich darunter verstehe, zu präcisiren. Es ist damit nicht etwa gemeint, daß die Verwaltung oder gar die Cassen der einzelnen Vereine in eins verschmolzen, oder daß sie einer mit obrigkeitlichem Charakter bekleideten Centralstelle unterworfen oder sonst wie in ihrer Selbständigkeit geschädigt werden sollen.

Nichts von alle dem. Sondern die sogenannte Centralisation soll in dem auf freier Vereinbarung der einzelnen Vereine beruhenden Uebereinkommen bestehn, zur gemeinsamen Förderung der gleichen Zwecke; zu einheitlicher Wirksamkeit und zu geregeltem Verkehr mit einander, sich die Hand zu bieten und zu dem Zwecke ein Centralorgan zu begründen. Die Ausdrücke Association oder Union würden das Wesen der Sache, um die es sich hier handelt, vielleicht treffender bezeichnen; da das Wort Centralisation aber einmal adoptirt ist, so werde ich mir erlauben, es in dem angegebenen Sinn auch fernerhin zu gebrauchen.

Wenn Centralisation, in der soeben fixirten Bedeutung, gewünscht und erstrebt wird, so liegt darin die Behauptung ausgesprochen, daß der thatsächlich bestehende Zustand ein Zustand der Zersplitterung, zum wenigsten der Isolirung ist.

Wir werden also prüfen müssen: 1) ob diese Behauptung in den wirklichen Zuständen unserer Armenpflege begründet ist? sodann, falls sie sich als begründet erweist, 2) worin hauptsächlich die schädlichen Folgen dieser Zustände bestehn? 3) wird angegeben werden müssen, in welcher Weise eine Centralisation zu bewirken wäre, und 4) endlich werden die Aufgaben des erstrebten Centralorgans näher zu bestimmen sein.

Bevor wir aber dazu schreiten, ist es erforderlich, sich darüber zu verständigen, welche und wie viele Vereine ungefähr für diesen unsern Gesichtspunkt in Betracht kommen.

Die Zahl der hier in Riga bestehenden wohlthätigen Vereine, Anstalten, Stiftungen ist anerkanntermaßen eine sehr bedeutende.

Aber nicht alle Vereine und Anstalten, die im weitern Sinn das Prädicat wohlthätig verdienen, bewegen sich auf dem Gebiet eigentlicher Armenpflege.

Halten wir den Gesichtspunkt der Armenpflege fest, so müssen, um die ihr gewidmeten Vereine zu bestimmen, aus der Betrachtung ausgeschieden werden alle diejenigen, welchen gegenüber gewisse Kategorien von Personen durch vorausgegangene Leistungen ein bestimmtes Recht auf Unterstützung haben, wie das bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfsvereinen und bei den Wittwen- und Waisencassen der Fall ist.

Diese Grenzbestimmungen vorausgesetzt, werden also diejenigen Vereine und Anstalten als Factoren der eigentlichen Armenpflege zu betrachten sein, welche folgende Merkmale an sich tragen: 1) in Bezug auf das Princip ihrer Wirksamkeit, daß sie der Ausübung der Mildthätigkeit

gewidmet sind, und 2) in Bezug auf die Art ihrer Wirksamkeit, daß sie ihren Zweck zu erreichen suchen, entweder durch Almosenspendung, sei es in Geld oder Naturalgegenständen, oder durch Pensionszahlungen für die Hülfsbedürftigen, oder endlich durch unmittelbare Verpflegung derselben in besondern Anstalten, Armen-, Arbeits-, Siechen-, Waisen-, Rettungs- und Erziehungshäusern.

Hierher werden also auch diejenigen Frei- und Armenschulen zu rechnen sein, welche neben und außer dem freien Unterricht, den Zöglingen noch irgend welche andre Wohlthat gewähren, sei es in Form von Geldunterstützung oder Beköstigung oder Bekleidung u. s. w.

In die angedeuteten Grenzen dürften nun bei uns etwa 30—40 Vereine, Anstalten und Stiftungen gehören. Als die hauptsächlichsten derselben wären zu nennen: das Armendirectorium mit seinen hierher gehörigen 6 Abtheilungen der Hausarmenpflege, der Kinderpflege, dem Georgenhospital, dem Nikolai-Armen- und Arbeitshause, dem russischen Armenhause, der Schenkereicasse. Ferner die kirchliche Armenpflege unserer 7 evangelischen Gemeinden, der Frauenverein, der Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Jungfrauen, der Concordiaverein, der heilige Geist, Campenhausens Elend, Ecks Convent, Nyenstädts Convent, das Waisenhaus, die Waisenanstalt der literärisch-praktischen Bürgerverbindung, die Kleinkinder-Bewahranstalt, das Fischersche Erziehungsinstitut, soweit es seinen Zöglingen Pensionszahlungen gewährt, die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder zu Pleskodahl, der russische Wohlthätigkeitsverein, das Grebentschikowsche Armenhaus. Auch das zukünftige Arbeitshaus wäre wohl zu berücksichtigen.

Dazu kommen noch verschiedene Capitalstiftungen und Legate, die nicht durch Vereine, sondern durch obrigkeitlich ernannte Administrationen verwaltet werden, wie z. B. das Strauchsche Armenlegat, die Stiftung „Amaliens Andenken" u. dgl. Höchstwahrscheinlich ist aber mit dieser Aufzählung die wirklich vorhandene Anzahl der hier in Betracht kommenden Institute noch nicht erschöpft, da ich nur im Stande gewesen bin die allgemeiner bekannten zu nennen, während es unzweifelhaft noch manche giebt, deren Existenz und Wirksamkeit nicht weit über den Kreis der Betheiligten hinaus bekannt ist.

I.

Nachdem so das Gebiet bezeichnet ist, auf welches wir unsern Blick zu richten haben, können wir nun zur Prüfung des gegenseitigen Verhältnisses der betreffenden Vereine und Anstalten schreiten, um uns darüber

zu orientiren, ob und in wie weit das Streben nach Centraliſation der Armenpflege in den beſtehenden Zuſtänden und in einem wirklichen Bedürfniß begründet iſt.

Schon daß man die Frage, auf welche und wie viele Vereine die angeſtrebte Vereinigung Bezug zu nehmen hat, nicht beſtimmt beantworten kann, ſondern ſich an ungefähren Angaben und Schätzungen muß genügen laſſen, iſt ein Zeugniß von dem hohen Grade der herrſchenden Iſolirung und von ihrem ſchädlichen, jeden Schritt zur Beſſerung der Zuſtände hemmenden Folgen.

Alle die bezüglichen Vereine verfolgen ein und daſſelbe Ziel, Beſeitigung des Elends, der Armuth und ihrer verderblichen Folgen, aber keiner nimmt auf den andern Rückſicht, keiner kümmert ſich um den andern. Irgend eine Wechſelbeziehung, ein gegenſeitiger Verkehr iſt nicht vorhanden. Austauſch der gegenſeitigen Erfahrungen, Mittheilungen über die Principien, Objecte und Erfolge der Wirkſamkeit, Beſprechung und Verſtändigung über die Mittel und Wege zur Erreichung des gleichen Zieles, findet nicht ſtatt. Uebereinſtimmung über die zunächſt liegenden Aufgaben, Einheit im Plan und in der Ausführung, Gleichmäßigkeit in der Geſchäftsführung und in der Behandlung der Hülfeſuchenden und ihrer Anſprüche, fehlt gänzlich. Vereinigung und Verbindung zur Erreichung gemeinſamer Zwecke mit vereinten Kräften kommt nicht vor. Der Blick jedes einzelnen Vereins umfaßt nur den Umkreis ſeiner eigenen Wirkſamkeit. An einer Ueberſicht über den Beſtand des ganzen Armenweſens, der doch nur in ſeiner Totalität recht beurtheilt und behandelt werden kann, mangelt es vollſtändig.

So ſchlimm das lautet, ſo glaube ich doch nicht zuviel geſagt zu haben. Denn daß manche Vereine ihre Jahresberichte mit einander austauſchen, wird kaum als Gegenbeweis gelten können. Und wenn vielleicht bisweilen in Folge der Mitgliedſchaft einer und derſelben Perſon in verſchiedenen Vereinen, eine Art von Beziehung zwiſchen dieſen ſich bildet, ſo iſt das im beſten Fall doch nur ein zufälliger, ungeſicherter Zuſtand, nicht aber eine bleibende grundſatzmäßige Organiſation.

II.

Die ſchädlichen Folgen des geſchilderten Zuſtands ſpringen in die Augen.

Die Erfahrungen des einzelnen Vereins bleiben für die andern ein todter Schatz, während ſie ein ergiebiger Quell gegenſeitiger Anregung,

Förderung und Belehrung sein sollten. Die Kenntnißnahme jeder erfreulichen Erfahrung bei der Armenpflege ist ja gerade auf diesem dornenvollen Gebiet von besonderem Werth, weil sie Muth und Freudigkeit zur Fortsetzung des mühseligen Wirkens neu belebt. Und die Mittheilung ungünstiger Erfahrungen, verkehrter Versuche, würde den übrigen Betheiligten zur Warnung dienen und viel fruchtlosen Aufwand an Zeit und Mühe ersparen können.

Die heilsamsten Ideen, Pläne, Bestrebungen eines einzelnen Vereins, müssen bei diesem Zustande der Isolirung oft auf die Verwirklichung verzichten, entweder weil sie innerhalb der engen Schranken eines Vereins überhaupt nicht ausführbar sind, oder weil sie des belebenden Einflusses allgemeiner Theilnahme, vielseitiger Förderung entbehren.

Bei dem Mangel jeglicher Verständigung über gemeinsame oder wenigstens gleichmäßige Wirksamkeit, ist es dem Zufall überlassen, ob ein Verein dem andern in die Hände arbeitet, wie das doch von jeglicher Arbeitstheilung gefordert werden muß, oder ob sie nicht vielmehr hindernd einander in den Weg treten. Daß Letzteres leicht möglich ist, wird zugegeben werden müssen, wenn man bedenkt, daß die allgemeine Durchführung nothwendiger Grundsätze und Maßregeln bei der jetzigen Lage der Dinge kaum zu erreichen ist. Da mögen denn so und soviel Vereine die Armenpflege in der musterhaftesten Weise betreiben, so ist doch, wenn auch nur einige wenige hinter den nothwendigen Leistungen zurückbleiben, der gesammte Organismus der Armenpflege geschädigt und auch die Wirksamkeit der bestorganisirten Vereine gelähmt.

Die bestehende Zersplitterung ist ferner von schädlichen Folgen, sowohl für die pecuniären Mittel der einzelnen Vereine, als auch für die Besserung der ökonomischen Lage der Armen. In ersterer Beziehung ist es Thatsache, daß oft verschiedene Vereine von ein und demselben Armen in Anspruch genommen werden und daß diesen Ansprüchen häufig nur deßhalb von mehreren Vereinen zugleich genügt wird, weil der eine eben nicht weiß, daß der andere bereits Hülfe gewährt. Und in Bezug auf die den Armen, sei es auch wissentlich, von verschiedenen Seiten zugestandene Hülfe ist es klar, daß eine einheitliche Kraftentfaltung zur Hebung seiner materiellen Lage jedenfalls günstigere Erfolge erzielen könnte, als es einer zersplitterten möglich ist.

Noch beachtenswerther aber ist es, daß die bestehenden Zustände nothwendig indirect und direct einen depravirenden Einfluß auf das sittliche Verhalten der Armen ausüben müssen.

Ein Verein weist ein Gesuch um Unterstützung als unbegründet zurück, — ein anderer sagt ihm Gewährung zu. Ein Verein schließt einen Unterstützten wegen Unwürdigkeit von weiterm Genuß der Wohlthat aus, — ein anderer nimmt sofort denselben wieder auf. Die Wirkung davon ist selbstverständlich. Wenn der Hülfesuchende wüßte, daß er, von einem Vereine zurückgewiesen oder ausgeschlossen, auch von allen übrigen nichts zu hoffen hat, so wäre er genöthigt, seine ganze Energie zusammenzufassen, um sich selbst fortzuhelfen oder um die selbstverschuldeten Gründe seines Ausschlusses durch Besserung seines Wandels zu beseitigen. Wie die Dinge aber, den Armen sehr wohl bekannt, jetzt liegen, ist es ja viel bequemer sich zu sagen: Bekomme ich hier nichts, so bekomme ich dort etwas, — und jemehr der Erfolg diese Rechnung bestätigt, desto mehr wird die sittliche Kraft des Armen und sein Bestreben, sich eines würdigen Verhaltens zu befleißigen, gelähmt und ein Verein nach dem andern von den nichtsnutzigsten Subjecten am consequentesten überlaufen und gebrandschatzt.

Weil ferner die Armen sehr genau wissen, daß zwischen den einzelnen Vereinen kein Verhältniß gegenseitiger Beziehung stattfindet, so erwächst für sie die arge Versuchung, die einzelnen Vereine durch Lug und Trug zu hintergehn. Wendet sich ein Armer um Unterstützung an verschiedene Vereine, so geschieht es, wie die Erfahrung lehrt, nur zu häufig, daß bei jedem Vereine die von dem andern gewährte Unterstützung verleugnet, überall eine andere Rolle gespielt und ein Verein nach dem andern grundsatzmäßig belogen und betrogen wird.

Diese entsittlichende Wirkung der bestehenden Isolirung ist aber wahrlich als ein nicht geringer Uebelstand anzuschlagen.

Der Mangel an einheitlicher Organisation verschuldet ferner einen viel größern Aufwand an Zeit und Mühe, als bei geregeltem Zusammenwirken erforderlich wäre.

Wenn z. B. ein Hülfsbedürftiger sich an verschiedene Vereine wendet, so muß jeder Verein sich die Mühe machen, seine Verhältnisse aufs Neue zu untersuchen, weil der eine von den Untersuchungen des andern und deren Resultaten nichts erfährt. Und empfängt nun ein Armer von verschiedenen Vereinen Unterstützung oder werden, was auch nicht selten vorkommt, die verschiedenen Glieder einer Familie von verschiedenen Vereinen

unterstützt, so wird Zeit und Mühe mehrerer Vereine, ohne daß sie von einander wissen, auf die Pflege einer Person oder Familie verwandt und damit doch weniger erreicht, als erreicht werden könnte, wenn deren Beaufsichtigung, Leitung, Versorgung eine einheitliche wäre.

Ein tief greifender, durch die Isolirung unserer Armenpflege-Vereine bedingter Uebelstand, ist der gänzliche Mangel einer Gesammtübersicht über das ganze Gebiet des Armenwesens, über die vorhandenen Mittel und die thätigen Kräfte, über das schon Geleistete und das noch zu Leistende, über die Beschaffenheit der erhobenen Ansprüche, über die Ausdehnung der gesammten Noth, die Gründe ihrer Entstehung und die Symptome, in welchen sie sich äußert, — mit einem Wort, der Mangel einer Statistik des Armenwesens. Zwar giebt es noch immer, auch unter den Gebildeten, Leute, die sich mit der Idee der Statistik nicht befreunden können und dieselbe wohl leichtweg für Papierverschwendung erklären. Und doch treten die Nothwendigkeit und der Nutzen der Statistik auf den verschiedensten Lebensgebieten immer mehr so klar zu Tage, daß es unbegreiflich ist, wie sie einem unbefangenen Blick nicht einleuchten sollten.

Auch die Armenpflege, wenn sie sich auf ein nur einigermaßen ausgedehntes Gebiet erstreckt, läßt sich ohne Beihülfe einer Statistik des Armenwesens in rationeller Weise gar nicht durchführen. Denn die Armuth ist nicht ein hier und da sporadisch zusammenhangslos auftretendes Uebel, das sich etwa durch ebenso vereinzelte, localisirte Gegenwirkung bannen ließe, sondern die Armenpflege hat es mit einer tiefgewurzelten Krankheit des gesammten socialen Organismus zu thun und kann daher nur dann auf Erfolg ihrer Heilbestrebungen rechnen, wenn sie neben den Lebensbedingungen dieses Organismus den gesammten Charakter und innern Zusammenhang seiner krankhaften Erscheinungen, sowie den Umfang und Werth der dadurch bedingten Heilmittel und Vorbeugungsmaßregeln kennt und diese Kenntniß in planmäßigem Zusammenwirken aller auf Abhülfe des Uebels gerichteten Kräfte verwerthet. So wenig eine physische Krankheit gehoben werden wird, wenn eine Mehrzahl von Aerzten ohne planmäßiges Zusammenwirken ein jeder nur ein einzelnes Symptom derselben behandeln wollte, so wenig kann die Armenpflege auf Erfolg rechnen, so lange sie in ihrer Sphäre ein ähnliches Verfahren beobachtet.

Der Ueberblick über das ganze zu bearbeitende Gebiet und das umfassende Urtheil, welche für eine rationelle Armenpflege erforderlich sind, können aber nur mit Hülfe der Statistik gewonnen werden. Erlauben Sie

mir, auf Einzelnes hinzuweiſen zum Beleg, in wie vielfachen Beziehungen auch die Armenpflege auf die Mitwirkung der Statiſtik angewieſen iſt.

Wie iſt ein rationelles Verwalten und Verwenden der pecuniären Mittel möglich, wenn man nicht den Umfang und die Beſchaffenheit der in einer gewiſſen Periode bevorſtehenden Anſprüche, ihr Steigen und Fallen, ihre größere oder geringere Dringlichkeit in Rechnung zu bringen vermag, mit einem Wort, wenn man nicht die erforderlichen Data beſitzt, um einen Haushaltsplan zu entwerfen und dadurch die Verwaltung zu regeln und zu begrenzen? Dieſe Data aber bietet die Statiſtik. Zwar wird auch der ſorgfältigſte Haushaltsplan niemals ſich mit der Ausführung völlig decken, aber zum großen Theil würde doch dem vorgebeugt ſein, daß man, wie jetzt meiſt, nur von einem Tage zum andern lebt und froh ſein muß, wenn man im Stande iſt nur jedes Mal demjenigen Bedürfniß abzuhelfen, welches im Augenblick gerade herantritt.

Ebenſo wichtig iſt es, Einſicht zu gewinnen in die hauptſächlichſten und häufigſten Gründe der Armuth, ſowohl die allgemein gültigen, als auch die in beſondern Zeit-, Orts- und Erwerbsverhältniſſen liegenden, um danach die Maßregeln zur Abhülfe der Armuth einzurichten oder deren Quellen zu verſtopfen. Zu dieſer Einſicht verhilft abermals die Statiſtik, indem ſie aus der Vergleichung der in den einzelnen Fällen gültigen Gründe das allgemein gültige Reſultat zieht. Oder man muß wiſſen, welche Berufs- und Bevölkerungklaſſen die hülfsbedürftigſten ſind, oder welche unter gewiſſen Bedingungen am leichteſten der Gefahr der Verarmung erliegen, um dorthin am ſorgfältigſten die helfenden und vorbeugenden Maßregeln zu concentriren. Die Antwort auf dieſe Frage muß wieder aus der Statiſtik genommen werden.

Als eine Hauptaufgabe der Armenpflege gilt die Rettung und Erziehung verwahrloſter Kinder. Um dieſer Aufgabe gehörig nachkommen zu können, muß man doch nothwendig die durchſchnittliche Anzahl derſelben kennen, muß wiſſen, wie ſie ſich nach Geſchlecht, Alter, Sprache, Confeſſion vertheilen, muß das Verhältniß zwiſchen den zu Riga und den anderweitig angeſchriebenen kennen u. ſ. w. Dieſe Kenntniß vermittelt die Statiſtik.

Die Wichtigkeit der Statiſtik des Armenweſens auch in Bezug auf andere Gebiete, z. B. Steuerverhältniſſe, Sicherheitspolizei, öffentliche Geſundheitspflege, Wohnungsfrage, Mortalitätsverhältniſſe, Zuſtand der öffentlichen Sittlichkeit und Bildung u. ſ. w., ſei hier nur andeutungsweiſe erwähnt.

Geht aus dem Angeführten die Wichtigkeit der Statiſtik des Armenweſens hervor, ſo muß ihr Mangel bei uns als ein gewichtiger Uebelſtand der vorliegenden Verhältniſſe anerkannt werden. Denn der einzelne Verein kann nicht auf eigene Hand Statiſtik treiben. Das iſt nur auf breiterer Baſis möglich, weil nur die Zuſammenſtellung aller Data der einzelnen Vereine ein richtiges Bild der bezüglichen Durchſchnittsverhältniſſe geben kann.

Am handgreiflichſten endlich zeigt ſich die hemmende und ſchädliche Wirkung der Vereinzelung unſerer Armenpflegevereine, wenn man dieſelbe an den alten wohlbewährten Spruch mißt: Einigkeit macht ſtark! Weil es an dieſer Einigkeit fehlt, darum ſteht es auch ſchlimm um die Stärke unſerer Vereine, deren Maßſtab der Erfolg iſt. Mit ganz denſelben Mitteln und Kräften, die gegenwärtig vorhanden ſind, könnte viel größere Energie entwickelt, könnten viel größere Erfolge erzielt werden, wenn die Kraftentfaltung eine einheitliche wäre. Es iſt hier gar nicht in erſter Reihe etwa eine förmliche Verbindung zur Ausführung gemeinſamer Unternehmungen, zur Begründung gemeinſamer Stiftungen und dgl. gemeint. Sondern wenn nur die einzelnen Vereine innerhalb der Grenzen ihrer Wirkſamkeit, ſtatt die Bedürfniſſe und Aufgaben, die Zwecke und Ziele der Geſammtheit ins Auge faſſen wollten; wenn alſo in der Sonderwirkſamkeit der einzelnen Vereine allgemeine Planmäßigkeit herrſchte, ſo wäre auch ſchon damit viel erreicht, weil ſo ein Verein dem andern in die Hände arbeiten und bei Förderung ſeiner beſondern Zwecke doch dem Ganzen dienſtbar ſein würde. Aber auch die Aſſociation oder Verbindung der einzelnen Vereine zur Ausführung gemeinſamer Unternehmungen mittelſt vereinter perſönlicher und pecuniärer Kräfte wäre in vielen Fällen gewiß möglich und von ſegensreichſtem Erfolg. Wie viele Wünſche und Beſtrebungen giebt es, die allen Vereinen gemeinſam ſind, wie viele Unternehmungen werden herbeigeſehnt, die allen Vereinen zum Nutzen dienen würden! Gründung von Schulen, Rettung verwahrloſter Kinder, Beſeitigung des Bettelunfugs, das ſind doch z. B. gewiß allen gemeinſame Zwecke. Aber das und vieles andere, ſo dringend es allerſeits gewünſcht wird, kann nicht durchgeführt werden, wenigſtens nicht in einer dem Bedürfniß entſprechenden Weiſe, oder muß Jahre oder Jahrzehnte auf Verwirklichung harren, weil die Kräfte eines einzelnen Vereins dazu nicht hinreichen. Warum in ſolchen Fällen und für ſolche Zwecke ſich nicht vereinigen, um

mit vereinten Kräften gemeinſame Aufgaben zu löſen und ſich ſelbſt zu nützen, indem man dem Ganzen dient?!

Ein ſprechendes Zeugniß, ſowohl für die hemmende Wirkung der Iſolirung, als für den belebenden Einfluß einheitlicher Handlungsweiſe iſt die Geſchichte des Arbeitshauſes. Jahrzehnte lang hat man vergeblich danach getrachtet, obgleich es allgemein als dringendes Bedürfniß anerkannt war. Es kam nicht zu Stande, weil ein Organ fehlte, in welchem ſich die Energie aller Beſtrebungen concentrirte. Als aber die Bürgerverbindung ſich zum Centralorgan aller dahin gerichteten Wünſche machte, da nahm die Sache eine überraſchend günſtige Wendung.

Aehnlich wird und muß es in vielen andern Beziehungen gehn. Nehmen wir z. B. den ſchreienden Uebelſtand des bei uns herrſchenden Bettelunfugs. Allgemein wird darüber geklagt, allgemein wird ſeine Beſeitigung erſtrebt, und doch behauptet ſich dieſer Krebsſchaden jeder rechten Armenpflege mit erſchreckender Hartnäckigkeit, trotzt ihren Maßregeln und lähmt ihre Erfolge. Und es wird und kann damit nicht beſſer werden, ſo lange dieſer gemeinſame Feind nicht mit vereinten Kräften bekämpft wird, denn um den Bettel zu beſeitigen müſſen Bedingungen erfüllt werden, deren Erfüllung eben nicht einem einzelnen Vereine, ſondern nur den vereinten Kräften aller Betheiligten möglich iſt.

Die Gegenwart ſtellt uns täglich die überraſchenden Erfolge der Aſſociation auf den verſchiedenſten Lebensgebieten vor Augen. Die Exiſtenz der einzelnen Vereine ſelbſt iſt ja eine Frucht dieſes Principes. Warum ſollte man denn daſſelbe Princip nicht weiter ausdehnen, und das um ſo mehr, als die Schäden des gegentheiligen Verfahrens ſo offen zu Tage liegen!

Iſt die im Vorhergehenden gegebene Schilderung der beſtehenden Zuſtände und ihrer ſchädlichen Folgen nur einigermaßen der Wirklichkeit entſprechend, ſo iſt es klar, weshalb die Bürgerverbindung treu dem Wahlſpruch: viribus unitis, Centraliſation der Armenpflege auf ihre Tagesordnung ſetzte.

III.

Wie iſt nun die angeſtrebte Centraliſation zu verwirklichen?

Ich denke mir die Sache folgendermaßen: Es muß ein Centralorgan geſchaffen werden in der Weiſe, daß diejenigen Vereine und Anſtalten, welche eine Centraliſation herbeizuführen wünſchen, je eins ihrer Mitglieder zum „Centralverein der Armenpflege Riga's" abordnen. Dieſe-

nigen Vereine, welche in mehrere selbständige Abtheilungen zerfallen, hätten das Recht, für jede derselben einen besonderen Abgeordneten zu ernennen. Dem so gebildeten Centralverein müßte es freistehn, auch noch andere Personen zu cooptiren, wenn es im Interesse der Sache wünschenswerth erscheint. Auch Frauen müßten berechtigt sein, Mitglieder des Centralvereins zu werden. Die Mitglieder des Centralvereins hätten mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte, ohne einen Unterschied zwischen den Deputirten und Cooptirten zu machen, ihren Präses und einen beständigen Geschäftsführer zu erwählen. Der Geschäftsführer hätte in den Sitzungen des Centralvereins das Protokoll zu führen, für ein Generalverzeichniß der Pfleglinge auf Grund der von den einzelnen Vereinen einzusendenden Listen zu sorgen, die erforderlichen Berichte und sonstigen Arbeiten abzufassen, die Verarbeitung des gesammelten statistischen Materials zu besorgen u. s. w.

IV.

Nach diesen kurzen Andeutungen über die Organisation des Centralvereins, können wir nun zu der Hauptfrage fortschreiten, welches seine Aufgaben und der Umfang seiner Wirksamkeit sein sollen.

Die Aufgabe wird zunächst bestehen müssen in der Herbeiführung einer lebendigen Beziehung und eines geregelten Verkehrs zwischen den betheiligten Vereinen. Dazu werden regelmäßige, etwa monatliche Zusammenkünfte der Mitglieder des Centralvereins eingerichtet werden müssen. Bei dieser Gelegenheit wird im allgemeinen ein fruchtbarer Austausch der gegenseitigen Erfahrungen, der verschiedenen Meinungen, eine Berichtigung und Ausgleichung entgegenstehnder Ansichten stattfinden, und durch den persönlichen Verkehr der Vertreter der verschiedenen Vereine aus den verschiedensten Lebenskreisen wird ein vielseitigeres Urtheil, ein weiterer Blick und eine lebendigere Theilnahme für die gemeinsame Sache herbeigeführt werden.

Die Repräsentanten der einzelnen Vereine innerhalb des Centralvereins werden regelmäßiger Mittheilungen über die Wirksamkeit der betreffenden Vereine machen, über die Ansprüche, welche neu erhoben worden, über das Elend und die Noth, die ihnen aufs Neue entgegengetreten, über die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen gehabt, über die Beschlüsse, die sie gefaßt, die Erfolge, deren sie sich zu erfreuen gehabt u. s. w. So wird ein lebendiges Bild von dem gesammten Gebiet der Armenpflege,

von ihren zunächſtliegenden Aufgaben und ihrer jeweiligen Thätigkeit, im Centralverein gewonnen werden.

Der Centralverein wird ferner dahin zu wirken haben, daß die einzelnen Vereine in gleichmäßiger Weiſe ein Verzeichniß der von ihnen verſorgten Perſonen führen, und zwar ſo, daß ſie eine jede Perſon, welche ſie in die Zahl ihrer Unterſtützten aufnehmen, ſofort in eine vom Centralverein entworfene Liſte eintragen, in welcher die für die Verwaltung und Statiſtik des Armenweſens wichtigſten Fragen zur Beantwortung geſtellt ſein würden.

Monatlich oder vierteljährlich würden dann die Repräſentanten der einzelnen Vereine die Liſten der im verfloſſenen Zeitabſchnitt neu aufgenommenen Zöglinge dem Centralverein übergeben, deſſen Geſchäftsführer daraus ein Generalverzeichniß zuſammenſtellen und ſtets laufend erhalten würde. So könnte mit geringer Mühe ein ſo wichtiges Geſammtverzeichniß ſämmtlicher Unterſtützten und Material zu einer Statiſtik des Armenweſens gewonnen werden, welch' letzteres verarbeitet und der Oeffentlichkeit übergeben werden müßten. Wenn dann jeder Verein jeden Augenblick aus den Liſten des Centralvereins erſehen könnte, wer von der Geſammtheit unterſtützt wird, wie groß die Unterſtützungsquote iſt, welches die Perſonalien und Verhältniſſe des Hülfsbedürftigen ſind, zu welchem Armenpfleger er gehört u. ſ. w., ſo wäre damit ſchon ein großer Theil der vorhin genannten Uebelſtände beſeitigt; es würde z. B. Keiner der betheiligten Vereine eine Unterſtützung gewähren, ohne ſich vorher davon überzeugt zu haben; ob der Hülfeſuchende nicht ſchon von einem der übrigen verſorgt wird.

Die den einzelnen Vereinen durch Führung ſolcher Verzeichniſſe verurſachte Mühe wäre aber in der That nicht bedeutend. Denn wie viele Vereine kommen wohl in die Lage, mehr als etwa 50 neue Aufnahmen jährlich zu vollziehn? Das macht im Durchſchnitt eine neue Aufnahme in der Woche. Das Eintragen in die Liſte würde alſo ein paar Minuten wöchentlich Zeit und Mühe koſten. Denn eine vorgängige Unterſuchung über die Verhältniſſe und Perſonalien des Hülfeſuchenden geſchieht ja auch jetzt ſchon, weil ſie eben unumgänglich nothwendig iſt; die Neuerung würde alſo nur darin beſtehen, daß die Reſultate dieſer Unterſuchung etwas ausführlicher, als es ſonſt geſchehn ſein mag, in die Liſten eingetragen werden müßten.

Wie über den Zugang, ſo müßte natürlich auch über den Abgang der Unterſtützten von Seiten der einzelnen Vereine dem Centralverein regelmäßig Mittheilung gemacht werden.

Schwierig wäre allerdings vielleicht die Aufſtellung des erſtmaligen Verzeichniſſes über den bei Bildung des Centralvereins ſchon vorhandenen Beſtand der Unterſtützten; aber dieſe Mühe wäre ja nur eine einmalige und würde durch regelmäßige Führung der Aufnahme- und Abgangsverzeichniſſe für alle Zukunft beſeitigt ſein.

Weil dem Geſagten zufolge die Führung dieſer Liſten, ſowohl im Hinblick auf die laufende Verwaltung als auf die Statiſtik des Armenweſens, von ſo großer Wichtigkeit iſt, ſo wird vorausgeſetzt werden müſſen, daß die Vereine, welche ſich zur Betheiligung am Centralverein entſchließen, ihre Beitrittserklärung zugleich als die Zuſage betrachten werden, die vom Centralverein vereinbarten Liſten auch ihrerſeits führen und einſenden zu wollen. Sollte aus Rückſicht auf ſogenannte verſchämte Arme ausnahmsweiſe die Verſchweigung eines Namens geboten erſcheinen, ſo wird der Centralverein ſolchen Bedenken ja gewiß bereitwillig Rechnung tragen, wenngleich es fraglich erſcheint, ob die an ſich wohl berechtigte zarte Rückſicht auf verſchämte Arme ſoweit ausgedehnt werden darf, daß man ſie ſogar vor ſolchen Perſonen geheim hält, die berufsmäßig darauf hingewieſen ſind, eine möglichſt genaue Einſicht in das ganze Armenweſen zu gewinnen.

Wie der Centralverein im allgemeinen das Band zwiſchen den einzelnen Vereinen ſein ſoll, ſo müßte er auch in allen beſonderen Fällen das vermittelnde Organ bilden für die Verhandlungen unter ihnen. Wünſche, Pläne, Beſtrebungen, Vorſchläge, welche bisher in den engen Grenzen deſſelben Vereins, in welchem ſie auftauchten, auch wieder zu Grabe gingen, weil es ihnen an allgemeiner Theilnahme fehlte, würden von den Repräſentanten der einzelnen Vereine an den Centralverein gebracht werden. Dieſer würde ſie durch ſeine Mitglieder an die übrigen Vereine gelangen laſſen. Die Meinungsäußerung derſelben, ihre Gründe für und wider, würden auf demſelben Wege wieder an den Centralverein und von dieſem an die Urheber zurückgeleitet werden. In gleicher Weiſe würden Vorſchläge und Anregungen, zu welchen der Centralverein die Initiative ergreift, unter den betheiligten Vereinen circuliren. Der Centralverein aber hätte ſein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß das Ergebniß der gepflogenen Unterhandlungen im Intereſſe der vorliegenden Bedürfniſſe praktiſch verwerthet werde.

In dieſer Weiſe würden die verbundenen Vereine ſtets in Kenntniß darüber erhalten werden, was auf dem ganzen Gebiet der Armenpflege gedacht, gewünſcht, gethan wird, und jeder lebenskräftige Gedanke, jeder praktiſche Vorſchlag, der in einem Verein zu Tage tritt, wäre dem elektriſchen Funken vergleichbar, der in allen Gliedern der ganzen Kette geſpürt wird und ſeine Wirkung thut.

Damit dieſer Kreislauf aber ungehemmt ſtattfinden könne, müßte vereinbart werden, daß die regelmäßigen Zuſammenkünfte der einzelnen Vereine ſtets zwiſchen zwei Sitzungen des Centralvereins fallen.

Den ſo ermöglichten leichten Verkehr mit den einzelnen Vereinen müßte der Centralverein insbeſondere auch dazu benutzen, um auf einheitliches und planmäßiges Handeln, auf die allgemeine Durchführung nothwendiger Grundſätze, auf die Einführung erforderlicher Verbeſſerungen, hinzuwirken, kurz um den Impuls zu geben zu jedem heilſamen Fortſchritt. Hauptſächlich aber müßte ſein Trachten darauf gerichtet ſein, in allen Fällen, wo gemeinſame Ziele und Bedürfniſſe vorliegen, die einzelnen Vereine zum gemeinſamen Handeln mit vereinten Kräften zu vermögen, beſonders wo es ſich um Durchführung neuer Unternehmungen handelt.

Wie unter den einzelnen Vereinen, ſo müßte der Centralverein auch die Vermittelung zwiſchen der Armenpflege überhaupt und dem Publicum übernehmen. Es ſcheint mir ein großer Mangel unſerer gegenwärtigen Zuſtände in der Armenpflege zu ſein, daß ſo wenig Werth auf die Oeffentlichkeit gelegt wird. Jährlich erſcheint ein Rechenſchaftsbericht; das iſt Alles. Dieſer aber beſteht zum größten Theil aus Zahlen, deren Sprache zu deuten nicht Jeder verſteht und die Wenigſten Luſt und Geduld haben. So fehlt es denn einem großen Theil des Publicums an einer anſchaulichen Vorſtellung von den Aufgaben und der Wirkſamkeit der Armenpflege und in Folge deſſen auch an der rechten Theilnahme, denn lieben kann man nur, was man kennt. Die Theilnahme der weiteſten Kreiſe aber iſt doch Lebensbedingung für die Armenpflege.

Daher müßte ſich's der Centralverein angelegen ſein laſſen, fortlaufend lebendige, anſchauliche Berichte aus allen Gebieten der Armenpflege zu veröffentlichen, Berichte, die einen Einblick gewähren in die Lebensbewegung der Armenpflege, in die Art und Weiſe ihrer Wirkſamkeit, in die Noth und das Elend, womit ſie zu kämpfen hat, in ihre trüben und er-

freulichen Erfahrungen, kurz Berichte, die aus dem Leben gegriffene Bilder dem Publicum vorführen und dann gewiß nicht fruchtlos um ſeine Theilnahme werben. Dem einzelnen Verein mag ſolch regelmäßiger Verkehr mit der Oeffentlichkeit nicht ausführbar ſein, dem Centralverein ſtände Stoff zur Genüge zu Gebot.

Im Bisherigen iſt nur ſolcher Aufgaben des Centralvereins gedacht worden, die in der unmittelbarſten Beziehung zur directen Armenpflege ſtehn. Aber es iſt Thatſache, daß das Uebel der Armuth mit den mannigfaltigſten und ſcheinbar fernſten Urſachen im innigſten Cauſalzuſammenhang ſteht und aus den entlegenſten und verborgenſten Quellen genährt wird. Daher iſt es anerkannt, daß eine gründliche Beſſerung der Zuſtände nur dann möglich iſt, wenn der Kampf mit der vorhandenen Noth unterſtützt wird durch vorbeugende und abwehrende Maßregeln gegen die Urſachen, welche die immer neue Erzeugung und die hartnäckige Behauptung des Elends bedingen und verſchulden.

Da nun der Centralverein das Werk der Armenpflege in jeder Beziehung fördern ſoll, ſo eröffnet ſich für ihn von dem erwähnten Geſichtspunkt aus ein noch weiteres Feld der Wirkſamkeit.

Es ſei mir geſtattet, durch Hinweiſung auf einzelne concrete Fälle das Geſagte zu erläutern und die Aufgaben zu beleuchten, welche dem Centralverein in dieſer Beziehung obliegen würden.

Das wirkſamſte Mittel, die Quellen der Armuth zu verſtopfen, iſt die ausreichende und rechtzeitige Fürſorge für das heranwachſende Geſchlecht. Die eigentliche Armenpflege, weil ſie nur mit der ſchon vorhandenen Noth zu thun hat, kann aber nur diejenigen Kinder berückſichtigen, welche ſchon einen gewiſſen Grad von Verkümmerung erreicht haben, wo dann Hülfe oft ſchon zu ſpät iſt. Iſt alſo nicht auch zugleich für diejenigen geſorgt, welchen ſolche Gefahr erſt droht, die aber durch rechtzeitige Hülfe noch gerettet werden könnten, ſo müſſen die an die Armenpflege immer neu und immer größer herantretenden Anſprüche ihre Kräfte zuletzt überſchreiten und ihre Wirkſamkeit lähmen. Daher thut immer allgemeinere Ausbreitung von Schulen, Sonntagsſchulen, Kleinkinderbewahranſtalten, Rettungsanſtalten, Kindergärten, vielleicht auch der in England ſo bewährten Lumpenſchulen, Noth, wenn die Bemühungen der Armenpflege nicht vergeblich ſein ſollen.

Um ein Gebiet zu erwähnen, das der Armenpflege ſcheinbar fern liegt und doch in nahem Zuſammenhange mit ihr ſteht, ſei der Sonntagsentheiligung gedacht. Wie häufig geſchieht es, daß aus rein ökonomiſchen Gründen, die Sonntagsarbeit Anlaß des Herunterkommens wird, ſowohl die vom Arbeitgeber erzwungene, weil dadurch dem Arbeiter der einzige Tag geraubt wird, wo er für das eigene Hausweſen ſorgen kann, als auch die freiwillige, weil Viele ſich durch Sonntagsarbeit zu Werktagsmüſſiggang und -Verſchwendung berechtigt glauben.

Alle Beſtrebungen zur Beſeitigung dieſes Uebels werden daher auch der Armenpflege zu Gute kommen.

Wüſte und ausſchweifende Sonntagsvergnügungen ſind ebenſo von zerrüttenden Folgen für die Wohlfahrt ganzer Volksſchichten. Daher werden alle Bemühungen, dieſen durch Bibliotheken, Vereine, gutes geſelliges Vergnügen, Gelegenheit zu anſtändiger und bildender Anwendung des Sonntags zu bieten, auch auf die Armenpflege von günſtiger Rückwirkung ſein.

Eine der häufigſten und hartnäckigſten Urſachen der Verarmung iſt das Laſter der Trunkſucht. Jeglicher Kampf mit Wort und That gegen dieſe reiche Quelle des Elends wird daher von heilſamen Folgen auch für die Armenpflege ſein.

Oft iſt die Verarmung die Folge davon, daß es an weiſer Sparſamkeit im Kleinen fehlt, oder daß für einen augenblicklichen Mangel nicht ſofortige Abhülfe zur Hand iſt, oder daß Krankheit den Erwerb unterbricht.

Daher wird es für die Armenpflege von großem Gewinn ſein, wenn auch in den niedrigſten Volksſchichten Sparcaſſen, Vorſchußcaſſen, Conſumvereine, Krankencaſſen, auf Gegenſeitigkeit beruhende Unterſtützungs- und Penſionscaſſen immer mehr Eingang finden und überhaupt das Princip der genoſſenſchaftlichen Selbſthülfe immer allgemeinere Anwendung gewinnt.

Die Verhältniſſe des Handwerkerſtandes ſind von großem Einfluß auf das Gebiet der Armenpflege, weil dort viele Gefahren der Verarmung zuſammentreffen. Die Widerſtandsfähigkeit gegen dieſe Gefahren wird von dem geſammten Geiſt abhängen, der im Handwerkerſtande herrſcht. Iſt dieſer ungeſund, wirken beſonders die Geſellenherbergen ſchädlich auf ihn ein, ſo wird die Armenpflege bald die Folgen davon zu ſpüren haben.

Daher wird die Bildung und Veredlung der heranwachsenden Handwerkergeneration und insbesondere eine Reform des Herbergswesens auch der Armenpflege in hohem Grade förderlich sein.

Das Gefängnißwesen steht in enger Beziehung zum Armenwesen. Wenn die Gefängnisse, statt Besserungsanstalten zu sein, leider nur allzuhäufig Stätten sind, aus welchen die Entlassenen an Leib und Seele vergiftet in die menschliche Gesellschaft zurückkehren, so muß die Wohlfahrt des Volks empfindlich darunter leiden. Daher werden alle Bemühungen, welche auf eine Reform des Gefängnißwesens hinzielen, wesentlich auch der Armenpflege in die Hände arbeiten.

Es ist bekannt, wie schwer es Sträflinge nach ihrer Entlassung aus dem Gefängniß haben, in geordnete Erwerbs- und Gesellschaftsverhältnisse zurückzukehren; meist droht ihnen die Gefahr des Rückfalls oder gänzlichen Verkommens. Daher bestehn im Auslande Vereine, welche den Zweck haben, sich der Entlassenen anzunehmen, ihnen in den Gefahren des Uebergangsstadiums beizustehn und ihnen ein gutes gesichertes Unterkommen zu verschaffen.

Auch solche Thätigkeit bietet der Armenpflege eine wohl zu beachtende Hülfe.

Wie sehr endlich das Armenwesen mit den elenden Wohnungsverhältnissen zusammenhängt, ist so klar, daß die Bestrebungen zur Abhülfe der Wohnungsnoth zu den wichtigsten und erwünschtesten Bundesgenossen der Armenpflege zu rechnen sind.

Eine gründliche Besserung der materiellen Zustände der Armen ist aber nur dann möglich, wenn gleichzeitig auf ihre sittliche und religiöse Hebung hingearbeitet wird, da das materielle Elend ebenso oft Grund als Folge sittlicher und religiöser Verkommenheit ist.

In allen Bestrebungen zur Beseitigung dieses Uebels wird die Armenpflege daher unentbehrliche Förderungsmittel ihrer Zwecke anzuerkennen und zu schätzen haben.

Wenden wir uns nun wieder dem Centralverein zu, so wird er also in allen den erwähnten und ähnlichen Beziehungen für das Gedeihen der Armenpflege zu sorgen haben. Gerade er, im Mittelpunkt der Armenpflege stehend und darauf hingewiesen, das Ganze zu überschauen, wird recht eigentlich dazu berufen und befähigt sein, den vielfachen, oft so ver-

borgenen Zuſammenhang der Armuth mit andern Uebelſtänden bloßzulegen, auf die Beſeitigung der Hinderniſſe, welche einer erfolgreichen Armenpflege im Wege ſtehn, hinzuarbeiten, die Bekämpfung der äußern und innern, directen und indirecten Urſachen der Armuth anzuregen und alle Maßregeln zu fördern, welche zur materiellen und ſittlichen Hebung der Armen dienen können. Daß nach allen dieſen Richtungen hin eine lebendige und energiſche Thätigkeit entfaltet werde, wird unabläſſige Sorge des Centralvereins ſein müſſen, ſei es, daß er den Eifer ſchon beſtehender, ſolchen Zwecken gewidmeter Vereine und Anſtalten belebt und in die rechten Bahnen lenkt, ſei es, daß er nach Maßgabe des Bedürfniſſes auf die Begründung neuer hinarbeitet.

So iſt alſo, wie aus dem Geſagten hervorgeht, dem Centralverein nichts weniger, als die Stellung einer Oberbehörde zugedacht, welche die betheiligten Vereine in ihrer Selbſtändigkeit beeinträchtigen könnte. Sondern er ſoll ihr treuer *Mitarbeiter* an der gemeinſamen Aufgabe ſein, der ebenſo ſehr dem einzelnen Vereine dient, indem er, ſeinem beſondern Beruf nachkommend, die Zwecke und Aufgaben der Geſammtheit fördert.

Je eifriger und treuer er dieſen Beruf erfüllt, deſto größere Klarheit wird ſich verbreiten über die Aufgaben der Armenpflege und die Mittel zu ihrer Löſung, deſto umfaſſender und intenſiver wird die Theilnahme, deſto reger die — durch keine Statiſtik und kein Centrum zu erſetzende — *perſönliche Betheiligung* an der Armenpflege werden, deſto mehr Herzen werden für dieſes Werk gewonnen werden, das gleich ſehr dem Staat und der Kirche, der Gemeinde und dem Einzelnen dient, weil es ebenſo ſehr ein Werk ſocialer Nothwendigkeit und gebotener Selbſtvertheidigung, als ein Werk edler Humanität und chriſtlicher Nächſtenliebe iſt.

Man könnte vielleicht ſagen: das ſind zu weitreichende Pläne, zu umfaſſende Ausſichten in die Zukunft!

Aber, meine Herren, ich bin auch weit entfernt davon, zu meinen, daß alles Erwähnte ſofort und zugleich in Angriff genommen werden ſoll. Ich habe nur darauf hinweiſen wollen, wie viel in dieſer Beziehung noch zu thun übrig iſt und wie ſehr es bis jetzt an einem Organ für ſolche Thätigkeit fehlt, ſo daß der auf den erſten Blick vielleicht ſcheinbare Einwand ſich nicht erheben läßt, als ob der Centralverein aus Mangel an rechter Thätigkeit nur eine kümmerliche Exiſtenz werde friſten können.

Aber andererſeits ſcheint mir auch durchaus nicht zu befürchten, daß die Stellung hoher Ziele und Aufgaben den Muth und die Freudigkeit des

Centralvereins lähmen könnte. Im Gegentheil! Je höher die Ziele, desto allgemeiner die Theilnahme, je umfangreicher die Forderungen, desto mächtiger der Impuls zu immer rastloserem Streben. „Es wächst der Mensch mit seinen größern Zwecken".

Daß aber für die Armenpflege größere Zwecke und höhere Gesichtspunkte anerkannt und verfolgt werden, als gewöhnlich zu geschehn pflegt, thut wahrlich Noth. Die Armenpflege soll ja nicht bloß Fürsorge sein für das einzelne dürftige Individuum; sie ist auch nicht, wie Viele meinen, die ihr indifferent oder gar widerwillig gegenüberstehn, bloß eine noble Passion oder eine pietistische Liebhaberei der sogenannten „Frommen"; sondern sie ist Sache der ganzen menschlichen Gesellschaft, weil sie sein soll ein Kampf der Liebe, der Weisheit und der Zucht gegen den Feind, welcher die einzelnen Elemente der Armuth und Verkommenheit zu einer compacten, unheilvollen Macht zusammenfassend, schon in seinem Namen — Proletariat — die Kriegserklärung enthält gegen alle Güter und Ordnungen der menschlichen Gesellschaft. Die Erfahrung lehrt, daß wenn irgend wo, so hier das Wort gilt: principiis obsta!

In den ersten Keimen läßt sich das Proletariat noch ersticken; hat es einmal Wurzeln geschlagen, so scheint es unüberwindlich zu sein. Noch besitzt Riga zum Glück kein ausgebildetes Proletariat. Aber Keime und Ansätze dazu sind schon reichlich vorhanden. Je mehr und je rascher aber Riga der rapiden Entwickelung des modernen gewerblichen und wirthschaftlichen Lebens sich hingiebt, je großstädtischer es wird, desto mehr werden sich neben den erfreulichen Resultaten dieses Processes auch die mancherlei davon unzertrennlich socialen Schäden einstellen, wie sie hauptsächlich in der Ausbildung und immer hartnäckigern Festsetzung des Proletariats zur Erscheinung kommen. Darum gilt es, rasch und kräftig zu handeln, so lange es noch Zeit ist. Noch kann Riga mit Aussicht auf Erfolg ankämpfen gegen die Befestigung des Proletariats in seiner Mitte. Bald heißt's auch hier vielleicht: Zu spät!

Wohl weiß ich, meine Herren, daß die Ausführung des Ihnen soeben vorgelegten Planes mit mannigfachen und nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist. Aber die literärisch-praktische Bürgerverbindung, in deren vielbewährte Hände ich ihn lege, ist ja selbst ein sprechendes Zeugniß dafür, wie viel, trotz aller Schwierigkeiten, mit geringen Mitteln und von kleinen Anfängen her geleistet werden kann, wenn nur guter Wille, Muth, Einsicht und Ausdauer vorhanden sind.

Darum, meine Herren, iſt der Plan an ſich nicht unausführbar — die Schwierigkeiten, welche jedem neuen Unternehmen anhaften, werden Sie nicht davon abſchrecken, ſich ſeiner anzunehmen. Die Bürgerverbindung hat ja noch allewege bei jedem Unternehmen dem Nächſten zu Nutz und Gott zur Ehr' zwei treue, wohlbewährte Bundesgenoſſen gehabt. Der rege Gemeinſinn der Bürger Riga's iſt der eine, der Segen Gottes iſt der andere. So laſſen Sie uns denn im freudigen Vertrauen auf dieſe beiden Verbündeten auch dieſes Werk friſch und muthig in Angriff nehmen!

Alfred Hillner,
Cand. theol.

Aus dem Leben eines alten Revalschen Arztes.

Es gehört eben nicht zu dem Gewöhnlichen, daß ein Arzt das ihm angethane Unrecht dem großen Publicum klagt und dasselbe als Richter in seiner Sache gegen die Beleidiger anruft. Von einem einheimischen Falle dieser Art, der nicht ohne culturhistorisches Interesse sein dürfte, soll hier in Kürze erzählt werden.

Am Ende des 17. Jahrhunderts gab es in den baltischen Provinzen nur wenige Aerzte. Um 1679 in Kurland und Semgallen nur zwei. In Mitau war der Archiater Harder ansäßig und bei Hofe sehr geachtet; außer ihm prakticirte in Kurland noch der Doctor Sleppecrellius. Daneben gab es freilich auch viele Pfuscher und Quacksalber, die vermuthlich von den kleinen Bürgern und Landleuten zu Rathe gezogen wurden, wenn diese es nicht vorzogen, durch die häufig gebrauchte Badstube, durch Zaubermittel oder verschiedene Hauscuren, wozu Küche und Feld die Materialien darboten, sich von ihren Krankheiten zu befreien. Eine gewisse Berühmtheit hatte der Apotheker in Bauske sich erworben, der auch vom Adel zuweilen in Krankheitsfällen benutzt und daher der Bauskesche Doctor genannt wurde.

Um dieselbe Zeit befahl E. E. Rath in Riga, daß die Zahl der Apotheken in Riga allmählig auf drei zurückgeführt werden sollte, da diese Anzahl für die geringe Bürgerschaft*) und den Umsatz der Waaren für hin-

*) Der Brand von 1677 zerstörte in Riga 200 Häuser und Speicher, der von 1689 über 580 Häuser in 12 Stunden. 1700 hatte die Stadt im Ganzen 1642 wehrhafte Männer, 1720 aber nur 4854 Einwohner in der Stadt und 1015 in den Vorstädten.

reichend erachtet wurde. Im Dienst der Stadt Riga waren zwei Physici, auch „bestallte Medici" genannnt. Wie groß die Anzahl der Aerzte überhaupt damals gewesen sei, wissen wir nicht; doch erhob sich dieselbe schon im Anfang des 17. Jahrhunderts auf vier.

Auch in Leipzig bestanden damals (1668—1685) nur drei Apotheker, zum Löwen, schwarzen Mohren und zum Könige Salomo.

In Reval lebte Tobias Enizel, „bestallter Königlicher Medicus". Er hatte daselbst bereits mehre Jahre Medicin practisiret, und war negst göttlicher Hülfe in seinen Curen so glücklich gewesen, daß er nicht allein zum öfteren Patienten angenommen, die von anderen verlassen dem Tode schon in ihrer Einbildung assignirt gewesen, sondern auch dieselben vollends restituirte. Er hatte sich nun wol dadurch, wie billig, eine gute Fame erworben, doch hatte der Neid ihm solche ziemlich beschnitten, indem einige aus verteufelter Malice spargirt und den Leuten eingebildet hatten, als wenn seine Curen durch lauter starke, gefährliche und höchst schädliche chymische Medicamente geschehen, welche, ob sie schon hülfen, dennoch einem Jeden nicht wohl bekähmen und gemeiniglich nachgehends etwas Giftiges nachließen; in dieser Opinion waren auch viele verblieben, und hatten eine Aversion vor seiner Medicin bekommen, sogar, daß er sich nicht einmahl durfte mercken lassen, als wenn er die Chymie verstände, oder einige durch solche Wissenschaft elaborirte Sachen gebrauchte, wiewohl er dieses höchst unvergnügt that, indem die besten und principalesten Medici, alß Sylvius, Wedel ꝛc. ihren höchsten Ruhm darin gesucht hatten, und noch zu suchen trachteten. Das hatte nun sein Renommée ziemlich gekräncket; es waren aber noch andere Kränkungen ihm zugedacht. Es lebte zugleicher Zeit in Reval der Secretarius Erasmus Samuel Gottschild, wahrscheinlich eine Notabilität dieser Stadt. Er litt am Skorbut. Diese Krankheit war damals sehr häufig und befiel nicht allein in ärmlichen Verhältnissen lebende Menschen, sondern auch sehr viele derjenigen, welche alle zur Pflege des Leibes nöthigen Bedürfnisse reichlich besaßen. Wie so viele Krankheiten eine Zeit hindurch stark auftreten, sich über weite Länderstrecken verbreiten und hartnäckig den Mitteln trotzen, bis sie endlich allmählig von ihrer Bösartigkeit verlieren, seltener erscheinen und leichter den Arzeneien weichen, so war es auch mit dem Skorbut. Der Herr Secretarius hatte Speichelfluß, rothe Flecke auf der Haut, fühlte sich sehr matt, traurig, melancholisch, hatte Ziehen und Stiche in der Milz, einen schwachen Magen ꝛc.

Es ist anzunehmen, daß gegen dieses Uebel verschiedene Hausmittel oder auch Arzeneien gebraucht wurden; da der Zustand aber nicht zur Besserung sich neigte, so kam unser Patient den 31. Martii 1692 in die Cur des Dr. Tobias Enizel. Da dieser nun in Consideration zog, daß die meiste Schuld in der Schwachheit des Magens liege, der, wenn er nicht wohl disponirt, unterschiedliche Tragödien verrichtet, Medicamente und Nahrungsmittel anzunehmen sich weigert, mit continuirlichem Eckel und Brechen geplagt wird, so verordnete er folgende magenstärkende Mixtur:

Rec. Aq. Aurantior. Unc II, Aq. Mastich. Elix. vit. M. Conf. Alk. an. dr. I, Spir. Salis dulc. dr. ß, Spir. Vitr gt. aliquot q. s. ad acid. grat. d. s. Hievon offt ein wenig im Löffel umbgerührt zu nehmen.

Die Verordnung ließ sich rechtfertigen durch nachstehende Resolution:

Das Auranien-Wasser erquickt die Geister und macht ihre Bewegung regulär, imgleichen daß Elix. Vit. Math. alß eine sonderbare Magen-Reitz- und Hauptstärkung, indem es von aller hand kräftigen Specien, auch Moschus und Ambra zubereitet. Das Mastix-Wasser hält gelinde an und resolvirt den Schleim. Conf. Alkermes ist eine Stärkung, und weil ihre Süße dem Magen nicht gar zu dienlich, ward sie mit dem Magen stärkenden Saltz-Spiritu, jedoch in kleiner Dosi, temperirt, wie auch mit ein Paar Tropfen von dem Spir. Vitriol alß welcher den zähen Schleim incidirt und dünne macht.

Es war aber von jeher des Doctors Enizel Methode, wenig, jedoch gute Medicamente zu ordiniren; bei dem Secretarius durfte er ohnehin den schon elenden Magen nicht beschweren.

Ueberhaupt folgte er nicht der Mode derjenigen Aerzte, welche, wenn sie mit dem Apotecquair einen Accord gemacht, viele und unnütze Julepen, Stärkungen, und verdrießliche Tränke, ja so zu reden, beinahe eine halbe Apotheque verschreiben, dadurch dem Patienten einen Eckel machen, daß es stehen bleiben, verderben und hernach weggeworfen werden muß.

Für den Secretarius wurden nun in rascher Folge verordnet verschiedene Mixturen, stärkende Säfte, kühlende und stärkende Julepe, schweißtreibende Mixturen, deren Zweckmäßigkeit durch spezielle, der oben mitgetheilten ähnliche Resolutionen, einzeln gerechtfertigt wurde.

Den 27. April ließ der Arzt seinen Kranken in einem Schwitzkasten vermittelst angezündeten Wachholderbranntweins schwitzen, was nun längere Zeit fortgesetzt wurde.

Dieses war für die Malice der liederlichen Calumnianten eine Gelegenheit, dem Arzt nachzureden, der Secretär habe seinen Kopf im Dampf des Branntweins halten müssen und dadurch sein Gedächtniß verloren. Diese Verleumdung konnte zurückgewiesen werden, denn der Kranke hatte seinen Kopf immer außerhalb des Schwitzkastens halten müssen, auch war schon 1671 von den Verwandten eine Abnahme des Gedächtnisses bemerkt worden. Unter dem Gebrauche von Hauptpflastern, stärkenden Oelen fürs Haupt, Dämpfen für die Füße, Pillen, Salben und Tropfen verschiedener Art und vielfacher Mischung ging es allmählig besser; den 10. Sept. war schon merkliche Besserung sichtbar, gegen Stiche in der Milz sollte Patient chinesischen Thee trinken, denn dieser bekommt dem Gedächtniß gut und spült allen zähen Schleim aus Magen, Milz und der Masse des Blutes durch seine warme Flut ab. Zuletzt wurden Eisentropfen gereicht, Oele und Pflaster auf die Milzgegend gelegt, und so wurde noch mancherlei angeordnet, was aber schon nicht mehr nöthig war, da Patient bei guter Disposition, die gedachte genereuse Medicin nicht mehr nöthig hatte. So war die Cur den 7. Nov. 1692 beendet.

Jedoch der Doctor sollte sich des guten Erfolges nicht freuen. Hatten sich schon früher Neider und Mißgünstige gefunden, welche die Schwäche des Geistes den gebrauchten Arzeneien zuschrieben, so erhoben sie nun nach glücklich beendeter Cur um so dreister ihre Stimme und suchten dem Arzte allerhand anzuhängen. Sie hatten eben den Secretär für verloren ausgeschrieen, und nichts war ärgerlicher, als die Nichterfüllung des so bestimmt Vorherverkündeten. Doch Enizel konnte mit Recht diejenigen belachen, die ein unreises Prognosticon gefället und dem Patienten das Leben abgesprochen hatten, gleich als wenn sie dem großen Gott in das Buch des Lebens gekucket hätten und perfect wüßten, zu welcher Zeit man sterben werde, und die nun zu großer Schande das Contrarium haben erfahren müssen, dadurch auch gewitzigt, auf eine andere Zeit solche alberne Grillen aus dem Sinn sich schlagen werden.

Um der Entstellung von Thatsachen, der üblen Nachrede und Verleumdung, die seinen ärztlichen Ruf und sogar seine Stellung gefährden konnten, dem Publicum gegenüber wirksam zu begegnen, verfaßte er auf Begehren des Secretarius ein lateinisches Consilium, mit Zuziehung der Meinung ver-

ſchiedener Autoren; zugleich aber auch ein deutſches Werkchen, das er in Dorpat drucken ließ (vermuthlich 1693) und das folgenden Titel führt: „Apologie oder Vertheidigungsſchrift gegen alle diejenigen, ſo ſich ſchon längſt und noch biß dato unterſtanden, den Leuten einzubilden, daß ich mit gefährlichen Chymiſchen Medicamenten curire, auch die fälſchlich ſpargirt, daß des Herrn Secretarii Erasmi Samuelis Gottschilds Gedächtnis, durch meine an ihm gethane Cur, geſchwächt worden. Aufgeſetzt von Tob. Enizel, beſtalt. Königl. Medico in Reval. Dörpat, gedruckt von Joh. Brendecken." — Dieſes kleine, 48 unpaginirte Blätter enthaltende Büchelchen in Duodez, deſſen Verfaſſer in dem Schriftſteller-Lexikon von Recke und Napiersky nicht genannt iſt, möchte daher eine große Seltenheit, vielleicht ein Unicum der Rigaſchen Stadtbibliothek ſein.

Zu dieſer Veröffentlichung fühlte ſich unſer Medicus veranlaßt, weil es ſich nicht nur um die Geſundheit des Secretarius handelte, ſondern ſeine ganze Methode vom Publicum perhorreſcirt wurde, was er, beſonders in einem ſo kleinen Gemeinweſen, wie Reval zu damaliger Zeit war,*) nicht ohne Gefahr für ſeine Stellung ruhig hinnehmen durfte. Die chemiſchen oder Paracelſiſchen Arzeneien, im Gegenſatz zu den Galeniſchen aus dem Pflanzenreiche entnommenen Heilmitteln, mußten vertheidigt werden. Enizel gehörte zu den ſtrebſamen Aerzten ſeiner Zeit, er folgte der neuen Richtung eines Sylvius, Wedel und Anderer, deren Namen damals durch ganz Europa einen guten Klang hatten; er ging den alten eingetretenen Wegen nicht gemächlich weiter, überfüllte ſeine Kranken nicht mehr mit Säftchen, Julepen, Confectionen, Conſerven und großen Portionen vielfältigen Gemiſches, er machte mit dem Apotheker keinen Accord,**) wie es damals gebräuchlich war, ſondern er beſtrebte ſich, Mittel zu geben, deren Wirkung in einer kleinen Quantität enthalten war, und nur das und zu der Zeit zu verordnen, was und wenn es gerade für nothwendig befunden wurde. Da die guten Erfolge der neuen Methode nicht abgeleugnet werden konnten, ſo ſuchten Neider und Verleumder für ſich wenigſtens die Gunſt des Publicums zu gewinnen; neben Leuten von allerhand Condi-

*) Der Brand 1684 vernichtete Reval bis auf 3 Wohnhäuſer, 1696 waren aber ſchon 450 Häuſer in der Stadt, und ungefähr 100 in der Vorſtadt.

**) Rigaſche Apotheker-Ordnung 1685 § XIX. Die Apotheker ſollen keine heimliche Correspondence oder ungebührlichen Contract weder mit einheimiſchen noch außländiſchen allhier practiſirenden Medicis haben, auch ſollen unſere Herren Physici, wenn ſie dergleichen Collusion vermerken, ſolches den Apotheker-Herrn anzudeuten verbunden ſein.

tion, war es besonders auf die Frauen abgesehen, deren Gunst zu gewinnen, damit, wenn eines Patienten Zustand sich zum Uebeln neigen sollte, das schöne Geschlecht den Ruf des Arztes vertheidige und andererseits nach wiederhergestellter Gesundheit den Ruhm des Aesculaps laut und weit verbreite. Medici dieses Schlages waren dann gelegentlich ganz zerknirscht, wenn es mit einem Kranken schlecht zu gehen schien, sie machten alsdann eine erbärmliche Miene, ja, Anderen zu Gefallen weinten sie wohl mit (freilich, wie Enizel meint, recht und billig, wenn sich der Medicus hierbei seines Unverstandes und übeln Conduite erinnere), sie sprachen zu allen Anschlägen der zur Hülfe geneigten Frauen ein deutliches Ja und suchten durch eine falsch eingebildete Gefälligkeit die Schwachheiten der Andern zu bethören. So erreichten denn diese Herren ihren Zweck, erlangten mehr Confidence und Gewogenheit als Enizel, der nicht zu allem, weil es oft dem Kranken nicht dienlich, consentirte, dagegen aber seine wohlbegründete Meinung vertheidigte. Angeschnauzt, an seiner Ehre gekränkt, durchdrungen von der Ueberzeugung, seine besten Kräfte für das Wohl seiner Kranken eingesetzt zu haben, und doch immerfort mißkannt, ohne Aussicht, mit seinem bessern Wissen durchzudringen, mußte sich Enizels eine verbitterte Gemüthsstimmung bemächtigen. Nur das Gefühl der strengsten Pflichterfüllung konnte ihn in dieser peinlichen Lage aufrecht erhalten; nachdem er zu seiner Rechtfertigung den ganzen Sachverhalt den Augen des Publicums unterbreitet hat, schließt er seine Vertheidigung mit den Worten: „Im Uebrigen hoffe ich bei dem raisonablen respective Leser kein Repriment zu verdienen, um die Idioten und böse Mäuler bekümmere ich mich wenig, und gilt mir gleich, ob sie Gutes oder Böses judiciren, weil mir wohl wissent, daß die Wahrheit den Narren zuwieder, und lebe der Zuversicht, daß Er diese wenigen Zeilen in Consideration erstangeführter Motiven nicht unbilligen, sondern vielmehr gegen alle eingebildete Spötter und vergiftete Zungen werde vertheidigen helffen, an welche billig zu bitten, daß Gott sie bekehren wolle."

Leider verlassen wir hier unsern Doctor an dieser kritischen Stelle seines Lebenslaufes; wann und wie er Ruhe gefunden, davon schweigt die uns bekannte Geschichte. Ob wohl Revalsche Archive weitere Kunde von ihm aufbewahren?

Dr. Lembke.

Notizen.

Die Ketzerei in Sachen der Stadtverfassungsreform, welche wir im vorigen Heft der Monatsschrift auszusprechen wagten, hat die Rigasche Zeitung in Harnisch gebracht. Zu nicht weniger als vier Artikeln, welche sich über den Zeitraum vom 23. Nov. bis zum 1. Dec. vertheilen, haben ihr jene nur eine Druckseite betragenden Worte Veranlassung gegeben. Wir wollen nicht stolz darauf werden, daß man unsern Worten eine solche Wichtigkeit beilegt: wir glauben vielmehr die Sache daraus erklären zu müssen, daß der Rig. Ztg. die Gelegenheit zum Reden überhaupt erwünscht gewesen ist und daß sie nur deßhalb so reichlich geredet hat. Vielleicht fühlte sie, hinsichtlich der Commentirung und Empfehlung des letzten städtischen Entwurfs (der vor einigen Monaten an die Bürger dieser Stadt vertheilt wurde) etwas versäumt zu haben, und holte es nun nach. Vielleicht aber verhält sich die Sache auch noch anders: so nämlich, daß die Rig. Ztg. gewünscht hat, über den erwähnten Reformentwurf solle überhaupt oder wenigstens nicht anders als in zustimmender Weise geredet werden, und daß sie daher in wirklichem Unwillen sich nicht kürzer fassen konnte. Daß diese letztere Erklärung die wahrscheinlichere ist, erhellt aus den Schlußworten der Rig. Ztg., welche also lauten:

„Wir können unser Urtheil nicht zurückhalten, daß uns beim gegenwärtigen Stande der städtischen Verfassungs-Angelegenheit eine Erörterung, wie die der B. M. sehr unzweckmäßig oder geradezu schädlich erscheint. Die Sache ist nun einmal nicht mehr intact und es gilt im Augenblicke, mit allen Kräften für den städtischen Entwurf einzustehen."

Aber wie so denn unzweckmäßig oder geradezu schädlich? Soviel wir wissen und soviel aus dem „Revidirten Entwurf" selbst hervorgeht, haben die Aufstellungen der in sich sehr einmüthigen städtischen Commissionen bisher nur Anfechtungen von einer Seite her erlitten, von derjenigen nämlich, welche jene Aufstellungen als zu conservativ bekämpfte; eine Ansicht, nach welcher sie zu radical wären, hatte sich bis zum Erscheinen des letzten Octoberheftes der B. M. nirgends, wenigstens nirgends in der Presse, geltend gemacht: sollte es ihnen nun nicht — wohlerwogen — statt schädlich, vielmehr geradezu nützlich sein, durch den doppelten Angriff in die gerechte Mitte zu stehen zu kommen? Die Rig. Ztg. versteht es offenbar schlecht, den einen Feind als zeitweiligen Bundesgenossen gegen den andern zu brauchen oder die verschiedenen Feinde sich gegen einander aufreiben zu lassen und unterdessen ihre eigene Position zu verstärken. Sie ist zu ehrlich dazu. — Und noch etwas Anderes ist hiebei merkwürdig. Die Rig. Ztg. hat immer sehr viel zu sagen gehabt, so oft sie sich in der Opposition befand; jetzt, in Sachen der Stadtverfassung, ist sie in der Position, und sofort wünscht sie — gleich dem ehrenhaftesten Büreaukraten — daß von dem Gegenstande gar nicht mehr oder höchstens nur zum Lobe geredet werde. So ist nun einmal die menschliche Natur! Wir aber — und auch das ist freilich eine kleine menschliche Schwäche — haben uns diese Gelegenheit nicht entgehen lassen wollen, einmal auch mit Heiterkeit von der Rig. Ztg. zu reden, für die wir sonst nur Anerkennung oder Hochachtung zu haben pflegen.

Was nun die strittige Sache betrifft, so werden wir uns sehr hüten, auf eine Discussion über alle von der Rig. Ztg. vorgebrachten Argumente einzugehen. Eine Monatsschrift gegen ein Tagesblatt: das wäre, als wenn die Feuersteinflinte gegen das Zündnadelgewehr auszöge! Wir geben sogar unumwunden zu, daß wir die meisten jener Argumente sehr gut finden und daß wir es uns zum entschiedenen Verdienst anrechnen, diese Belehrung eines „Eingeweihten" uns und zugleich dem Publicum zugezogen zu haben. In Folge dessen entsagen wir denn auch bereitwilligst der — nur zur Erläuterung unseres allgemeinen Satzes von der stückweisen Reform und nur für den unwirklichen Fall, daß die Sache noch „intact" wäre — von uns in Vorschlag gebrachten Reformbagatelle. Der darin enthaltene Gedanke nimmt bei uns jetzt die veränderte und rein retrospective Wendung, daß es schön gewesen wäre, wenn man schon vor etwa 10 Jahren die beiden ersten Punkte jenes minimen Reformprogramms — vielleicht

sammt einigen andern, gleich isolirbaren — brevi manu (wie es vielleicht damals besonders möglich war) realisirt hätte. Wenigstens wäre dadurch die seitdem als nothwendig erkannte Totalreform eingeleitet und erleichtert worden. Man macht doch gern einige probirende Striche mit dem Fiedelbogen, bevor man zum vollen Concert aufspielt.

Doch hiemit sind wir schon wieder bei unserer Liebhaberei für stückweise Reform angelangt, welche die Rig. Ztg. auch in thesi zu widerlegen sich die Mühe gegeben hat, und gerade über diese Widerlegung haben wir ein besonderes Wort zu sagen. In dem zweiten der gegen uns gerichteten Artikel (Rig. Ztg. № 273 vom 24. Dec.) wird nämlich ausgeführt, daß guten Gesetzen doch auch eine erziehende Kraft innewohne und man sie daher nicht zu scheuen habe, selbst wenn sie dem Bewußtsein des Volkes vorauseilen. Die liberalen Gesetze selbst, wo sie nur nicht mit den thatsächlichen Zuständen in flagranten Widerspruch treten, seien das wirksamste Mittel, das Bewußtsein auf eine höhere Stufe zu heben. — Das ist freilich alles sehr wahr, nur für uns nicht eben neu; denn schon im Februar 1863 haben auch wir es in einer unserer „Livländischen Correspondenzen" gesagt. Da die alten Hefte der Balt. Monatsschrift wohl nur den wenigsten unserer Leser zur Hand sein dürften, so erlauben wir uns den ganzen betreffenden Passus hier nochmals abzudrucken.

— — — — wie aber Verfassungsformen auf den fremdesten Boden mit gutem Erfolge übertragen werden können, davon ist uns kürzlich ein beherzigendes Beispiel aufgestoßen. Wir finden nämlich in des Naturforschers Ludwig Schmarda gedankenreichem Buch „Eine Reise um die Erde in den Jahren 1853—57" eine Schilderung der Cap-Colonie, der wir Folgendes entnehmen. — „Die englische Regierung," so sagt dieser ernsthafte Beobachter der Natur und Menschen, „hat im letzten Decennium ihrer Colonialpolitik die Principien wahrer Staatsweisheit zur Geltung gebracht und durch die Bewilligung von Colonialparlamenten der Form und dem Wesen nach die Manumission der Colonien ausgesprochen, so daß diese gegenwärtig mehr verbrüderte Tochterstaaten sind, die mit dem Mutterlande in einem für beide vortheilhaften internationalen Verhältniß der Gleichstellung und nicht in dem der Unterordnung stehen." Wir erfahren weiter, daß die farbige Bevölkerung der Colonie (ein starker Bruchtheil derselben, an 100,000 Köpfe) bereits im Jahr 1834 emancipirt worden ist. Sie besteht aus Malaien, Afrikanern (Mestizen von Malaien und Europäern), Kaffern (namentlich Fingoes), Negern, Hottentotten und deren Blendlingen. „Bis zu jenem Jahre waren sie Sklaven im engsten Sinne des Wortes und zwar die einer unwissenden, halbbarbarischen holländischen Bauernbevölkerung, die ungefähr auf demselben Niveau geistiger Entwickelung stehen geblieben ist, auf der sich ihre europäischen Voreltern vor 250 Jahren befanden. Das englische Parlament decretirte die Abschaffung der Sklaverei, sprach zwar eine Ablösung aus, die aber niemals an Alle, die Ansprüche hatten, bezahlt wurde. Gegenwärtig ist Jeder ein freier Staatsbürger und legt

seine Stimme in die Wagschale für die Wahl des Vertreters seiner Rechte. Wenn er ein Besitzthum von 100 Pfd. St. Werth hat oder ein Einkommen, dessen Interessen diesem bescheidenen Capital entsprechen, kann er sogar Parlamentsglied werden. Also nach 25 Jahren seiner Einsetzung in die Menschenrechte kann er das Wohl seines Vaterlandes als ein freier Mann discutiren. Es war sehr interessant, bei den Wahlen zum ersten Colonial-Parlament die anständige Haltung und den Ernst dieser Massen zu sehn, die man noch vor 25 Jahren für nicht besser als Hausthiere gehalten hat. Das Bewußtsein der individuellen Freiheit, welche die englische Verfassung jedem ihrer Staatsbürger aufdrückt, ist auch an dieser rohen Masse nicht spurlos vorübergegangen, es hat sie bald ihren Werth als freie Männer kennen gelehrt und ihnen ein Gefühl von persönlicher Würde gegeben, wie wir es im alten Europa unter den unteren Classen oft vergebens suchen. Der Ernst und Anstand dieses schwarzen Haufens in der ganzen Hitze der Wahlagitation widerlegt aufs glänzendste die heuchlerischen Behauptungen engherziger Büreaukraten, daß gewisse Classen oder Racen wegen beschränkten Unterthanenverstandes der Freiheit nicht fähig sind und daher beständig geprügelt oder unter der Peitsche gehalten werden müssen, um glücklich zu sein." — Müssen wir zu den Antipoden wandern, um politische Weisheit zu lernen? Zwar könnte man mit leichter Mühe auch Beispiele von unvermittelt übertragenen Formen auflesen, die eben nur Formen geblieben oder zu drückenden Fesseln geworden sind. Aber jedenfalls werden die Hottentotten und Kaffern der Cap-Colonie ein Zeugniß dafür ablegen, daß freiere politische Institutionen nicht als reife Frucht der „eigenen" oder der „organischen" Entwickelung ad calendas Graecas abzuwarten seien, sondern an sich ein Moment für das Reiferwerden der Menschen enthalten — ein um so wichtigeres Zeugniß, als in diesem Falle nicht nur das Vorurtheil der Nationalität, sondern sogar das der Farbe zu überwinden war.

Man sieht: es ist gerade dasselbe, „nur mit ein bischen andern Worten", was auch im Leitartikel der Rig. Ztg. vom 24. Novbr. 1866 ausgeführt wird, und wir können versichern, daß diese Einsicht vom Februar 1863 uns seitdem noch niemals abhanden gekommen ist. Nur möchten wir in Bezug darauf der Rig. Ztg. zweierlei zu „bedenken" geben.

Erstens, daß es denn doch in allen Dingen ein Maß giebt und es eben darauf ankommt, ob dieses überschritten wird oder nicht. Wenn die Gesetzgebung dem Bewußtsein des Volkes gar zu sehr vorauseilt, so wird unter den möglichen übeln Folgen wenigstens die eintreten müssen, daß viele schöne Paragraphen eben nur Paragraphen auf dem geduldigen Papier bleiben, das „Bewußtsein" aber sich an ein Umgehen der Gesetze gewöhnt. Wie es z. B. in dieser Hinsicht um die neue Landgemeindeordnung und insbesondere um ihr streng durchgeführtes Princip der Verselbständigung der Gemeinden steht, ist, unseres Erachtens, eine noch offene Frage. Wir gehören nicht, wie die Rig. Ztg. zu glauben scheint, zu denen, die „kurzweg den Stab darüber brechen"; wir wüßten aber gern, ob die Rig. Ztg. es auf sich nimmt, kurzweg dafür einzustehen, daß hier, we-

nigstens in allem Wesentlichen, das richtige Maß der Reform getroffen sei. Durch das Studium dieses neuen Gesetzes und durch Nachfragen bei vielen direct Betheiligten haben wir uns ein eigenes Urtheil in der Sache zu bilden gesucht; aber wir gestehen, daß uns diejenige intime und ausgebreitete Kenntniß der landischen Verhältnisse fehlt, die zu einem prophetischen Wort über die Wirkungsweise und den endlichen Erfolg dieser großen Reform berechtigen könnte, — und wir denken, daß sie der Redaction der Rig. Ztg. ebenfalls fehlt.

Das zweite zu Bedenkende ist dieses. Vom Februar 1863, da wir über die erziehende Kraft liberaler Gesetze schrieben, bis jetzt, da die Rig. Ztg. darüber schreibt, ist so Manches geschehen, was, ohne unsere politische Grundanschauung im allgemeinen zu verändern, auf unser Urtheil über die in Betracht kommenden besondern Wege und Mittel von Einfluß sein mußte. Namentlich rechnen wir dahin die unterdessen gemachte Erfahrung, daß es mit den Totalreformen so schnell und leicht nicht geht, als man wohl anfänglich dachte. Wie sollen wir es anfangen, um ohne Stirnfalten (Rig. Ztg. № 271) drein zu schauen, wenn in Pleskau die Assisen eröffnet werden und die Reorganisation unserer Rechtspflege so sehr ins Unbestimmte sich verschiebt, daß die Rettung ihrer principiellen Besonderheit nur um so zweifelhafter werden muß? Oder kann es uns lieb sein, die Reform unserer Stadtverfassungen von dem vorhergängigen Zustandekommen einer allgemein-russischen Städteordnung abhängig gemacht zu sehen? Sollte man sich unter solchen Umständen nicht gelegentlich einmal daran erinnern dürfen, daß der Satz „besser einen Sperling in der Hand als eine Taube auf dem Dach" nicht minder wahr ist als jener andere von der pädagogischen Wirkung guter Gesetze? Scheint es doch sogar, daß möglichst knappe Specialreformen die einzigen sind, bei welchen die die Initiative ergreifenden Stände sich einigermaßen versichert halten können, daß das Verhältniß des Endes zum Anfang kein gar zu divergirendes werde!

Doch verlassen wir diese allgemeinen Gesichtspunkte, um uns einer specielleren Frage zuzuwenden, in welcher die Differenz zwischen uns und der Rig. Ztg. ihren schärfsten Ausdruck findet. — Unsererseits haben wir die Ansicht ausgesprochen, die projectirte Verfassungsänderung sei mit einem Male zu bedeutend, als daß dabei nicht der städtische Gemeingeist, aus den gewohnten Bahnen seiner Bethätigung geworfen, in empfindlicher Weise zu Schaden kom-

men ſollte, wie man demnächſt an der Lauheit der Bürger zum Wählen und ihrer Unluſt ſich wählen zu laſſen merken werde. Die Rig. Ztg. dagegen (№ 275) glaubt, daß derjenige Theil der Bürgerſchaft, welcher bis jetzt ſelbſtthätig am Gemeindeleben participirte, es wohl auch künftig thun, ja ſich mit größerem Eifer zu den Wahlverſammlungen als zu den bisherigen Maſſenberathungen, deren er herzlich überdrüßig ſei, drängen werde und daß es auch mit unſerer Befürchtung bezüglich der Unluſt ſich wählen zu laſſen nichts auf ſich habe. Qui vivra, verra! Wir aber ſehen in dieſem Punkte ſchwarz ſowohl aus allgemein-pſychologiſchen Gründen als auch nach Erfahrungen, die man in anderen Ländern gemacht hat. Wenigſtens ſollte man es mit der von uns prognoſticirten Gefahr nicht leicht nehmen und ſich nach allen irgend möglichen Garantien eines guten Wahlerfolges umſehen. Wir freuen uns in dem „Revidirten Entwurf" einigen Beſtimmungen zu begegnen, die wir für ſolche Garantien halten, wenn dieſelben auch in den dem Entwurf beigegebenen „Erläuterungen" nicht eben durch ihren Nutzen für die Wahlen motivirt werden. Wir rechnen dahin namentlich das den Bürgerverſammlungen gelaſſene Recht der „Gravamina und Deſideria" (§ 131) und das gegenüber „liberaleren" Propoſitionen feſtgehaltene „Bürgergeld" (§ 112). Erklären wir uns über die Bedeutung, die wir dieſen beiden Einrichtungen in Bezug auf den Wahlact zuſchreiben!

Das Recht der Gravamina und Deſideria bildet einen vielleicht nur unſcheinbaren und dennoch wichtigen Ueberreſt der bisherigen directen Betheiligung der Bürger an den Communalangelegenheiten. Ohne daſſelbe wäre die Bürgerſchaft gar nichts als eine Maſchinerie zur Production von Aelteſten, und ſie würde, gerade weil ſie nur dieſes wäre, ſchlecht produciren. Eine Verſammlung, die bloß zuſammenkommt um ſtumm zu wählen, braucht im Grunde gar nicht zuſammenzukommen; man kann den Wahlact, wie auch in England bei gewiſſen Communalwahlen wirklich geſchieht, durch zugeſchickte und wieder abgeholte Zettel abmachen. Verſammlungen, die nur die Function des Wählens haben, ſind in Gefahr ſchwach beſucht zu werden und eben daher den „ſchlechteſten Zufälligkeiten" ausgeſetzt zu ſein, während die Möglichkeit der Faſſung von Reſolutionen, welchen verfaſſungsmäßig eine gewiſſe Berückſichtigung geſichert iſt, immer eine gewiſſe Anziehungskraft ausüben wird. Dazu kommt, daß die Verſammlung bei der Verhandlung über die eingebrachten Gravimina und Deſideria ihre Leute kennen lernt und am beſten erfährt, wenn ſie aus ihrer Mitte mit Recht in die Aelteſtenbank ſchicken mag.

Anderer Art aber nicht weniger bedeutend ist der Nutzen des Bürgergeldes, d. h. einer bei Erwerbung des Bürgerrechts zu erlegenden besondern Gebühr. Bei einer bloß facultativen Bürgerschaft nämlich, wie sie für Riga projectirt ist, liegt die Gefahr nahe, daß kurz vor einem Wahltermin von irgend einer daran interessirten Faction oder Clique plötzlich ein ansehnlicher Schub neuer Bürger bewerkstelligt und dadurch, sei es in der ganzen Stadt oder in einem einzelnen Bezirk, ein ganz unerwarteter Wahleffect zu Wege gebracht werde. Das Bürgergeld aber, wenn man es in einem ausreichend hohen Betrage ansetzt, wird eine solche Ueberraschung verhindern und überhaupt als Regulator für den successiven Zuwachs der Bürgerschaft vortreffliche Dienste thun.

Ein drittes Mittel zur Beförderung guter Wahlen hätte in dem den Wählern jedes Bezirkes, sei es in ihrer Gesammtheit oder nach beliebigen Gruppen gesondert, zu gewährenden Rechte der Vorversammlungen bestehen können. Es ist einleuchtend, daß solche Vorversammlungen, namentlich zum Zwecke der vorläufigen Verständigung über die aufzustellenden Candidaten, in ähnlicher Weise wie das Recht der „Gravamina und Desideria" anziehend und aufklärend wirken müßten. In dem Rigaschen „Entwurf" aber sind sie nicht vorgesehen, und aus diesem Umstande sowie aus dem schon erwähnten Mangel in der Motivirung der beiden andern, jedenfalls trefflichen Einrichtungen erlauben wir uns den Schluß zu ziehen, daß man überhaupt die mit dem Wahl- und Repräsentativsystem verknüpften besondern Gefahren nicht recht ermessen hat — Gefahren, welche freilich auch durch die verfassungsmäßige Sicherstellung der Vorversammlungen und die Anwendung aller etwa sonst noch erdenkbaren Hülfsmittel nur zum geringsten Theile beseitigt werden können. Denn — wie wir ergänzend zu unserem vorigen Artikel nachzutragen haben — nicht nur durch die Größe des Ueberganges von der einen Verfassungsform zur andern, sondern auch durch die Natur des modernen Repräsentativwesens selbst sind diese Gefahren bedingt. Eine Construction der politischen Verhältnisse, bei welcher man (um uns einiger prägnanter Wendungen Gneists zu bedienen) nicht zu unterscheiden versteht „zwischen freiwilligen Vereinen und staatlichen Verbänden, zwischen der Erreichung löblicher Zwecke und der Ausübung nothwendiger Pflichten, zwischen Vereinen zu dem, was man thun kann und mag, und Vereinen zu dem, was man stetig thun soll und muß," — bei welcher man also Commune und Staat unter das Schema einer „Actiengesellschaft mit gewähltem Verwaltungsrath" bringt — eine solche Construction ist eben nicht der

möglichſt günſtige Boden für die Entwickelung communalen Gemeingeiſtes. Vielleicht nirgends in der Welt aber iſt dieſe Anſchauungsweiſe ſchärfer hervorgetreten als gerade in dem Rigaſchen Stadtverfaſſungsentwurf mit ſeinem rein facultativen Bürgerrecht (in Reval formulirte man dieſen Punkt etwas anders, und noch anders in Mitau). Wir wiſſen wohl, daß man auch dafür gute Gründe localer Art hat oder zu haben glaubt, und wir beſtehen um ſo weniger auf unſerer Idee der „ſtückweiſen Reform," als wir uns überzeugt halten, daß man auch mit allem ſucceſſiven Stückwerk ſchließlich doch auf nichts Anderes als auf Cenſus und Bezirkswahlen hinauskommen müßte. Die gegenwärtige Welt findet nun einmal aus den unhaltbar gewordenen ſtändiſchen Gliederungen einer früheren Zeit keinen andern Ausweg. Nur dünkt uns die reformatoriſche Sicherheit der Rig. Ztg., ſowohl überhaupt als auch insbeſondere hinſichtlich der Wahltüchtigkeit der künftigen Bürgerverſammlungen, zu groß. Etwas Zittern um den Erfolg — auch wenn man von den Wechſelfällen, welchen der „Entwurf" auf dem Wege bis zum Geſetz noch unterliegen kann, ganz abſieht — ſcheint uns die angemeſſene Stimmung.

Es ließe ſich noch Vielerlei zu dieſer Frage reden und wir fühlen uns um ſo mehr dazu verſucht, als uns ſoeben das Blatt der Revalſchen Zeitung zukommt, in welchem ebenfalls der von uns hingeworfene Handſchuh aufgehoben wird. Da aber die Grundanſchauung der Rev. Ztg. über den Werth der repräſentativen Verfaſſungsſchemata überhaupt mit der unſrigen übereinkommt, ſo kehren wir von der Lectüre dieſer kurzen aber lehrreichen Erörterung lieber nochmals zur Rig. Ztg. zurück, um uns ſchließlich mit ihr über ein paar undeutliche und von ihr mißverſtandene Ausdrücke unſeres vorigen Aufſatzes auseinanderzuſetzen.

Wenn wir wegen der Zuſammenſetzung der Aelteſtenbank „wenigſtens für die erſte Zeit" in ernſter Sorge ſind, ſo meinen wir damit nicht eben den erſten, zweiten, dritten Wahlact nach Einführung der reformirten Stadtordnung, wo vielleicht der Reiz der Neuheit gerade eine beſonders eifrige Betheiligung an den Wahlen veranlaſſen kann, ſondern vielmehr die erſten 10, 20, 30 Jahre, d. h. den Zeitraum, der erforderlich ſein dürfte, die experimentirende Conception wieder zur Tradition werden und vielleicht ganz neue, für jetzt noch nicht vorauszuſehende Momente des Lebens oder der Geſetzgebung hinzutreten zu laſſen.

Das war das Eine. Das Andere aber betrifft den Satz, daß man bei den zu erwartenden ſchlechten Wahlerfolgen vielleicht ſogar zweifelhaft

werden möchte, ob nicht eine cooptirende Aeltestenbank den Vorzug vor einer gewählten verdiene. Auch uns ist die Einrichtung einer cooptirenden Aeltesteubank ebenso „undenkbar" wie der Rig. Ztg. Wir haben davon nur geredet, wie wir — wenn wir uns noch stärker hätten ausdrücken wollen — etwa auch sagen konnten: man werde zweifelhaft werden, ob nicht durch das Loos creirte Aelteste den Vorzug verdienten.

Hiemit sei es für dieses Mal genug. Wir sagen: für dieses Mal, weil wir die Discussion über die Stadtverfassungsfrage immer noch für ersprießlich halten, gleichviel ob den localen Factoren des werdenden Gesetzes nochmals ein Einfluß auf dasselbe gegönnt werde oder nicht. Es kommt nicht bloß darauf an, in welcher Gestalt wir allendlich die neue Stadtordnung erhalten, sondern auch darauf, welches Interesse und Verständniß ihr von den Bürgern entgegengetragen wird.

Redacteur G. Berkholz.

Von der Cenſur erlaubt. Riga, im December 1866.

Digitized by Google

Von der Cenſur erlaubt. Riga, im December 1866.

Digitized by Google

Inhalt.

Die Judenmiſſion in Europa, ihre Thätigkeit und ihre Erfolge, von W. Müller . . . . Seite 337.
Das Bauernland und die neuere baltiſche Agrargeſetzgebung . . . . . „ 354.
Vortrag über die Centraliſation der Armenpflege Riga's, von Alfred Hillner . . . . . „ 389.
Aus dem Leben eines alten Revalſchen Arztes, von Lembke . . . . . „ 409.
Notizen . . . . . „ 415.

Die „Baltiſche Monatsſchrift" erſcheint jeden Monat in einem Hefte von fünf bis ſechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutſchen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Beſtellung durch die Poſtämter 8 R. S.

Im Auslande iſt die Monatsſchrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zuſendungen für die Zeitſchrift werden unter der Adreſſe der „Redaction der Baltiſchen Monatsſchrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Vierzehnten Bandes sechstes Heft.

December 1866.

Riga,

Verlag von Nikolai Kymmel's Buchhandlung.

1866.

Digitized by Google

Das Metersystem
und dessen Einführung in Deutschland und Rußland.

In der Gegenwart, bei dem stets wachsenden Völkerverkehr, gilt die allörtliche Einführung des Metersystems und die Ausgleichung der nichtfranzösischen Maße und Gewichte mit den französischen mehr und mehr für eine Nothwendigkeit. Gelehrte, Handelswelt und Eisenbahnverwaltungen wenden sich dem Metersystem zu und die Regierungen sehen sich gezwungen, dem Drange der Gelehrten- und Handelswelt nachzugeben und nachzufolgen. In der That hat auch Rußland sich der Angelegenheit nicht verschlossen.*) Auf Allerhöchsten Befehl wurde der verstorbene Akademiker Kupffer nach England gesandt, um Theil zu nehmen an den Verhandlungen der zwischenvölkerlichen Gesellschaft in Bradford 1859 und in London 1862; und Kupffer hat darauf, in abgestatteten Berichten an den Finanzminister und die Akademie, seine Anschauungen niedergelegt, in welcher Weise der Uebergang von dem gegenwärtigen russischen Maß und Gewicht zu dem metrischen der Franzosen zu bewerkstelligen sei.

Nach Kupffers Vorschlage müsse ausgeglichen werden

1) das russische Pfund mit dem Kilogramme. Das Pfund werde in 100 Solotnik und der Solotnik in 100 Theilchen (Doli) getheilt. Ein Solotnik wäre = 10 Grammen oder einem Decagramme, ein Theilchen = 10 Centigrammen oder einem Decigramme; das neue Pfund ungefähr $2\frac{1}{2}$ Mal größer als das jetzige.

*) Vgl. Записки Императорскаго Русскаго Географическаго Общества. 1861, I., 79.

2) Die russische Arschin mit dem Meter. Die Arschin werde in 10 Werschok, der Werschok in 10 Linien getheilt. Die neue Arschin würde etwa gleich $1\frac{1}{2}$ jetziger, der neue Werschok etwa $2\frac{1}{4}$ jetziges.

3) Das Stof oder Garnetz dem Liter. Das Stof oder Garnetz würde $\frac{1}{100}$ Oßmina sein, die Oßmina gleich dem Hectoliter, die $\frac{1}{10}$ Oßmina (Eimer) dem Decaliter, die $\frac{1}{1000}$ Oßmina (Schälchen, Tscharka) dem Deciliter.

4) Die Deßätine mit der Hectare, die Werst mit dem Kilometer.

5) Die Kubikarschin mit dem Stère, d. h. $\frac{1}{2}$ jetzigen Kubikfaden. Somit wären 10 Kubikarschin gleich einem Decastère.*)

Kupffer ist diesen gleich anfangs ausgesprochenen Ansichten treu geblieben. Er faßt dieselben in einem spätern Aufsatze in Folgendem kurz zusammen und empfiehlt

1) die in Rußland üblichen Maße und Gewichte, als Arschin, Werst, Deßätine, Stof (Garnez), Eimer und Pfund mit den französischen Mètre, Kilomètre u. s. w. in Uebereinstimmung zu bringen.

2) Die angeführten russischen Benennungen beizubehalten.

3) Die neuen Maße und Gewichte durch den Zusatz „neu" von den alten zu unterscheiden. Die Einführung der neuen Maße und Gewichte wäre, meint Kupffer, auf solche Weise wesentlich erleichtert; nach kurzer Zeit hieße das neue Stof einfach Stof und die Umgestaltung wäre geglückt.**) Diese Ansichten werden neuerdings von N. Barkmann getheilt und unterstützt.***)

Auch in Frankreich versuchte man anfangs in ähnlicher Weise den neuen Bezeichnungen alte anzugleichen. Man nannte den Millimeter trait, Strich; den Centimeter doigt, Finger; den Decimeter palme, Spanne; den Decameter perche, Ruthe; die Hectare arpent, Morgen; den Hectoliter sétier, Scheffel; den Kiloliter muid, Pinte, Tonne. Indessen hat die Erfahrung gelehrt, daß durch die Festhaltung einzelner alter Benennungen die Einbürgerung des Metersystems wenig begünstigt wurde. Denn es ist eine Thatsache, daß dasselbe im eigenen Vaterlande, Frankreich, bis heutigen Tages, nach Verlauf von mehr als einem halben Jahrhundert,

*) Rapport adressé à Son Exc. Mr. de Knajéwitch etc. par A. T. Kupffer, délégué de la Russie à la réunion de Bradford, du 19. octobre 1859. St. Pétersbourg 1860.

**) Извѣстія Императорскаго Русскаго Географическаго Общества. 1865, I., 8, 157.

***) Ebenda 154.

die alten Maß- und Gewichtsbenennungen noch nicht vollkommen verdrängt hat. Schon der erste Napoleon mußte den allgemeinen Gebrauch des in der Republik geschaffenen Systems einschärfen; noch Ende der dreißiger Jahre mußte ein wiederholter Regierungsbefehl ergehen, welcher mit dem 1. Januar 1839 das Metersystem für allein anwendbar und gesetzlich erklären mußte und dasselbe allein in Wirksamkeit setzen sollte. Dabei sah sich die Regierung jedoch veranlaßt, sogenannte metrische oder neue Maße und Gewichte festzustellen und zu dulden. Seitdem hört man von sogenannten metrischen oder neuen Lieues, Toisen, Fußen, Ellen, Pfunden, Centnern, Tonnen, voies, boisseaux, und duldet nach wie vor gewisse örtliche Maße, wie namentlich in Marseille charges für Getreide, milleroles, barriques, veltes, escandeaux u. s. w. für Wein; in Bordeaux tonneaux, barriques, tierçons, veltes, pièces u. s. w. Ja, es giebt in Frankreich gegenwärtig beispielsweise 3 Centner: den quintal métrique von 100 Kilogrammen, den Bordeauxer quintal von 50 Kilogrammen, den Marseiller von 100 Marseiller Livres zu 407,93 Grammen*) Und wer in Frankreich spricht nicht noch gegenwärtig von Sous, und lieber von 1 Sou, als von 5 Centimes und lieber von 2 Sous als von 1 Decime! Sicher gäbe man sich einer Täuschung hin, erwartete man in Rußland und Deutschland eine schnelle Einbürgerung der französischen Maße und Gewichte.

Die Vorschläge Kupffers genügen übrigens hierzu noch in andrer Hinsicht keineswegs. Es werden zwar durch sie die russischen Hauptmaße und Gewichte mit den französischen ausgeglichen; es werden zwar die volksüblichen Bezeichnungen gewahrt; wir erlangen jedoch nicht die systematische (zehnliche) Reihe der Vervielfachungen und Verminderfachungen, nicht den systematischen Zusammenhang des Ganzen, überhaupt nicht dasjenige, was bei Berechnungen und andern Umständen soviel Bequemlichkeit, Uebersichtlichkeit und Arbeitserleichterung bietet.

Weniger gewaltsam als Kupffers Entwurf ist derjenige, welchen die Maß- und Gewichtscommission zu Frankfurt a. M. im J. 1865 ausgearbeitet und am 1. December n. St. desselben Jahres in zweiter Lesung angenommen hat.

Bei Zugrundelegung des Meters soll

I. ein allgemeines Maß eingeführt werden, und zwar

1) als Längenmaß: das Meter mit seinen Theilungen und Mehrfachen.

*) Nelkenbrecher, Taschenbuch für Münz-, Maß- und Gewichtskunde. Berlin 1858.

2) als Flächenmaß: die Gevierte der Längenmaße; als Feldmaß insbesondere: das Ar = 100 □Meter, und das Hectar = 100 Ar = 10,000 □Meter.

3) als Geraummaß: die Würfel der Längenmaße; als Hohlmaß insbesondere: das Liter und das Hectoliter.

II. ein besondres oder Landesmaß zugelassen werden, und zwar

1) als Längenmaß: der Fuß = 3 Decimeter, der Zoll = 3 Centimeter, die Linie = 3 Millimeter. Das Lachter beim Bergbau und der Faden im Seewesen = 2 Meter; die Ruthe = 5 Meter; die Meile = 7500 Meter.

2) als Flächenmaß: das Gevierte des Längenmaßes. Also Geviertfuß, Geviertzoll u. s. w. Als Feldmaß insbesondre: der Morgen = 2500 □Meter = ¼ Hectar = 100 □Ruthen; das Joch = 5000 □Meter = ½ Hectar = 200 □Ruthen.

3) als Geraummaß: der Würfel des Längenmaßes. Die Klafter = 4 Kubikmeter.

III. als Gewichtseinheit das seit 1858 im Zollverein angenommene Pfund gelten von 500 Grammen = ½ Kilogramm. Der Centner = 100 Pfund (also gleich ½ franz. Centner); die Schiffslast = 4000 Pfund. Die Landesgesetze bestimmen die Untertheilung des Pfundes; sie bestimmen ferner, ob und welche andre Einheit und welche Untertheilung für das Medicinal-, Münz-, Gold-, Silber-, Juwelen- und Perlengewicht gelten soll.

In diesem Entwurf offenbaren sich die Absichten der kleinen Staaten, welche die französische Maß- und Gewichtsordnung ohne Abänderung wollten, und der widerstrebende, nicht zu brechen gewesene Einfluß Preußens, welches den Dreidecimeterfuß durchgebracht hat. Die Einführung des eben gedachten Entwurfs bedingt, wie es scheint, eine doppelte Schwierigkeit, eine doppelte Unbequemlichkeit: durch die Aufstellung ganz neuer Maße und durch die allseitige Abänderung der gebräuchlichen.

Die vielfachen Berathungen, welche dem Zustandekommen der Frankfurter Arbeit vorangegangen sind, lassen, ebenso wie letztere selbst, die Schwierigkeiten und gerechten Bedenken nicht verkennen, welche der übergangs- und ausnahmslosen Einführung der französischen Maße und Gewichte in Deutschland entgegenstehen. Sie müssen sich in jedem Großstaat wiederholen, welcher sprachliche Selbständigkeit und Landeseigenthümlichkeit wahren will, wahren muß. Werden namentlich in Rußland die französischen

Benennungen Mètre, Hectare, Litre, von Seiten der Regierung Beſürwortung finden? Denn wenn landesübliche Bezeichnungen vorhanden ſind, oder, wie Arſchin, Deßätine, Stof, Garnetz, Werſt den fremden entſprechend eingerichtet werden können, fehlt dann nicht die Nothwendigkeit, die fremden herüberzunehmen? Die Mitglieder der Frankfurter Commiſſion ſind freilich andrer Anſicht geweſen. Sie haben zwar beſtimmt, daß den Landesgeſetzen vorbehalten bleibe, die franzöſiſchen Benennungen durch deutſche zu erſetzen; ſie ſelbſt aber haben nicht zu erreichen vermocht oder es nicht wollen, was ſelbſt den kleinen Niederlanden ſchon längſt gelungen. Die Holländer haben das Meterſyſtem ſeit 1821, und zugleich holländiſche, ihnen eigenthümliche Ausdrücke ſtatt der griechiſch- oder lateiniſch-franzöſiſchen der Franzoſen. Die Franzoſen brachen bei Schaffung ihres Syſtems und ihrer Benennungen vollſtändig mit den im Leben gebräuchlichen, und — konnten bis heute mit dem Theoretiſch-Logiſchen die unlogiſche Praxis nicht verdrängen; die Holländer wahrten das Volksthümliche und Niemand widerſtrebte der neuen Maß- und Gewichtsordnung. Das ſcheint ein Fingerzeig, bei der Annahme des Meterſyſtems dem Volksbegriff verſtändliche und bequeme Bezeichnungen zu wählen, alſo deutſche in Deutſchland, ruſſiſche in Rußland. Aber nicht einzelne deutſche oder ruſſiſche, wie Kupffer empfahl, ſondern alle ohne Ausnahme. Ein ſolches Syſtem von deutſchen Benennungen und zehnlicher Eintheilung könnte das folgende ſein.

a) Die Benennungen.

1) Für das Längenmaß: Stab, mètre.
2) „ „ Flächenmaß: Stab geviert oder geflächt, mètre carré.
3) „ „ Körper- oder Geraummaß: Stab geraumt, mètre cube, Geraum.
4) „ „ Hohlmaß: Maß, litre.
5) „ „ Schwermaß: Wicht, gramme.

Der Stab, mètre, Maßſtab. Die Holländer haben für dies Grundmaß El, Elle, in Anwendung gezogen. Stab empfiehlt ſich inſofern, als der Ausdruck, neben der Bedeutung von Elle, z. B. in Frankfurt a. M., Dresden u. ſ. w., auch noch im älteſten Deutſch, bei Ulfilas, στοιχεῖον, Element, bezeichnet. Er wäre demnach ſeinem Begriff gemäß Element, und durch ſeine Benutzung, ebenſo wie mètre, Element des ganzen metriſchen Syſtems. — Der gevierte oder Geviertſtab, Gevierſtab oder Stab geviert heißt bei den Holländern Vierkant-El, der geraumte oder Geraumſtab oder Stab geraumt Kubiek-El.

Das Maß scheint für litre insofern die brauchbarste Bezeichnung, als es ebenso wohl bei trockenen als flüssigen Gegenständen gebräuchlich und bekannt ist. Kupffer wählte für Flüssigkeiten Stof (Kruschka), für trockene Gegenstände Garnetz; die Holländer für Flüssigkeiten Kan, für Fruchtwaaren Kop. — Litre vom griechischen Litra, Pfund, Gewicht von 12 Unzen.

Das Wicht, gramme. Das griechische gramma (γραμμάριον) war das Gewicht von zwei kleinen attischen Obolen = $^1/_{24}$ Unze = 1 Scrupel. Auch das französische Gramme entspricht dem Scrupel. Gewicht ist der Gesammtbegriff für alles Schwere; ist ja auch Pfund nichts als pondus, Gewicht! Die Engländer gebrauchen Hundertgewicht (hundredweight) statt Centner und pennyweight als Gewicht von 24 Grän. Die Holländer geben Gramme ebenfalls mit Gewicht, Wigtje, wieder.

b) Die zehnliche Eintheilung.

Die Ober- und Unterstufen der eben erwähnten Grundmaße oder Maßeinheiten werden gewonnen

bei den zehnfachen Vervielfachungen von der Maßeinheit aufwärts durch Vorsetzung der Zahlwörter zehn, hundert, tausend;

bei den zehntelfachen Verminderfachungen oder Theilungen von der Maßeinheit abwärts durch Vorsetzung von zehntel, hundertel, tausentel.

Das zehnliche Schema gestaltet sich demnach folgendermaßen:

1) beim Längenmaß.

Tausendstab, kilomètre	=	$3078_{,44}$	alte Pariser	Fuß.
Hundertstab, hectomètre	=	$307_{,84}$	„ „	„
Zehnstab, décamètre	=	$30_{,178}$	„ „	„
Stab, mètre, holl. El	=	$3_{,07}$	„ „	„
Zehntelstab, décimètre	=	$3_{,694}$	„ „	Zoll.
Hundertelstab, centimètre	=	$4_{,432}$	„ „	Linien.
Tausentelstab, millimètre	=	$0_{,443}$	„ „	„

2) beim Flächenmaß.

Der Stab geviert, Gevier- oder Geviertstab, mètre carré.

Der Zehnstab geviert, décamètre carré, 100 Geviertstab.

Der Zehntelstab geviert, décimètre carré, $^1/_{100}$ Geviertstab.

Der Zehnstab geviert giebt im französischen System das Feldmaß are, Gefläch, holl. Vierkant Roede; 100 × 100 Gevierstäbe die Hectare, das Hundertgefläch oder Bunder, holl. Bunder; eine Million Geviertstäbe die myriare, das Zehntausendgefläch oder Geviertwerst. Are vom latein. area, Fläche.

3) beim Geraummaß.

Der Stab geraumt oder Geraumſtab, mètre cube, holl. Kubiek-El.
Der Zehnſtab geraumt, décamètre cube, 1000 Kubikmeter.
Der Zehntelſtab geraumt, décimètre cube, holl. Kubiek-Palm, $^1/_{1000}$ Geraumſtab.

Für Brennholz tritt in Frankreich für den Geraumſtab der Ausdruck stère ein, das Geraum, holl. Wisse. Das Zehngeraum, décastère, 10 Geraum; das Zehntelgeraum, décistère, $^1/_{10}$ Geraum. Hier wäre die halbe und viertel Theilung bequemer als die zehnliche.

4) beim Hohlmaß.

Das Tauſendmaß, kilolitre.
„ Hundertmaß, hectolitre.
„ Zehnmaß, décalitre.
„ Maß, litre, holl. für Flüſſigkeiten Kan, für Fruchtwaaren Kop.
„ Zehntelmaß, décilitre.
„ Hundertelmaß, centilitre.

5) beim Schwermaß.

Das Tauſendwicht, kilogramme.
„ Hundertwicht, hectogramme.
„ Zehnwicht, décagramme.
„ Wicht, gramme, holl. wigtje.
„ Zehntelwicht, décigramme.
„ Hundertelwicht, centigramme.
„ Tauſentelwicht, milligramme.

Die gewählten Bezeichnungen mögen weniger mundrecht und wohlklingend ſein als die franzöſiſchen. Gäbe das allein den Ausſchlag, ſo könnte die ganze deutſche Sprache über Bord geworfen werden! Sie laſſen aber, als loſe Zuſammenſetzungen, das Zehn- und Zehntelfache deutlich hervortreten und erlauben zu ſprechen und zu ſchreiben:

zehn Stab, Maß, Wicht, hundert Maß, tauſend Wicht u. ſ. w. ſtatt
ein Zehnſtab, ein Hundertmaß, ein Tauſendwicht; und ebenſo:
ein Zehntel Stab, Maß, Wicht, ein Hundertel Stab ſtatt
ein Zehntelſtab, ein Hundertelſtab.

Auch verhindern dieſe deutſchen Bezeichnungen den Wirrwarr im Geſchlechtsgebrauch der franzöſiſchen Ausdrücke, indem Einige ſie männlich anwenden, der Meter u. ſ. w.; Andre, wie die Frankfurter Commiſſion, ausſchließlich ſächlich, das Meter u. ſ. w.; Andere theils männlich, theils

weiblich, theils ſächlich, wie: der Meter, der Stere, der Liter, die Are, das Gramme.

Das aufgeſtellte Schema von Benennungen könnte das franzöſiſche namentlich für wiſſenſchaftliche Zwecke erſetzen. Für Zwecke des gewöhnlichen Lebens werden aber jedenfalls ſolche Ausdrücke geeigneter ſein, welche dem Volksgebrauch entnommen oder wenigſtens ihm anbequemt ſind. Als ſolche bringe ich die folgenden in Vorſchlag.

1) Längenmaß.

Myriamètre, Fahrlänge, Wegeſtrecke für Fahrende, die neue Meile = 10 Werſt. Myriamètre carré, die Geviertfahrlänge, Geviertmeile.

Kilomètre, Gehlänge oder Raſte, Wegeſtrecke für Fußgänger, Werſt, furlong der Engländer, holl. Mijl. Kilomètre carré, Geviertraſte.

Hectomètre, die Schnur oder der Feldwegs. Feldwegs, d. h. Wegeſtrecke, gebrauchte Luther in der Bibel für das griechiſche Stadion, dem der Hectometer in ſeiner Ausdehnung entſpricht.

Décamètre, Kette, Meßkette bei den Landmeſſern vieler Länder • chaine, chain u. ſ. w., holl. Roede, Ruthe. Geviertkette, are, Gefläch.

Mètre, Stab, holl. El, bei Kupffer Arſchin.

Décimètre, Finger, Fingerlänge, 1/3 Fuß, holl. Palm, bei Kupffer Werſchok.

Centimètre, Zehntelfinger, 1/3 Zoll, holl. Duim, bei Kupffer Linie.

Millimètre, Strich, holl. Streep, franz. trait.

2) Flächen- oder Geviermaß.

Myriare, Gevierraſte.

Hectare, Gevierſchnur, Joch, Morgen, Tagewerk, Acker, Tonnſtelle, Bunder, holl. Bunder, bei Kupffer Deßätine.

Are, Gefläch, holl. Vierkant-Roede.

Mètre carré, Gevierſtab oder Stab geviert, gefläcbt, holl. Vierkant-El.

3) Körper- oder Geraummaß für Brennholz.

Décastère, das Zehngeraum, bei Kupffer Kubikfaden.

Stère, das Geraum, holl. Wisse, bei Kupffer Kubikarſchin.

Décistère, Bütte oder Tracht.

4) Hohlmaß.

Kilolitre, Fuder.

Hectolitre, Scheffel, Malter, Sack für Fruchtwaaren, Faß für Flüſſigkeiten; holl. für Flüſſigkeiten Vat, für Früchte Müdde oder Zak, in Naſſau Malter; bei Kupffer Oßmina.

Décalitre, Himte (in Norddeutſchland) für Getreide, Eimer für Flüſſigkeiten. Bei Kupffer für Flüſſigkeiten: Eimer, holl. für Früchte: Schepel.

Litre, Maß, bei Kupffer Stof für Flüſſigkeiten, Garnetz für Schüttwaaren; holl. für Flüſſigkeiten Kan, für Fruchtwaaren Kop.

Décilitre, Schoppen für Flüſſigkeiten, Mäßchen für trockne Waaren, wie in Darmſtadt; bei Kupffer Schälchen, Tſcharka. Der halbe décilitre iſt das kleinſte wirkliche Gemäß für trockne Waaren.

Centilitre, Fingerhut oder Fingerhutvoll, holl. Vingerhoed, iſt das kleinſte wirkliche Gemäß für Flüſſigkeiten, woher millilitre hier wegbleibt.

5) Schwermaß.

Kilogramme, Doppelpfund, bei Kupffer neues Pfund.

Hectogramme, Zehnling, wie in Baden.

Décagramme, Loth, holl. Lood, bei Kupffer Solotnik.

Gramme, Wicht, holl. Wigtje.

Décigramme, Zehntelwicht, Korn (in Deutſchland), holl. Korrel, bei Kupffer Dolja, Theilchen.

Centigramme, Theilchen. Das milligramme wäre $^1/_{10}$ Theilchen.

Ich täuſche mich kaum, wenn ich annehme, daß der vorliegende, wie jeder Verſuch, die franzöſiſchen Benennungen nachzubilden und zu erſetzen, Manchem überflüſſig erſcheinen werde, da doch der Sieg der franzöſiſchen Bezeichnungen zugleich mit dem Syſtem geſichert ſei. Indeſſen iſt die Angelegenheit weder in Deutſchland noch in Rußland zum Abſchluß gediehen, außerdem der Gedanke an ein vollſtändiges Syſtem deutſcher Bezeichnungen und der Wunſch nach ſolchen bei ſo Vielen entſtanden und empfunden, daß ein Entwurf, welcher, wie der vorgeführte, lückenlos iſt und in ſeiner Vollſtändigkeit als erſter und einziger gelten kann, ein gewiſſes Recht auf Entſchuldigung beſitzen dürfte. Was bis zur gegenwärtigen Stunde geleiſtet, beweiſt zur Genüge, daß die mit der Maß- und Gewichtsordnung beſchäftigten deutſchen Fachmänner keine Sprachforſcher

geweſen ſind und daß ihrerſeits die deutſchen Sprachkenner den Gegenſtand mehr als wünſchenswerth vernachläſſigt haben.

Es wäre überflüſſig, über die Vorzüge des Meterſyſtems ein Wort zu verlieren. Die Vorzüge und Vortheile deſſelben ſind unleugbar. Sie liegen aber nicht darin, daß als Maßeinheit der zehnmillionſte Theil des Erdmeridianquadranten angenommen iſt, über deſſen Größe die Gelehrten niemals ſich einigen werden;*) nicht in dem ſyſtematiſchen und innern Zuſammenhang des Ganzen; nicht in den gewählten Grundmaßen. Sie liegen faſt ausſchließlich in der zehnlichen Stufung. Der Meter iſt durch zu große Länge weniger handlich als die Elle; das Gramme einestheils zu klein, anderntheils um das Zwiefache zu groß. Durch die zu große Kleinheit des Gramme hat der Geſchäftsmann beſtändig mit großen Zahlen zu thun, mit 500 und 1000 Grammen, z. B. bei Salzladungen in Schiffen, wo der Ausdruck Laſt den Zahlenüberfluß ſo ſehr verkleinert; das Syſtem iſt durch die Kleinheit des Gramme ſelbſt nicht im Stande, ſich die bequemen Ausdrücke Centner und Tonnenlaſt anzueignen, da es über myria nicht hinausreicht. Wäre andererſeits das Gramme, ſtatt einem ganzen, einem halben Kubikcentimeter Waſſers gleich geſetzt worden, ſo wären alle Völker der Mühe überhoben, das überall gebräuchliche Pfund mit dem doppelt ſo großen Kilogramme in Uebereinſtimmung zu bringen. In Deutſchland hat man daher das Pfund beibehalten, jedoch auf die Hälfte eines Kilogramme beſtimmt. Dies ſcheint offenbar vorzüglicher als der Vorſchlag Kupffers: das ruſſiſche Pfund dem Kilogramm gleichzumachen und das ſo entſtandene, das bisherige $2\frac{1}{2}$ Mal überwiegende, neues Pfuud zu nennen. Einfacher wäre, das ruſſiſche Pfund wie dasjenige des Zollvereins auf 500 Grammen zu bringen und das Kilogramm Doppelpfund zu benennen.

Die Verbreitung, welche das Meterſyſtem im ganzen Weſten Europa's gewonnen hat, und die Rückſichtnahme, welche die Staaten für das von Frankreich ausgehende erfüllt, zwingen die übrigen Länder die von dort her kommenden Maß- und Gewichtsbeſtimmungen aufzunehmen, obgleich letztere durchaus keinen Vortheil vor alten voraushaben und uralte Gewohnheiten der Völker zerſtören. Es wäre für Europa und die ganze Welt

*) Die Stammgröße der Maßeinheit iſt daher keineswegs Naturmaß und jedenfalls ohne Werth. Daſſelbe gilt von der Seemeile, welche als Stammgröße von St. Petersburg her wiederholt in Vorſchlag gebracht wurde. Vgl. die leſenswerthe Auseinanderſetzung in der Rigaſchen Zeitung 1861. 123, nach der deutſchen St. Petersburger 1861. 96.

leicht gewesen, die ursprünglichen Maß- und Gewichtseinheiten unter einander auszugleichen. Die im Grunde, bei gutem Willen, so einfach zu bewerkstelligende Ausgleichung ist durch das französische System, welches ein Ausfluß der alles umstürzen wollenden Revolution war, hier und da fast zum Unmöglichen erschwert, wenigstens um Jahrzehnte verzögert worden. Rußland ist so glücklich, daß einige der üblichen Maßbezeichnungen mit den französischen fast übereinstimmen, wie namentlich die Größenwerthe der Arschin, der Werst und der Deßätine. Andre im Gegentheil weichen so bedeutend ab, daß die Einführung des Metersystems zwar möglich ist, die Einbürgerung desselben jedoch nicht sobald zu erwarten steht. Gegenüber den eifrigen Forderungen so Mancher in Rußland und Deutschland steht würdevoll da der besonnene Beschluß der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, welche den Kupfferschen Bericht einer sachlichen Prüfung unterzogen hatte. Sie erklärt, in ihrer Sitzung vom 12. (24.) Januar 1862, sich für unbefugt, den Gegenstand anders als von dem allgemeinen, so zu sagen theoretischen Standpunkte aus zu würdigen; sie erkennt in dieser Hinsicht an, daß das zehnliche Maß- und Gewichtssystem, welchem der Meter zur Grundlage dient, besser als jedes andere, den Anforderungen der Wissenschaft, des Handels und des Gewerbes entspricht und daß folglich dessen Einführung für Rußland von Nutzen sein wird; sie hält jedoch am Grundsatze fest, daß die zahlreichen und wichtigen praktischen Fragen, welche mit der vollständigen Umwandlung der bisher gebrauchten Maße und Gewichte verknüpft sind, von der Regierung besser als von ihr beurtheilt werden können.*)

*) Bulletin de l'Académie Impériale de St. Pétersbourg. 1863. Tome V., Sp. 108.

Dr. W. Gutzeit.

Die große Markenfälschung in Dorpat.

Eine Criminalgeschichte aus d. J. 1831.

Es war ein unfreundlicher Winterabend. Der Wind heulte, dichte Schneewolken vor sich hertreibend, durch die Straßen; die verrosteten Wetterfahnen auf den Dächern drehten sich kreischend um ihre Achsen und die alten Linden auf dem Domberge, welche wie um Erbarmung flehend ihre blätterlosen Aeste zum Himmel emporstreckten, ächzten und stöhnten, als ob sie im nächsten Augenblicke der Wuth des entfesselten Elementes unterliegen sollten. Die Gassen waren schier menschenleer und nur schüchtern eilte hier und da eine in Pelz gehüllte Gestalt, welche ein unabweisbares Geschäft dazu nöthigte, über die Straße, um sobald als möglich wiederum ein schützendes Dach zu erreichen. Selbst die Hunde, welche in den Gassen unserer alten Musenstadt so zahlreich anzutreffen sind, schienen bei diesem Unwetter es vorzuziehen, lieber hinter dem warmen Ofen einige Stunden der Ruhe zu pflegen als sich zum täglichen Schrecken und Entsetzen ängstlicher Spaziergänger auf dem Barclay-Platze und auf dem Markte in hellen Haufen herumzutreiben. Nur einer dieses Geschlechtes, ein edler Neufoundländer, dessen zottiges Fell ihn hinlänglich vor der Unbill des Wetters schützte, wanderte düster und in sich gekehrt von einer Straßenecke zur andern und nur hie und da bewies ein melancholisches Schwanzwedeln, daß er an diesem Steine oder an jenem Pfosten ein freundliches Zeichen der Erinnerung gefunden, welches irgend ein „gelehriger Scholar der Studenten" zum Troste und zur Zerstreuung des einsamen Bummlers

hinterlassen. Langsam und bedächtig weiterschreitend gelangte er allmählig auf den Markt, warf dort einen ernsten Blick auf das alte Rathhaus, dessen Thurmuhr gerade die neunte Stunde zeigte und setzte sich alsdann, gleichsam als habe er sich davon überzeugt, daß es Zeit wäre den Heimweg anzutreten, in einen kleinen Trott, der ihn nach Ueberschreitung der Steinbrücke bald in die Steinstraße brachte, wo er vor dem S.schen Hause in seinem Laufe innehielt, um im nächsten Augenblicke in dem dazu gehörigen Hofe zu verschwinden. Ihn als Wegweiser benutzend, gelangen wir in die niedrige und schmutzige Wohnung zweier reicher polnischer Studenten, der Fürsten Kasimir und Albin G., welche sich seit einigen Semestern „Studirens halber" in Dorpat aufhielten, jedoch alles Andere eher thaten, als sich unnützer Weise mit Statistik, National-Oekonomie und anderen Schulfuchsereien zu plagen. Auch am heutigen Abend brannte in ihrer Wohnung nicht die einsame Studirlampe, sondern vier oder fünf triefende Talglichter, in ebenso viele leere Bouteillen gesteckt, warfen ein trübes Licht auf eine Gesellschaft junger Männer, welche Karten spielend und Champagner trinkend einen alten, wackligen, mit vollen und leeren Weinflaschen, mit Tabacksasche, Pfeifen und Fidibus bedeckten Tisch umgaben. Wie die gerötheten Wangen und die blitzenden Augen der Zecher bewiesen, war schon so mancher tiefe Zug aus dem Becher der Freude gethan worden. Schlechte Witze und zweideutige Redensarten, hie und da von tollem, wieherndem Gelächter unterbrochen, mischten sich in die eintönigen Bemerkungen der Kartenspieler, die schäumenden Gläser klirrten an einander, kurz Polens Jugend amüsirte sich, obschon der Donner der Schlachten von Ostrolenka und Praga soeben erst verhallt war und das unglückliche Vaterland, wehr- und waffenlos der Gnade des erzürnten Kaisers und Herrn preisgegeben, sich in den letzten ohnmächtigen Zuckungen verblutete. Oben am Tische, auf einem mit Leder überzogenen Sopha saß der Gastgeber, Fürst Kasimir G., ein schlanker Jüngling mit einem schlaffen blasirten Gesichte, dem nur die dunkeln, blitzenden Augen einiges Leben verliehen. Den Rock hatte er abgeworfen, und während seine schmalen Finger ein schmutziges Spiel Karten mischten, wandte er sich lächelnd an den ihm zunächst sitzenden Kameraden mit der Frage, „ob er noch einmal abziehen solle?"

„C'est assez mon cher", sagte dieser, ein dicker aufgedunsener Mediciner, Namens Alexander v. M., indem er das vor ihm stehende volle Champagnerglas mit einem Zuge leerte.

„Das ist recht von dir, mein Schatz," warf hier ein junges üppig gebautes Weib ein, welches neben dem zuletzt Genannten saß und ihn mit dem linken ihrer vollen runden Armen umschlungen hielt. „Ich bin das einzige Frauenzimmer in euerer Gesellschaft," fuhr sie fort; „und als solches befehle ich euch, nicht mehr das widerliche Landsknecht zu spielen und auf diese Weise die Achtung, die ihr einer Dame schuldig seid, hintanzusetzen. Sie, Fürst, haben heute die Uebrigen und unter denen auch meinen lieben Mann dermaßen ausgebeutelt, daß wir nicht einmal wissen, wovon wir morgen unser Mittagessen bezahlen sollen, wenn sie uns nicht wieder mit gewohnter Freigebigkeit unter die Arme greifen."

„Halt!" rief hier der Fürst, indem er sich von seinem Sitze erhob und das schöne, reizende Weib, welches mit dem tief ausgeschnittenen schwarzseidenen Kleide und den in Unordnung langherabhängenden dunkeln Locken einen gar verführerischen Anblick bot, mit glühenden Blicken betrachtete. „Alexander, hast du wirklich den letzten Rubel verloren?"

„Allerdings," sagte dieser und zuckte geringschätzig mit den Achseln.

„Albin, gieb mir meine Schatulle her. Ein Ehepärchen, welches schon in so früher Jugend in diesen heiligen Stand getreten ist und in so ausgezeichneter Weise die Liebenswürdigkeit unserer Nation repräsentirt, darf nicht umkommen."

Albin, ein schöner, schlank gewachsener Jüngling mit einem feinen intelligenten Gesichte, welches ein weicher wohlgepflegter Schnurrbart zierte, erhob sich von seinem Platze, ging ins Nebenzimmer und kam sogleich mit der verlangten Schatulle zurück, welche er stillschweigend seinem älteren Bruder überreichte.

„Hoffentlich wird hier noch Stoff genug sein," sagte dieser, indem er den Deckel des Kästchens öffnete. Er entnahm demselben einige Banknoten und übergab sie mit einer höflichen Verbeugung der jungen Frau, welche sich ihm neugierig genähert hatte. „Wünscht Jemand vielleicht noch etwas von diesem nervus rerum?"

„Bei Gott! auch wir können etwas brauchen," riefen auf diese Frage unisono die Studenten Chabelski und Schuldes, welche zur linken Seite des Wirthes saßen.

„Nun dann nehmt!“ Fürst Kasimir ergriff mit diesen Worten ein Bündel zweirubliger Stadtmarken und reichte sie den beiden Kameraden hin.

„Hurrah, noch ist Polen nicht verloren!“ jubelten diese, indem sie das Geld in Empfang nahmen und in ihre Westentaschen steckten. „So lange es noch ehrliche, aber arme Schlächzitzen und reiche freigebige Magnaten in unserem Vaterlande giebt, mögen die Moskowiter zusehen, wie sie mit uns fertig werden. Stoßt an, Herren!“

Die Gläser klirrten zusammen. Kasimir leerte sein Glas mit einem Zuge und trat alsdann mit wankendem Schritte auf seinen Freund Alexander v. M. und dessen schöne Frau zu. „Nun gnädige Frau,“ sagte er, „bekomme ich denn keinen Dank?“

„Habe ich Ihnen denn nicht schon gedankt!“ entgegnete diese.

„Allerdings, aber nur in Worten und nicht mit der That. In alten Zeiten durften wackere Paladine, die sich zum Nutz und Frommen ihrer Geliebten bereitwilligst ruinirten, doch zum wenigsten auf den süßen Minnesold rechnen, und ich, der ich so viel für das reizende Weib meines Freundes gethan, muß mich mit einem kalten: „Ich danke“ begnügen. Zum Teufel mit der Gutmüthigkeit!“

„Nun was wünschen Sie denn?“ fragte die junge Frau, indem sie den erregten Jüngling lächelnd betrachtete.

„Gieb ihm einen Kuß, Helene,“ fiel hier ihr Mann ein. „Er hat es um uns verdient,“ fuhr er fort und goß sich ein frisches Glas Champagner ein.

„Nun denn mit deiner Erlaubniß.“ Helene erhob sich von ihrem Sitze und reichte dem jungen Manne, der vor ihrem Stuhle stand, die rosigen Lippen zum Kusse dar. Dieser machte natürlich sofort Gebrauch von der ihm gewährten Gunst und sagte dann, indem er tief aufathmend zurücktrat: „Wahrhaftig, du bist ein glücklicher Mensch, Alexander.“

„Wie so?“ fragte dieser. „Etwa deßhalb, weil ich dem nichtsnutzigen Fuhrmanne Ehrenbusch diese seine junge Frau abspänstig gemacht und sie selbst geheirathet habe, zumal da sie im Grunde genommen, für den rohen ungebildeten Lümmel viel zu schade war. Hm!... Doch du hast Recht. Mit obligatem Champagner versüßt, kann ich mit dem mir vom Schicksal bescheerten Loose schon zufrieden sein.“

„Was?“ rief hier Fürst Albin G., der bis dahin der ganzen Verhandlung stillschweigend zugehört hatte. „Habe ich recht verstanden, so scheinst du nicht sonderlich zufrieden zu sein mit dem vernünftigsten Streiche, den du in deinem ganzen Leben überhaupt gemacht hast. Laß mich das nicht wieder hören, oder mit unserer Freundschaft ist es Matthäi am letzten. Auf Ihr Wohl, gnädige Frau!“

Alexander v. M. erhob sich und war eben im Begriffe eine zornige Antwort zu geben, als plötzlich auf der Stiege schwere Männertritte und Säbelgeklirr ertönten. Erschreckt sprangen alle von ihren Sitzen auf. Fürst Kasimir eilte blitzschnell zu seinem in der Nähe befindlichen Schreibtisch, nahm ein kleines, in Papier gewickeltes Päckchen aus einer Schublade und steckte es ebenso geschwind in seinen rechten Stiefel. Kaum war er damit fertig, so öffnete sich die Thüre und der Gensdarmenstabsoffizier v. H., von drei Soldaten begleitet, trat in das Zimmer.

„Wohnen hier die beiden Fürsten Kasimir und Albin G.?“ fragte er.

„Allerdings,“ sagten die genannten Studirenden, indem sie mit kreideweißen Gesichtern einen Schritt näher traten. „Doch was wünschen Sie?“

„Das werden Sie seiner Zeit schon erfahren, meine Herren. Vor der Hand habe ich nur Sie beide wegen Theilnahme an dem polnischen Aufstande auf Allerhöchsten Befehl zu verhaften und ohne Verzug unter militärischer Bedeckung nach Reval zu senden. Was Sie begangen haben und wie Sie sich rechtfertigen werden, geht mich durchaus nichts an. Die übrige Gesellschaft muß ich ersuchen, sofort das Zimmer zu verlassen. Iwan und Maxim, stellt euch hier neben diese beiden Herren und laßt sie nicht aus den Augen, während ich dort den Schreibtisch und die übrigen Behältnisse untersuche.“

M. mit seiner Frau, Schuldes und Chabelski verließen bestürzt das Zimmer und begaben sich auf den Heimweg, nachdem sie zum Zeichen ihrer Theilnahme mit den beiden Brüdern noch einige verstohlene Händedrücke gewechselt. Letztere aber hatten unterdessen Zeit gefunden, ihre Fassung wieder zu erringen und schauten nun gleichgültig auf den Gensdarmenoffizier, welcher eifrig eine Schublade nach der anderen untersuchte, ohne auch nur das geringste Verdächtige finden zu können. Endlich sagte Fürst Kasimir:

„Herr Capitain, Sie werden mir doch erlauben, meiner Aufwärterin hier im Nebenzimmer die nöthigen Instructionen zu geben, was während meiner Abwesenheit mit meinen Effecten geschehen soll?"

„Ja gewiß, Durchlaucht."

Kasimir verbeugte sich, verbindlichst dankend, schritt an die Thüre und rief hier mit lauter Stimme nach seiner Aufwärterin Tio Glaß, welche im Erdgeschoß wohnte. Diese kam eilig die Treppe heraufgelaufen und der Fürst sagte ihr alsdann, während er sich zur Reise ankleidete, was sie mit seinem zurückbleibenden Eigenthume zu beginnen habe. Da seine Worte durchaus unverfänglicher Natur waren, so hatten sowohl der Offizier als auch die Wache habenden Soldaten nicht genauer Acht auf ihn und Kasimir gewann dadurch Zeit, das obenbezeichnete Päckchen aus dem Stiefel zu ziehen und der Aufwärterin zu übergeben. Letztere steckte es unbemerkt in die Tasche und der Fürst flüsterte ihr bei dieser Gelegenheit zu, daß sie es unverzüglich in den Embach werfen möge. „Folgst du meinen Worten nicht," sagte er, „so sind wir beide verloren. Ich komme auf die Festung und du wirst nach Sibirien verschickt. Denke an meine Worte."

Eine halbe Stunde später befanden sich die Brüder, von zwei Gensdarmen begleitet, auf dem Wege nach Reval. Nach einiger Zeit erfuhr man in Dorpat, daß beide nach kurzem und summarischen Verfahren in ein Garde-Ulhlanenregiment als Junker eingereiht worden. Ob sie wirklich schuldig waren an dem ihnen zur Last gelegten politischen Vergehen, blieb ein ungelöstes Geheimniß.

Einige Monate nach dem soeben geschilderten Gelage mit seinem tragischen Ende saß der frühere Zollbeamte und derzeitige Bürgermeister von Dorpat, Karl Wilhelm Helwig, einsam in seinem stillen Arbeitszimmer und war eifrig damit beschäftigt, die Rechnungsbücher der Stadtcassa-Verwaltung einer genauen Revision zu unterziehen. Je weiter er in dieser seiner Arbeit vorschritt, desto bewölkter wurde seine Stirn, desto unheilverkündender der Ausdruck seines ohnehin schon strengen, wie aus Erz gegossenen Gesichts. Die großen blauen Augen unverwandt auf das vor ihm liegende Cassabuch geheftet, das stark hervorragende massive Kinn auf die linke Hand gestützt, saß er vor seinem Schreibtisch und der düstere Ernst seiner ausdrucksvollen Züge deutete darauf hin, daß eine schwere Sorge sein Herz bewege. Erregt sprang er endlich von seinem Sitze auf

und durchmaß mit eiligen hastigen Schritten sein kleines, einfach und schlicht meublirtes Zimmer. „Haben die Leute denn hier geschlafen," murmelte er dabei vor sich hin. „Falsche Marken im Betrage von nicht mehr und nicht weniger als 16,000 Rubel B.-A. hat die Stadtcasse bereits einlösen müssen und noch ist kein Ende dieser Verluste abzusehen. Wozu ist denn unsere militärisch organisirte Polizeiverwaltung eigentlich auf der Welt, wenn sie die Urheber dieser frechen Fälschungen nicht einmal zu entdecken im Stande ist? Da haben wir nun einen Herrn Polizeimeister, vier Stadttheilsaufseher, von denen einer dicker ist als der andere, und nicht weniger als zehn Wachtmeister, und dessen ungeachtet kann ich mir jetzt selbst das Vergnügen machen, den Untersuchungsrichter zu spielen."

Er blieb ärgerlich bei diesen Worten stehen und ergriff eine auf seinem Schreibtische befindliche Klingel. Kaum war der letzte Ton derselben verhallt, so erschien der Rathsministerial, ein altes gebeugtes graues Männchen, dessen ohnehin schon keineswegs schönes Gesicht noch durch eine große Balggeschwulst über dem rechten Auge verunstaltet wurde und fragte demüthig, was der Herr Bürgermeister wünsche.

„Gehen Sie, Nedatz, sogleich zum Stadttheilsaufseher Winter und sagen Sie ihm, daß ich ihn unverzüglich hier bei mir zu sprechen wünsche."

„Zu Befehl, Herr Bürgermeister." Nedatz ergriff seine Mütze und entfernte sich, um seinen Auftrag auszuführen. — Nach Verlauf einer halben Stunde war er wieder zurück und sein ängstliches Gesicht, sowie seine verlegene Haltung schienen anzudeuten, daß er nichts Gutes zu berichten habe.

„Nun?" fragte Helwig.

„Halten zu Gnaden, Herr Bürgermeister, aber der Herr Stadttheilsaufseher Winter lassen sagen, daß er einen Auftrag des Herrn Polizeimeisters zu besorgen habe und deßhalb jetzt nicht kommen könne."

„So!" sagte dieser und die Zornesader auf seiner Stirn begann mächtig anzuschwellen, wobei zu gleicher Zeit sein Mund einige sonderbare Bewegungen machte, gleichsam als ob er ein recht zähes Stück Fleisch zu zerkauen habe. „So!... Gehen Sie sofort wieder zurück und sagen Sie dem Mosje da, dem Winter, daß er die längste Zeit Stadttheilsaufseher gewesen, wenn er nicht augenblicklich hier erscheint. Will doch mal sehen, wer denn eigentlich Bürgermeister von Dorpat ist: ich oder der Herr Polizeimeister."

„Soll gleich geschehen, Herr Bürgermeister."

Als Nedatz sich entfernt hatte, setzte Helwig seinen Gang wieder fort. „Alles will hier opponiren," murmelte er, „selbst solch ein winziger Stadttheilsaufseher. Und nun gar die kleine Gilde! Wünschen Revision der Verfassung, Vertretung im Rathe und Gott weiß was sonst noch Alles. Wollen klüger sein als ich, der ich doch nur für ihr eigenes Beste sorge. Ja, das kommt von diesem verdammten französischen Freiheitsschwindel, der den Leuten die Köpfe verdreht und sie Dinge erstreben läßt, die in ihren Händen zum zweischneidigen Schwerte werden können. Nun, so lange ich Bürgermeister von Dorpat bin, soll man mir an unserer alten Stadtverfassung nicht rütteln."

„Ah! Herr Winter. Haben Sie es endlich für gut befunden, mir einige Augenblicke ihrer theueren Zeit zu schenken?"

„Entschuldigen Sie, Herr Bürgermeister. Ich wußte nicht, daß die Angelegenheit, in welcher Sie mich zu sprechen wünschten, eine so wichtige sei. Der Herr Polizeimeister . . . ."

„Ach was der Herr Polizeimeister! Wenn ich Sie rufen lasse, so haben Sie zu erscheinen. Merken Sie sich das für die Zukunft und nun, — wie steht es mit Ihren Nachforschungen nach den Verfertigern der falschen Stadtmarken?"

„Es ist leider noch immer nicht möglich gewesen, diese zu ermitteln."

„So! Immer das alte Lied. Das kann aber nicht so fortgehen, mein Liebster, denn die Fälschungen haben bereits einen enormen Grad erreicht. Für nicht weniger als 16,000 Rubel hat die Stadtcasse bereits falsche Marken einlösen müssen und wer weiß, wie viele derselben noch im Umlaufe sind. Aus diesem Grunde und hauptsächlich, weil die Polizei gänzlich unfähig erscheint, ihren Verpflichtungen nachzukommen, will ich die Sache persönlich in die Hand nehmen und Sie, Winter, sollen mich in diesen meinen Bemühungen unterstützen. — Wie ich gestern in der S.schen Handlung zufällig in Erfahrung gebracht, erscheint daselbst fast jeden Tag eine Studentenaufwärterin, welche irgend eine Kleinigkeit, wie z. B. ein Pfund Zucker, ein halbes Pfund Kaffee oder ein Pfund Lichte kauft und alsdann den Kaufpreis regelmäßig mit einer zweirubligen Stadtmarke berichtigt. Anfänglich hat man auf diesen Umstand nicht weiter geachtet, als aber die Thatsache allgemeiner bekannt wurde, daß eine große Anzahl falscher Marken im Umlaufe sei, sind die von der erwähnten Person eingezahlten Marken einer genauern Prüfung unterzogen worden, und da hat sich denn herausgestellt, daß der größte Theil derselben falsch ist.

Wahrscheinlich wird die Studentenaufwärterin, welche von dieser Entdeckung auf meine Veranlassung hin noch gar keine Kenntniß hat, auch am morgenden Tage in der S.schen Handlung erscheinen und für diesen Fall trage ich Ihnen auf, dieselbe unverzüglich zu verhaften und streng abgesondert in einem der Rathsgefängnisse einzusperren. Gut wäre es übrigens, wenn Sie zuvor sich davon überzeugten, ob die in Rede stehende Person auch morgen wieder eine falsche Marke umsetzen wird. Haben Sie mich verstanden?"

„Ja, Herr Bürgermeister."

„Nun dann hören Sie weiter. Im Hofe der Wohnung des hiesigen französischen Lehrers Rochinet wohnt in einem Nebengebäude die Frau eines ehemaligen polnischen Studenten, Namens v. M."

„Ah! Die geschiedene Ehefrau des unglücklichen Fuhrmanns Ehrenbusch," fiel hier Winter ein. „Das Weib steht in einem sehr zweideutigen Rufe."

„Ganz recht. v. M. hat vor kurzem Dorpat verlassen und sich nach Littauen begeben, wo er in dem kleinen Städtchen Keydan eine Anstellung gefunden haben soll. Für die Zeit seiner Abwesenheit hat er seine Frau in dem bezeichneten Nebengebäude eingemiethet und versprochen, zurückzukehren, sobald er seine Angelegenheiten in der Heimat geordnet haben würde. Die ci-devant Ehrenbusch oder jetzige Frau v. M. nun soll, wie ich von Rochinet in Erfahrung gebracht, der es wiederum von seinen Kindern gehört hat, in den letzten Monaten sehr bedeutende Ledereinkäufe gemacht haben, ohne das ein Zweck ersichtlich ist, zu welchem sie dieses Material gebrauchen könnte. Da jedoch die Stadtmarken, wie Sie wissen, aus Leder angefertigt sind, so liegt die Vermuthung nahe, daß diese Ledereinkäufe mit den Markenfälschungen in Verbindung stehen könnten und gebe ich Ihnen den Auftrag, das Thun und Treiben dieser Frau genau beobachten zu lassen und mir alsdann über das Resultat eingehenden Bericht abzustatten."

„Soll geschehen, Herr Bürgermeister! Wenn übrigens die Geschichte mit den Lederankäufen, von der ich selbst etwas munkeln gehört habe, wahr ist, so zweifele ich keinen Augenblick daran, daß die Sache sich so, wie der Herr Bürgermeister vermuthen, verhält. Das v. M.sche Ehepaar nämlich, welches kein eigenes Vermögen besitzt, sondern nur von den Unterstützungen existirt, welche ihnen die beiden reichen Fürsten G. zukommen ließen, hat in den letzten Monaten äußerst verschwenderisch gelebt, obschon

diese Subventionen nach der unfreiwilligen Entfernung jener beiden Brüder völlig aufgehört haben."

„Das wäre ja ein äußerst wichtiges Moment. Von wem haben Sie denn diese Nachrichten?"

„Von meiner jetzigen Dienstmagd Friederike Weidenbaum, welche ungefähr zwei Monate in den Diensten des genannten Ehepaares gestanden. Sie verließ die Stelle, weil ihr diese nichtsnutzige polnische Wirthschaft nicht länger zusagen wollte."

„Nun das ist ja schön. Wenn Sie also morgen jene Studentenaufwärterin verhaftet haben, so schicken Sie gleichzeitig Ihre Magd in das Vogteigericht, dem ich, unabhängig von der Polizeiverwaltung, die Untersuchung in dieser wichtigen Sache committiren werde. Bis dahin auf Wiedersehen."

Der Weisung des Herrn Bürgermeisters folgend, wurde am anderen Tage, etwa um 10 Uhr Vormittags, jene Studentenaufwärterin von dem Stadttheilsaufseher Winter verhaftet, welche, wie oben gesagt, jeden Tag in der S.schen Handlung erschienen war und daselbst irgend eine Kleinigkeit für eine falsche zweirublige Stadtmarke gekauft hatte. Auch bei dieser Gelegenheit war die Marke, welche sie als Bezahlung für ein halbes Pfund Käse angeboten, eine falsche gewesen und bei näherer Durchsuchung fanden sich in ihrem Geldbeutel noch zwei derartige Geldzeichen vor, welche sämmtlich falsch waren. In der hierauf unverzüglich wider diese Person von dem Vogteigerichte eingeleiteten Untersuchung gab dieselbe an, daß sie Tio Glaß heiße, vom Gute Kamby gebürtig sei und bereits seit längerer Zeit in Dorpat lebe, woselbst sie sich als Studentenaufwärterin den nöthigen Lebensunterhalt erwerbe. Zuletzt habe sie bei den polnischen Fürsten G. und nach deren „Verschickung" bei dem ehemaligen Studirenden Alexander v. M. und dessen Frau in Diensten gestanden. Befragt, wie sie in den Besitz der von ihr zu wiederholten Malen in der S.schen Handlung ausgegebenen Marken gelangt sei, deponirte die Inquisitin mit der größten Ruhe und Unbefangenheit, daß sie selbige von ihrer Dienstherrin, der Frau v. M., erhalten und daß sie für ihre Person durchaus gar keine Ahnung davon gehabt, daß es falsche Marken gewesen. Wenn man sich über den Ursprung dieser falschen Geldzeichen vergewissern wolle, so möge man sich nur an ihre Herrschaft selbst wenden, welche übrigens, wie sie bestimmt glaube, sich mit Leichtigkeit in dieser Beziehung zu rechtfertigen im Stande

sein werde. „Es seien honnette Leute, die gewiß nicht Falschmünzerei trieben, da sie ohnehin schon ein genügendes Einkommen besäßen."

Obschon diese Aussage durchaus unverfänglich schien, so wurde Tio Glaß dennoch nicht sogleich auf freien Fuß gesetzt, sondern vor der Hand wiederum in ihr Gewahrsam abgeführt und die Behörde schritt alsdann zur Vernehmung der Friederike Weidenbaum, welche unterdessen von dem Stadttheilsaufseher Winter vorstellig gemacht worden war. Wie letztere angab, hatte sie vor etwa fünf Monaten „bei einer jungen polnischen Herrschaft, welche sich von M. genannt und bei dem französischen Lehrer Rochinet zur Miethe gewohnt, gedient, selbigen Dienst aber bald quittirt, weil die Wirthschaft daselbst eine zu liederliche gewesen." „Die Frau," sagte sie, „welche immer sehr geputzt gewesen und großen Staat getrieben, habe fast tagtäglich, einerlei ob ihr Mann sich zu Hause befunden oder nicht, große Studentengesellschaften gegeben und da sei es denn immer hoch hergegangen. Dessen ungeachtet aber habe sie nie gesehen oder erfahren, daß man irgend welche Geldsendung von Hause empfangen und müsse daher annehmen, daß das Gerede der Leute wahr sei, welche wissen wollten, daß ein junger reicher polnischer Student sich in die Gunst dieser Frau mit ihrem Manne theile und dafür die Kosten der Haushaltung bestreite. Von einem sonstigen verbrecherischen Treiben dieses Ehepaars habe sie jedoch durchaus nicht bemerkt." Befragt, ob sie nicht häufig von der Frau zum Ankauf verschiedener Lebensbedürfnisse zweirublige Stadtmarken erhalten, bejahte sie solches und fügte noch die wichtige Bemerkung hinzu, daß ihr bei ihren betreffenden Einkäufen wiederholt passirt sei, daß die ihr von ihrer Dienstherrschaft übergebenen Marken von den Verkäufern als falsch zurückgewiesen wurden. „In solchen Fällen," sagte sie, „habe sie selten von ihrer Dienstherrschaft anderes richtiges Geld erhalten, sondern der projectirte Einkauf sei gewöhnlich unterblieben."

Nachdem nun solchergestalt die gegen die Frau Helene v. M. vorliegenden Verdachtsgründe einen immer gravirlicheren Charakter angenommen hatten, hielt es die Behörde für zweckmäßig, eine Haussuchung bei derselben zu veranstalten, und es begab sich zu diesem Behufe eine gerichtliche Delegation in deren Wohnung. Madame M., wie gesagt, eine äußerst piquante junge Frau, deren Reize ein duftiges weißes Negligé noch mehr hervorhob, empfing die Herren mit der vollendeten Höflichkeit einer Weltdame an der Schwelle ihrer Wohnung und fragte ruhig und abgemessen, was ihr die Ehre dieses Besuches verschaffe. Auf die Antwort, daß ge-

wichtige Gründe es leider veranlaßten, eine Haussuchung bei ihr vorzunehmen, erbleichte sie zwar ein wenig, äußerte aber schon im nächsten Augenblicke, daß sie als Gattin eines Polen leider an derartige Derangements bereits gewöhnt sei und daß die Herren thun möchten, was sie nicht lassen könnten. Bereitwilligst öffnete sie hierauf Kommoden, Kisten und Schränke und bat nur, daß man ihre Effecten nicht gar zu sehr in Unordnung bringen möchte. Sie befände sich unwohl, ihre Magd sei, wie sie soeben gehört, verhaftet worden und sie habe in Folge dessen durchaus keine Hülfe, um die unausbleiblichen Folgen einer Haussuchung zu redressiren.

Ruhig sah sie hierauf zu, wie eine Schublade nach der andern geöffnet und untersucht wurde und nur dann und wann verrieth ein wehmüthiger Seufzer, daß sie sich geduldig dem harten Schicksale unterwerfen müsse. Mit Ausnahme einiger Stücke sämisch Leder wurde nichts Verdächtiges gefunden, und als man die junge Frau nach dem Zwecke dieses Ledervorrathes befragte, äußerte sie mit der größten Unbefangenheit, daß sie es im Auftrage ihres Mannes gekauft, um Fechthandschuhe daraus anzufertigen, — „die Herren seien ja selbst Studenten gewesen und wüßten daher sehr wohl, wozu man dergleichen Utensilien gebrauche." Die verdächtige Schöne machte bei diesen Worten mit ihrem rechten Arme, den sie mit wohl angebrachter Coquetterie halb entblößte, die Pantomime des Fechtens und ein leichtes melancholisches Lächeln kräuselte zugleich ihre reizenden Lippen. — Was die von ihrer Dienstmagd Tio ausgegebenen Marken anbelange, so gab sie die Möglichkeit zu, daß Tio dieselben von ihr empfangen haben könne, behauptete aber, daß sie diese Marken, vorausgesetzt sie seien falsch, jedenfalls bona fide verausgabt, da sie durchaus keine Kenntniß von den unterscheidenden Merkmalen der echten und falschen habe. „Es coursirten gegenwärtig so viele falsche Marken," sagte sie, „daß der Besitz einiger oder mehrerer solcher nachgeahmter Geldzeichen im einzelnen Falle gar nichts besagen wolle. Zudem sei sie eine unerfahrene Frau, deren Unkenntniß häufig von verschiedenen Leuten benutzt werde, um ihr falsches Geld in die Hände zu spielen." — In Betreff ihrer Subsistenzmittel befragt, äußerte Madame, daß sie allerdings in der ersten Zeit ihrer Ehe von den reichlichen Unterstützungen gelebt, welche die Fürsten G. ihrem Manne, mit dem sie sehr befreundet seien, zugewandt hätten. Gegenwärtig aber habe ihr Mann eine gut besoldete Anstellung in Polen gefunden und sei in Folge dessen so situirt, daß er ihr bequem die nöthigen Mittel zu einem anständigen Haushalte gewähren könne. Bei seiner

vor etwa zwei Monaten erfolgten Abreise habe er ihr gegen 200 Rbl. S. hinterlassen und es sei Absurdität anzunehmen, daß sie, ein unerfahrenes junges Weib, unter solchen Umständen zur Falschmünzerei ihre Zuflucht nehmen sollte.

Was nun die Behörde dazu veranlaßte, die Frau v. M. nicht trotz ihres angeblichen Unwohlseins und trotz ihrer scheinbar höchst wahrscheinlichen und unbefangenen Vertheidigung, dennoch zu inhaftiren, ist aus den Acten nicht recht ersichtlich. Mochten nun die wider sie vorliegenden Verdachtsgründe dem inquirirenden Richter nicht hinlänglich motivirt erschienen sein, oder mochte die Jugend und Schönheit der reizenden Frau im vorliegenden Falle der ohnehin schon blinden Tante Themis noch mehr Sand in die Augen gestreut haben, kurz Frau v. M. wurde auf freiem Fuß belassen und ihr nur der gemessene Befehl ertheilt, sich ohne vorgängige Erlaubniß nicht aus der Stadt zu entfernen. Diese Unterlassungssünde rächte sich jedoch sehr bald, denn unsere Heldin, die ebenso wie der größte Theil ihres Geschlechts nur eine sehr geringe Achtung vor den Dienern des Gesetzes zu empfinden schien, zog es vor, lieber ihre eigenen Wünsche zu Rathe zu ziehen als die Vorschriften ihrer Richter, und reiste noch an demselben Tage nach Weißenstein ab, wo ihre Familie wohnhaft war. Die Untersuchungsbehörde sah sich in Folge dessen veranlaßt, eine besondere Delegation der Entwichenen nachzusenden, welche den holden Flüchtling nicht nur ohne Weiteres arretirte, sondern auch in ihrer Heimat manche Entdeckungen machte, welche für den späteren Gang der Verhandlung von Wichtigkeit wurden. Namentlich gelang es den Herren Delegirten zu ermitteln, daß die Inquisitin ebenso wie in Dorpat, so auch in Weißenstein eine bedeutende Quantität sämisch Leder gekauft hatte, über deren Verwendung sie keine andere Auskunft als die bereits oben berührte zu geben im Stande war. Damit im Zusammenhange stand ein in ihrem Taschenbuch vorgefundener Brief ihres Mannes, welcher ihr dringend zur Pflicht machte: „aus bewußten Gründen die in ihrer Wohnung befindlichen Felle unverzüglich zu vernichten." — Es versteht sich von selbst, daß die schöne Sünderin in Folge dessen trotz aller ihrer Protestationen unverzüglich wiederum nach Dorpat zurückgebracht und daselbst unter Hintansetzung jeglicher Courtoisie so gut verwahrt wurde, daß sie für die Zukunft weiteren Vergnügungsreisen entsagen mußte.

Wenn der Untersuchungsrichter jedoch von der Angeklagten in Anbetracht ihrer Jugend ein offenes Geständniß erwartet hatte, so war solches,

wenigstens am Anfange der Inquisition, ein reiner Irrthum von seiner Seite. Wie die bezüglichen Protokolle beweisen, so vergingen mehr als drei Tage, in welchen ein Verhör auf das andere folgte, ohne daß es dem betreffenden Inquirenten, trotz aller Umsicht und Gewandtheit gelang, auch nur den Schatten eines Geständnisses von ihr zu erhaschen. Dabei spielte Helene v. M. die in ihren theuersten Rechten gekränkte und verfolgte Unschuld auf eine so meisterhafte Weise, daß selbst der gewiegteste Criminalbeamte an ihr irre werden konnte. Weder Thränen noch Seufzer, weder Bitten noch Betheuerungen wurden gespart, um das Mitleid ihrer strengen Richter zu erwecken, und als alles dieses nichts fruchtete, verschmähte die Angeklagte sogar nicht, die schwere Artillerie ihrer persönlichen Reize ins Feuer zu führen. Mit beredtem Munde schilderte sie z. B. im dritten Verhöre ihre freudelos und farblos verbrachte Jugendzeit, in welcher angeblich ein strenger harter Vater jeden Keim eines eigenen selbständigen Willens in dem Kinde niedergetreten, um dasselbe zuletzt zu einer willenlosen Maschine zu machen, wie es für seine Zwecke paßte. „Verkuppelt an einen brutalen, ungebildeten Mann, den sie weder achten noch lieben konnte," sagte sie, „waren es zuerst seine Rohheiten, die sie zum Nachdenken über sich selbst, die Zwecke des Weibes und seine Stellung im Leben bewogen. Wer könne es ihr unter solchen Umstände und bei einem leidenschaftlichen, glühenden Charakter verargen, daß sie einen jungen liebenswürdigen polnischen Studenten, der ihren Mann in Geschäften häufig besuchte und ihr Lectüre und anderweitige Mittel zu ihrer Bildung verschaffte, allmählich lieben lernte und in seinen Armen das Glück suchte, welches das Leben ihr bisher verweigert hatte. Wer könne ihr einen Vorwurf daraus machen, daß sie, täglich geschimpft und mißhandelt von ihrem Manne, endlich sich durch die Flucht seinen Brutalitäten entzog, um am Herzen ihres Geliebten, welcher ihr zuerst mit Achtung und Aufmerksamkeit entgegengekommen war, Trost und Vergessenheit zu suchen. Und nun, wo ihr wirklich ein wahres Glück entgegengelächelt und wo sie durch die liebevolle Unterweisung ihres jetzigen Mannes die wahren Güter des menschlichen Lebens: Bildung und Moralität, kennen gelernt, jetzt vernichte das unerbittliche Schicksal wie ein zerstörender Mehlthau alle fröhlichen freudigen Blüten, welche die jüngste Vergangenheit ihr geschenkt und deren völliger, ungehemmter Entfaltung sie entgegengesehen. Sie wolle nicht murren gegen die Vorsehung, aber es sei doch hart, unendlich hart wegen Vergehen, die keinem ferner gelegen als ihr und ihrem Manne, aus allen ihren glücklichen Verhältnissen

herausgerissen zu werden und alles dasjenige in Rauch sich auflösen zu sehen, was als der schönste Traum ihres Lebens ihr vorgeschwebt. Und weßhalb? Weil sie einige Felle gekauft und weil einige falsche Marken in ihrem Besitze gewesen — zwei Umstände, von denen der eine ebenso leicht erklärlich sei, wie der andere." Bei diesen Worten sank sie auf einen Stuhl, und die linke Hand auf ihren hochwogenden Busen, die rechte aber auf ihre in Thränen schwimmenden Augen pressend, brach sie in ein heftiges langanhaltendes Weinen aus. Das Verhör mußte in Folge dessen abgebrochen werden und die Angeklagte verließ das Zimmer mit den unter krampfhaftem Schluchzen hervorgestoßenen Worten: „Meine Herren, ich leide unschuldig und Sie, Sie werden einst dieses Verfahren gegen ein armes verlassenes unglückliches Weib vor einem höheren Richter zu verantworten haben."

Es läßt sich denken, daß nach einem so absonderlichen Verhöre die Meinungen der Richter nicht wenig getheilt waren. Der Herr Obervogt C., ein alter, erfahrener Inquirent, sprach bei dieser Gelegenheit mit Entschiedenheit seine Meinung dahin aus, daß das Benehmen der Inquisitin völlig den Eindruck der Wahrheit mache. „Hier sei keine Verstellung möglich; er halte sie für unschuldig." Der Secretär, ein noch junger Jurist, sagte zwar kein Wort, schüttelte aber zweifelhaft das Haupt.

Wer hätte es nun nach dem Vorstehenden erwarten sollen, daß die Angeschuldigte schon am darauf folgenden Tage von freien Stücken um Vortritt bitten ließ und ein vollständig offenes und wahrheitsgetreues Geständniß ablegte. Es vollzog sich in ihr während des kurzen Zeitraums einer Nacht eine jener geheimnißvollen Seelenwandlungen, die jeder menschlichen Berechnung spotten und mit zwingender Gewalt auf das Walten einer höheren Macht in dem Leben des Menschen hindeuten. „Ich habe in der vorigen Nacht einen furchtbaren Traum gehabt," sagte die Inquisitin mit von Angst und Schrecken entstelltem Gesichte, und ihr ganzer Körper bebte bei diesen Worten dermaßen, daß sie sich an der Schranke halten mußte, um nicht zu Boden zu sinken. „Mir kam es nämlich so vor," fuhr sie fort, „als ob ich während der ganzen Nacht meinen alten Vater, schwer mit Ketten beladen, in dem Corridor des Gefängnisses auf- und abgehen und drohend mit seinen Fesseln rasseln hörte. Schaudernd mußte ich mir gestehen, daß nur ich allein die Schuld an dem harten Verhängnisse trage, welches, wie mir schien, den gebrechlichen Greis getroffen, und tausend Mal lieber will ich ein offenes Geständniß ablegen als zugeben,

daß in Wirklichkeit nur ein Haar auf seinem Haupte gekrümmt werde. Ja, meine Herren, wir, d. h. die Fürsten G., mein Mann, die Aufwärterin Tio Glaß und ich sind der Fälschung der städtischen Marken schuldig. Fürst Kasimir G. nämlich, der in mechanischen Arbeiten eine große Fertigkeit besitzt, kam kurze Zeit nach seiner Immatriculation auf den unseligen Gedanken, zu versuchen, ob es möglich wäre, aus Zinn Stempel zu fabriciren, mit deren Hülfe man die städtischen Marken nachahmen könnte. Der erste Versuch gelang über alle Erwartungen und von der unglücklichen Sucht, reicher zu scheinen, als er war, verführt, fertigte er allmählich eine so bedeutende Anzahl falscher Marken an, daß er, trotz der wegen des polnischen Aufstandes ausbleibenden Subventionen seines reichen Onkels, nicht nur seinen verschwenderischen Lebenswandel fortzusetzen, sondern auch mehrern seiner ärmeren Landsleute und Freunde, und darunter auch meinem Manne reichliche Unterstützungen zukommen zu lassen im Stande war. Vor einigen Monaten nun wurden die beiden Fürsten, angeblich wegen Theilnahme an dem polnischen Aufstande, verhaftet und nach Reval gebracht, bei welcher Gelegenheit der ältere Bruder, dem es gelang trotz der bei ihm vorgenommenen Haussuchung die Markenstempel den Augen des Gensdarmenoffiziers und seiner Soldaten zu entziehen, seiner Aufwärterin Tio Glaß den gemessenen Befehl ertheilte, dieselben in den Embach zu werfen. Letztere, welche es wahrscheinlich nicht über ihr Herz zu bringen vermochte, diese Werkzeuge, mit denen man sich auf so leichte Weise Geld verschaffen konnte, zu vernichten, leistete dem Befehle ihres Herrn keine Folge, sondern übergab die unglücklichen Stempel meinem Manne, der auf diese Weise zuerst Kenntniß davon erhielt, aus welcher unlauteren Quelle die scheinbar unversieglichen Einnahmen seines Freundes flossen. Von Noth und Sorgen um seine und meine Existenz gedrängt, war er leichtsinnig genug, meinem Rathe, die verbrecherische Thätigkeit des Fürsten fortzusetzen, zu folgen, und wenn solches auch nicht in dem großartigen Maßstabe seines Vorgängers geschah, so war es doch mehr als genügend, um sowohl unseren Lebensunterhalt zu bestreiten, als auch das Stillschweigen der Tio Glaß, die sich dasselbe theuer bezahlen ließ, zu erkaufen. Die Stempel sind selbst nicht mehr in Dorpat, denn mein Mann nahm sie bei seiner Abreise nach Polen mit, um sie dort zu vernichten oder doch so aufzubewahren, daß eine Entdeckung derselben nicht wohl möglich erscheine. – Sie sehen nun, meine Herren, daß ich ein offenes Geständniß abgelegt habe, und Sie werden sich leicht überzeugen, daß

meine Worte in allen Stücken die volle Wahrheit enthalten. Mein alter Vater ist vollkommen unschuldig und ich bitte daher, ihn unverzüglich aus den Ketten und Banden zu erlösen, in denen er gegenwärtig schmachtet."

„Sie befinden sich im Irrthume, Madame; Ihr Vater ist gar nicht inhaftirt worden, sondern befindet sich ruhig in Weißenstein. Auf ihm lastet durchaus kein Verdacht," sagte der Inquirent.

„Aber ich habe ihn doch in der vorigen Nacht mit seinen Ketten rasseln gehört," fiel hier die Angeklagte ein und ihre dunkeln Augen begannen in einem wilden dämonischen Glanze zu funkeln, der ihrem schönen Gesichte einen unbeschreiblich düsteren, abstoßenden Ausdruck verlieh. „Sie sprechen die Unwahrheit, Herr; versuchen Sie es nicht, mich zu täuschen!"

„Ums Himmels Willen, Madame, Sie sagten doch noch soeben, daß Sie die ganze Geschichte von Ihrem Vater geträumt haben. Besinnen Sie sich doch."

„Was da besinnen!" rief die Angeklagte, indem sie zornig mit dem Fuße auf den Boden stampfte und die Arme stolz über den Busen verschränkte. „Vergessen Sie nicht den Respect, den Sie mir schuldig sind."

„Aufrichtig gesagt, ich begreife Ihr Betragen nicht," sagte nach einer Pause der Inquirent und schaute halb ärgerlich, halb verwundert sein seltsames Gegenüber an.

„So! Sie begreifen mein Betragen nicht? Nun es wird Ihnen bald ein Licht aufgehen." Bei diesen Worten trat die Angeklagte einen Schritt zurück und mit einer majestätischen Geberde das Haupt zurückwerfend und mit dem Zeigefinger ihrer rechten Hand auf die Brust deutend, sagte sie langsam und feierlich: „Ich bin die Kaiserin Katharina und als solche befehle ich Ihnen den alten Mann im Kerker unverzüglich freizulassen."

Entsetzt und sprachlos starrten die Richter die Angeklagte an. Ein höherer Richter hatte hier, wie der Augenschein lehrte, der menschlichen Justiz vorgegriffen. Helene v. M. hatte im Verlaufe weniger Minuten den Verstand verloren — und ihr Geist blieb für immer umnachtet.

Es liegt auf der Hand, daß ein von so seltsamen Umständen begleitetes Geständniß für die vorliegende Untersuchung eigentlich gar keinen Werth hatte, denn wenn die Angeklagte wirklich verrückt war, was außer Zweifel stand, so konnten auch die in diesem Zustande von ihr gemachten Aussagen nicht für mehr gelten als für Ausgeburten ihrer tollen erhitzten Phantasie. Wenn der Richter also zu einem reellen positiven Resultate

gelangen wollte, so lag alles daran, die Mitschuldige der Geisteskranken, die Aufwärterin Tio Glaß, gleichfalls zu einem Geständnisse zu bewegen, welches die Angaben der ersteren zu unterstützen geeignet war. Es wurde daher noch an demselbigen Tage die genannte Glaß einem erneuerten Verhöre unterworfen und ihr bei dieser Gelegenheit, nachdem sie nochmals eindringlich zum Eingeständnisse der Wahrheit ermahnt worden, vorsichtig angedeutet, daß ihre Dienstherrin bereits den ganzen Sachverhalt offen und rückhaltslos erzählt habe. Natürlich ahnte die Inquisitin nicht, daß ihre Mitschuldige mittlerweile den Verstand verloren hatte, und sie wollte daher ohne vorgängige Confrontation der bezüglichen Mittheilung des Inquirenten keinen rechten Glauben schenken. Als ihr aber im Laufe der Verhandlung verschiedene Details geschildert wurden, die der Richter nur aus dem Munde ihrer Herrin selbst erfahren haben konnte, wurde sie stutzig und unsicher und fragte endlich, „ob die gnädige Frau wirklich alles dieses gesagt habe?"

„Wie kannst du unter solchen Umständen noch daran zweifeln?" wurde ihr entgegnet.

Die Angeklagte schaute einen Augenblick unentschlossen zu Boden und ihre Finger, welche mechanisch an den Bändern ihrer Schürze zupften, zitterten krampfhaft. Endlich sagte sie: „Nun wenn diese Frau wirklich gestanden hat, wie ich nicht länger bezweifeln kann, so sehe ich nicht ein, weßhalb ich, die ich doch auf keinen Mann Rücksicht zu nehmen habe, nicht auch der Wahrheit die Ehre geben soll." — Hierauf erzählte sie rückhaltslos den ganzen Thatbestand, eine Darstellung, welche mit den von ihrer Mitschuldigen gemachten Angaben in allen Punkten übereinstimmte.

Da nun solchem nach die Schuld der Fürsten G. und des ehemaligen Studirenden Alexander v. M. außer Zweifel gestellt zu sein schien, richtete der Rath der Stadt Dorpat an Se. Excellenz den damaligen Generalgouverneur Baron v. d. Pahlen das Ersuchen: „Wegen Inhaftirung und Uebersendung der genannten Personen an den Dörptschen Magistrat, sowie zu gleicher Zeit wegen Vornahme einer strengen Haussuchung bei dem in Keydan angestellten ehemaligen Studirenden Alexander v. M. Hochgeneigtest die geeigneten Anordnungen zu erlassen." Dieser Bitte entsprechend, theilte Se. hohe Excellenz unter dem 2. Juli 1832 dem Rathe mit: „daß der Herr Kriegsminister auf seine bezügliche Requisition ihn benachrichtigt, wie der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht, gedachte Fürsten G. unverzüglich arrestlich nach Dorpat unter Aufsicht zweier Feldjäger mit

sämmtlichen diesen Arrestanten gehörigen Sachen und Papieren, welche zur Unterstützung des auf sie fallenden Verdachts führen könnten, zu senden und daß zur Erfüllung des Allerhöchsten Willens Sr. Majestät des Kaisers, Höchstwelcher sich in dieser Sache die allendliche Entscheidung selbst vorbehalten, bereits die gehörige Verfügung getroffen worden." Desgleichen wurde der Rath davon in Kenntniß gesetzt, daß der ehemalige Studirende Alexander v. M. gleichzeitig hiemit in Keydan arretirt und nebst den wirklich noch in seinem Besitze vorgefundenen falschen Stempeln nach Dorpat abgefertigt worden sei.

Sonderbarerweise trafen alle diese Personen an demselben Tage und fast zu derselben Stunde in Dorpat ein. Am darauf folgenden Vormittage begann das Verhör und zwar wurde zunächst Fürst Kasimir vor die Schranken gerufen. In der reichen und geschmackvollen Uniform seines Regiments, mit klirrenden Sporen und dem Czako in der Hand, trat er ruhig und unbefangen in das Sitzungszimmer und kein Zug seines blassen Gesichts verrieth, daß die kommenden Ereignisse für ihn von irgend welchem Interesse sein könnten. Höflich, jedoch mit einer gewissen kalten Gemessenheit beantwortete er die ersten allgemeinen Fragen nach seinen persönlichen und Standesverhältnissen und erst die Frage: „ob er wisse, weßhalb er gegenwärtig vor Gericht stehe," schien seine eiserne Ruhe etwas zu erschüttern. Er beantwortete sie jedoch mit einem kurzen „Nein" und schien durch sein ganzes Benehmen andeuten zu wollen, daß es eine Absurdität sei, ihn, einen der reichsten und angesehensten polnischen Aristokraten, der Begehung eines gemeinen Verbrechens für fähig zu halten.

„Besitzen Sie in mechanischen Arbeiten eine gewisse Fertigkeit?" fragte der Inquirent weiter.

„Allerdings. Ich habe mich als Student vielfach mit Schnitz- und Drechslerarbeiten beschäftigt."

„So! Dann werden Ihnen diese Stempel hier wohl nicht ganz unbekannt sein?" entgegnete der Richter, indem er die in Keydan in der Wohnung seines Freundes aufgefundenen Stempel, welche in Papier gewickelt vor ihm lagen, ergriff und sie dem Inquisiten überreichte. Dieser öffnete die Papierhülle, betrachtete die Instrumente längere Zeit hindurch schweigend und nachdenklich von allen Seiten und äußerte endlich mit einem tiefen Athemzuge: „Ich hätte nicht geglaubt, daß diese infamen Dinger noch auf der Welt seien. Bei meiner Abreise aus Dorpat gab ich meiner Aufwärterin den gemessenen Befehl, selbige unverzüglich in den

Embach zu werfen. Sie scheint zu ihrem und meinem Unglücke dieser Vorschrift nicht nachgekommen zu sein."

„Sie bekennen sich also schuldig, diese Stempel angefertigt zu haben?"

„Ja!" — Der Angeklagte gab nunmehr eine offene Schilderung des Sachverhalts, welche gleichfalls die Angaben der Frau v. M. völlig bestätigte. Den Betrag der von ihm verfertigten Marken schätzte er selbst auf die Summe von 20,000 Rubel B.-A. und behauptete, daß er leicht jede einzelne Marke wiedererkennen würde, die aus seiner Fabrik stamme. Als Motive seines Verbrechens bezeichnete er das wegen der Unruhen in Polen erfolgte theilweise Ausbleiben der ihm jährlich von seinem Oheim und Vormunde zugesichert gewesenen Studiengelder, sowie seine unselige Sucht, den freigebigen polnischen Magnaten zu spielen, dem es eine angenehme Pflicht sei, seine ärmeren Landsleute nach Möglichkeit zu unterstützen. Zum Schlusse bat er zu verschreiben, daß sein jüngerer Bruder an dem ihm zur Last gelegten Vergehen völlig unschuldig sei. „Zwar habe derselbe von seiner verbrecherischen Thätigkeit Kenntniß gehabt, allein solches könne ihn als Bruder des eigentlichen Schuldigen nicht weiter graviren, da er einerseits zur Anzeige nicht verpflichtet gewesen und andererseits weder an der Markenfabrikation thätigen Antheil genommen, noch irgend eines der nachgeahmten Geldzeichen persönlich verausgabt habe. Der jüngere Bruder habe ihn vielmehr oft gewarnt und ihn seinem Verderben zu entreißen gesucht, ohne leider für diese Warnungen und Ermahnungen Gehör zu finden."

Die Nachricht, daß die Frau seines Freundes M. während schwebender Untersuchung den Verstand verloren, erschütterte den Angeklagten tief. Er weinte lange und heftig und versprach endlich nach beendigtem Verhöre, alles zu thun, was in seinen Kräften stände, um nicht nur das Schicksal des unglücklichen Weibes nach Möglichkeit zu erleichtern, sondern auch um den der Stadt durch seine Fälschungen zugegangenen Schaden zu ersetzen. „Sein Oheim, der ein sehr bedeutendes Vermögen besitze," sagte er, „werde gewiß nicht anstehen, den durch seine Schuld auf den Namen der Familie gefallenen Schandfleck, soweit solches überhaupt noch möglich, zu tilgen."

Nachdem nun hierauf sowohl Fürst Albin G. als auch der ehemalige Studirende Alexander v. M. ein offenes Geständniß abgelegt hatten, bei welcher Gelegenheit insbesondere ersterer die auf ihn Bezug habenden Angaben seines älteren Bruders vollkommen bestätigte, während letzterer die

Thatsache unumwunden einräumte, daß er nach der unfreiwilligen Entfernung der beiden Fürsten aus Dorpat, von Nahrungssorgen gedrängt, die verbrecherische Thätigkeit des Fürsten Kasimir fortgesetzt und im Laufe von einigen Monaten etwa für die Summe von 800 Rubel B.-A. falsche Marken angefertigt habe, wurde die von dem Vogteigerichte geführte Untersuchung für geschlossen erachtet und Acta einem Judicium mixtum übergeben, welches zufolge Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Generalgouverneurs aus den Gliedern des Dörptschen Landgerichts, einem Gliede des Dörptschen Rathes, einem Delegirten des Militärstandes und einem Delegirten des Universitätsgerichts zusammengesetzt war. Die vor diesem Forum weiter fortgeführten Verhandlungen sind, abgesehen von vielfachen Zänkereien und Streitigkeiten zwischen Landgericht und Rath, ohne allgemeines Interesse, so daß wir uns damit begnügen, nur noch das betreffende gutachtliche Erkenntniß des Dörptschen Landgerichts, sowie die allendliche Entscheidung des dirigirenden Senates in dieser Sache hier anzuschließen. Ersteres lautet im Auszuge:

1) „Daß der Fürst Kasimir G., der geständig und überwiesen zu Anfertigung falscher Dörptscher Stadtmarken den Stempel gefertigt und damit auch falsche Marken fabricirt und in Umlauf gebracht zu haben, auf zehn Jahre;
2) der ehemalige Student Alexander v. M. wegen erwiesener- und geständigermaßen mit selbigem Markenstempel ebenfalls gefertigter gleicher Geldmarken und deren Vertrieb auf vier Jahre;
3) des letzteren Ehefrau Helene wegen deren geständiger und erwiesener, in Kunde von solcher Nachfälschung der Stadtmarken, dazu in besorgtem Ankauf des Leders werkthätig bewiesener Hülfeleistung und auch besorgten Umsatzes von falschen Geldmarken auf zwei Monate dergestalt auf die Festung zum Strafarrest zu verurtheilen, daß letztere Helene v. M. erst nach ihrer Genesung von deren derzeitiger Verstandesverwirrung auf die Festung zu bringen ist;
4) die Magd Tio Glaß für deren mit letztgedachter Inquisitin ganz gleiche, eingestandene und erwiesene Verschuldung und annoch hauptsächlich von der Tio bewerkstelligten Vertrieb der falschen Stadtmarken mit zehn paar Ruthen extraordinär am Strafpfahl der Stadt Dorpat körperlich zu züchtigen, nach überstandener Strafe aber zwar alle vier Inquisiten der ferneren Haft zu entlassen, jedoch dieselben in solidum zur Vergütung des durch die Nachfäl-

schung dem Aerario der Dörptschen Stadtcasse geursachten Schadens im Betrage von 23,046 Rbl. 56 Kop. B.-A. zu verpflichten, und daß endlich

5) der zwar auch in Verhör gezogene, jedoch in demselben als schuldlos sich ergebene Fürst Albin G. völlig straflos zu entlassen sei."

Gleichzeitig wurden in der Motivirung des vorstehenden Urtheils sämmtliche Inquisiten der Gnade Sr. Majestät des Kaisers empfohlen, falls der der Stadt Dorpat verursachte Schaden noch vor der Urtheilsvollstreckung ersetzt würde. Solches geschah nun zwar, indem der Oheim der beiden Fürsten auf Verwendung des derzeitigen Herrn Generalgouverneurs Baron v. d. Pahlen der Dorpatschen Stadtcasse die zur Tilgung der im Obigen bezeichneten Schadensstandssumme erforderlichen Gelder übersandte; dessen ungeachtet aber hat Se. Majestät der Kaiser es nicht für gut befunden, seine volle Gnade walten zu lassen, sondern den Ukas des dirigirenden Senats aus der dritten Abtheilung des fünften Departements vom 2. Februar 1835 № 275 zu bestätigen geruht, nach welchem dahin erkannt wurde, „daß

1) in Grundlage des Kriegsartikels 201 und des sechsten Punktes der Adelsordnung der Fürst Kasimir G. und der Edelmann Alexander v. M. wegen des von ihnen begangenen Verbrechens des Adels für verlustig zu erklären, ersterer auch seines fürstlichen Standes und seines Junkertitels zu entsetzen und beide in den Militärdienst abzugeben, während die Helene v. M. zu einer sechsmonatlichen Haft zu verurtheilen sei; daß

2) die Magd Tio Glaß zweimal mit zehn paar Ruthen am Schandpfahle zu bestrafen und alsdann zur Ansiedelung nach Sibirien zu versenden und daß endlich

3) der Fürst Albin G. von jeder Schuld und Strafe freizusprechen sei."

Aus naheliegenden Gründen enthalten wir uns jeder eingehenden Kritik dieses definitiven Erkenntnisses. Lag es doch von vorn herein nicht in unserer Absicht einen an juristischem oder vielmehr criminalrechtlichem Interesse reichen Fall dem Publicum zugänglich zu machen. Uns kam es im Gegentheil nur darauf an, im Gewande der sogenannten Criminalgeschichte ein Charakter- und Sittenbild dem Leser vorzuführen, welchem in seinen einzelnen Momenten psychologisches und sociales Interesse vielleicht nicht abzusprechen sein dürfte. Fürst Kasimir G. und Alexander v. M.

nämlich erscheinen uns als die nicht außergewöhnlichen Typen gewisser höherer Schichten der polnischen Gesellschaft. Mehr leichtsinnig und frivol als von Hause aus schlecht, documentiren sie dennoch zur Genüge, wohin mangelhafte Erziehung in Haus und Schule, sowie Nichtachtung von Recht und Gesetz den Menschen führen können und müssen. Helene v. M. dagegen ist, abgesehen von derjenigen Seite ihres Charakters, welche sie mit einer gewöhnlichen Grisette gemein hat, eine durchaus interessante Erscheinung. Aufgewachsen unter niedrigen und ärmlichen Verhältnissen, zwischen einer rohen und ungebildeten Umgebung, wurde sie, fast noch ein Kind, an einen Mann verheirathet, dem sie in jeder Beziehung überlegen war. Aus dem Bewußtsein dieses Mißverhältnisses resultirte natürlich eine tiefe Verachtung desjenigen, den sie nach menschlichen und göttlichen Gesetzen ihren „Herrn" zu nennen gezwungen war, und in Berücksichtigung ihrer mangelhaften Erziehung sowie ihres leidenschaftlichen Temperaments dürfte es ihr kaum zu verargen sein, daß sie unter so bewandten Umständen keinen Augenblick in ihrer Wahl schwankte, als der Kampf zwischen ehelicher Pflicht und verbotener Liebe an sie herantrat. In Alexander v. M., der durch den verführerischen Anblick der jungen reizenden Frau angezogen, sich unter verschiedenen Vorwänden den Zutritt in ihr Haus zu verschaffen gewußt hatte, lernte sie zuerst einen Mann kennen, der ihr ebensowohl durch seine geistige Begabung als durch seine feine weltmännische Umgangsformen imponirte. Er verschaffte ihr Bücher, er unterrichtete sie, und schlau berechnend öffnete er ihr damit die Pforten einer anderen Welt, die der jungen, nach Erkenntniß und Erlösung schmachtenden Seele wie ein reiches prächtiges Eldorado erscheinen mußte. Begierig und in langen Zügen schlürfte sie jetzt aus dem süßen Becher der Erkenntniß, der ihren durstigen Lippen geboten wurde; sie lernte in wenigen Monaten mehr als Andere in ebenso vielen Jahren, und das Gift schlüpfriger französischer Romane in den klopfenden Pulsen, zahlte sie ohne Bedenken für die Befriedigung dieses ihres Dranges nach geistiger und gesellschaftlicher Ausbildung den höchsten Preis, den das Weib nur zahlen kann. Von ihrem Gatten verstoßen und bald darauf auch gesetzlich geschieden, vereinigte sie sich mit dem Mann ihrer Liebe. Er ehelichte sie, und nun begann für das junge Paar, dessen gastliche Wohnung allen befreundeten Commilitonen jeder Zeit offen stand, ein Leben berauschenden Genusses, welches die kühnsten Erwartungen Helenens übertraf. Leider aber war Alexander v. M. mittellos. Seine Studiengelder reichten nicht aus zur

Führung eines verschwenderischen Haushaltes und selbst die reichlichen Unterstützungen des befreundeten Fürsten Kasimir genügten kaum, um das sinkende Schiff flott zu erhalten. Ob Fürst Kasimir in dieser Beziehung völlig uneigennützig gehandelt, wagen wir nicht näher zu untersuchen. Die Fama behauptet das Gegentheil, da aber in den Acten kein genügender Ausweis über diesen Punkt vorliegt, so wollen wir das der Ehre des jungen Paares Günstigste annehmen. Sei dem jedoch, wie ihm wolle; mit der unfreiwilligen Abreise der beiden Fürsten hörten auch deren Unterstützungen auf und die beiden Gatten sahen sich dem größten Elende preisgegeben. Da erschien die Magd Tio Glaß mit den verführerischen Stempeln, welche einen so leichten und bequemen Erwerb in Aussicht stellten. Die Lage war eine verzweifelte, was Wunder, daß die Unglücklichen mit beiden Händen nach diesem letzten Rettungsanker griffen und ihren früheren Vergehen das der Fälschung hinzufügten. Alexander v. M. besaß aber nicht die unendliche Frivolität und Verwegenheit seines Freundes Kasimir. Ein kleiner unvorhergesehener Zufall konnte sein ganzes verbrecherisches Treiben an das Tageslicht bringen, er sah das Damoklesschwert über seinem Haupte schweben und er reiste daher in die Heimat, um sich eine Stelle zu suchen, die sowohl seine als die Existenz seiner Frau sicher stellte, ohne daß er zum Verbrechen seine Zuflucht zu nehmen gezwungen wäre. Während seiner Abwesenheit brach das Verhängniß herein. Kühn, gewandt und umsichtig wußte die schlaue und scharfsinnige Frau, trotz ihrer einsamen Lage, sich zu vertheidigen; jede Zeile der betreffenden Verhörsprotokolle beweist dieses zur Genüge: allein die gegen sie und ihren Gatten vorliegenden Indicien fielen zu schwer ins Gewicht. Sie fühlte den Boden unter ihren Füßen wanken, hoffnungslos sah sie alle Träume einer glücklichen Zukunft sich in Rauch auflösen und ihre Kräfte erlahmten gegenüber der furchtbaren Aussicht wieder in die Tiefe zurückzusinken. Welche Feder vermag es, die Folterqualen, die tödtliche Angst und Gewissenspein zu schildern, die erforderlich waren, um den energischen entschlossenen Geist dieses Weibes mit dunkler Nacht zu umschatten! Die Thatsache, daß dem wirklich so war, daß unheilbarer Wahnsinn wirklich ihre geistigen Kräfte gefangen nahm, genügt, um uns einen annähernden Begriff davon zu geben, was die Unglückliche, getrennt von ihrem Manne und verlassen von aller Welt, während jener endlosen Stunden einsamer Gefangenschaft, zwischen düsteren Mauern und vergitterten Fenstern, gelitten.

Hiemit schließen wir unsere Darstellung, die vom Anfang bis zum Ende getreu mündlicher Ueberlieferung und trockenen Verhörsprotokollen nacherzählt worden ist. Wie sich im Laufe der Jahre das Schicksal der bei dem vorstehenden Criminalprocesse betheiligten Personen und insbesondere das Schicksal des Fürsten Kasimir G. und des Alexander v. M. gestaltet haben mag, hat der Verfasser nicht in Erfahrung bringen können. Ist doch in dem betreffenden Ukase des dirigirenden Senates nicht einmal bemerkt, ob die genannten Personen mit dem Rechte des Avancements zu gemeinen Soldaten degradirt worden sind oder nicht. Die unglückliche Helene v. M. soll, wie uns kürzlich berichtet worden, im Irrenhause gestorben sein und die Tio Glaß endlich verscholl in jenen entlegenen Gebieten, aus denen nur in außergewöhnlichen Fällen eine Kunde zu uns herübergelangt. An ihr ging sonderbarer Weise jene prophetische Drohung in Erfüllung, die Fürst Kasimir ihr gegenüber bei Uebergabe der „unseligen Markenstempel" aussprach.

M. Stillmark.

Haxthausen über die russische Agrargesetzgebung.

Die ländliche Verfassung Rußlands. Ihre Entwickelungen und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861. Von August Freiherrn von Haxthausen. Leipzig, bei F. A. Brockhaus, 1866. 423 S. 8°.

Zweiter Artikel.

Unter der Regierung des Kaisers Nikolaus ist die Aufhebung der Leibeigenschaft drei Mal Gegenstand officieller Verhandlungen gewesen. 1826 wurde zu diesem Behuf ein geheimer Comité niedergesetzt, dessen Thätigkeit bis zum J. 1830 dauerte, wegen der inzwischen ausgebrochenen Julirevolution aber ohne praktische Folgen blieb. Von 1836 bis 1842 leitete der Domainenminister Graf Kisselew ein Comité, dessen Arbeiten sich in der Folge auf die Reichsbesitzlichkeiten einschränkten und in der Domainengesetzgebung von 1842 ihren Abschluß fanden. Eine dritte, vom Grafen Bludow geleitete Commission wurde wegen der Mißernten von 1839 suspendirt und 1840 völlig geschlossen.

Die unter der gegenwärtigen Regierung begonnenen und siegreich durchgeführten Arbeiten zur Aufhebung der Leibeigenschaft haben ihren ersten Anfang in einem, 1859, unter Vorsitz des Fürsten Orlow niedergesetzten Comité genommen, dessen ersten Sitzungen Se. Majestät der Kaiser selbst beiwohnte. Nachdem die Glieder dieses Hauptcomité sich fast einstimmig für Inangriffnahme der großen Agrarreform ausgesprochen hatten, wurden etwa hundert, bereits früher ausgearbeitete Entwürfe zur Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse gesammelt und einer vom Großfürsten Constantin geleiteten Commission zur Sichtung übergeben. Nach Feststellung

gewisser Fundamentalgrundsätze, an denen in der Folge festgehalten wurde, zog man dann Gutachten und Vorschläge der Adelsmarschälle und der resp. Gouvernements-Adelsverbände ein. Für die bezüglichen Verhandlungen wurde ein eigenes Programm entworfen.*) Die Arbeiten der Gouvernementscomité's devolvirten an einen speciellen Ausschuß des Hauptcomité's der aus dem damaligen Minister Lanskoi, dem Grafen V. Panin und den Grafen M. N. Murawjew (damals Domainenminister) und Rostowzow bestand und das Recht hatte Glieder der Gouvernementscomité's zuzuziehen, um seitens derselben Auskünfte u. dgl. einzuziehen. Eine, von dem Gehülfen des Ministers Lanskoi, dem Geheimrath Lewschin, geleitete Section des statistischen Centralcomité's war außerdem mit Sichtung und Beurtheilung alles dem Hauptcomité eingegangenen Materials über ländliche Zustände und Fragen beschäftigt. Nach Eingang der Gutachten der Gouvernementscomité's wurden im Februar 1859 zwei Redactionscommissionen unter dem Vorsitz Rostowzows constituirt, die ein Jahr und sieben Monate arbeiteten und 406 Sitzungen gehalten haben sollen; die Deputirten der Gouvernementscommissionen nahmen in zwei „Aufgeboten" (in dem ersten waren 21, in dem zweiten 19 andere Gouvernements vertreten) an einigen dieser Sitzungen Theil. Nach wiederholter Sichtung der bezüglichen Elaborate wurden im October 1860 die eigentlichen Codificationsarbeiten begonnen und in dem Gesetz vom 19. Febr. 1861 (Poloshenie) in ihrer definitiven Form niedergelegt.

Auf diese Mittheilungen beschränkt sich der Hauptinhalt dessen, was Herr v. Haxthausen uns über den Gang der Arbeiten mittheilt, welche der Umgestaltung der russischen Agrarverhältnisse vorhergingen. Trotzdem, daß hie und da noch gesagt wird, in welcher Reihenfolge die einzelnen Materien vorgenommen worden und daß einzelne Sitzungen „sehr stürmisch" gewesen, läßt sich ein anschauliches Bild des Entwickelungsganges jener großen Angelegenheit nicht gewinnen. Weder erfahren wir, wer die Hauptträger der leitenden Ideen gewesen sind, noch um welche materiellen Fragen es sich bei den Kämpfen und Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Hauptcomité's und der Gouvernementscommissionen eigentlich gehandelt hat; die Aufschlüsse des Autors haben immer den formalen Gang der Angelegenheit zum Gegenstande, was in den einzelnen Stadien der Verhand-

*) Die Verhandlungen mit den Adelsverbänden der westlichen Gouvernements übergehen wir, da es sich für uns nur um die Zustände in den specifisch russischen Gouvernements handelt.

lungen geschehen, wird uns verschwiegen, das Verhältniß der Vorschläge der Gouvernementscomité's zu den schließlichen Resultaten unerörtert gelassen. Dieser Mangel ist, wie es den Anschein hat, auf die Natur des Materials zurückzuführen, welches den Mitarbeitern Haxthausens vorgelegen (wie erwähnt, stammt der in Rede stehende Auszug aus der Feder des Dr. Skrebitzky). Auf Schritt und Tritt verräth sich's, daß ausschließlich nach officiellen Quellen gearbeitet worden ist: nirgend wird ein Name genannt, eine Richtung charakterisirt, es handelt sich immer nur um die Benennung der einzelnen Ausschüsse und Commissionen, höchstens um die Vorsitzenden derselben. Der Stoff ist mit einer sachlichen Kälte behandelt, die kein lebhaftes Interesse des Lesers aufkommen läßt, weil dieser nirgend in die eigentliche Materie eindringen, sich nirgend ein selbständiges Urtheil schaffen kann und seine Theilnahme an den Dingen mit den Ueberschriften und Rubriken derselben abfertigen lassen muß.

Wir glauben der doppelten Aufgabe einer übersichtlichen Berichterstattung über das, was sich aus dem Haxthausenschen Buche wirklich lernen läßt und eines Nachweises der Mängel und Lücken desselben nicht besser gerecht werden zu können, als wenn wir aus der Fülle der Materien, welche durch das Gesetz vom 19. Febr. 1861 berührt und demgemäß in der uns vorliegenden Schrift erörtert sind, die drei wichtigsten herausgreifen und ohne Rücksicht auf die Rubriken, unter welche sie in diesem Buche vertheilt sind, einer kurzgefaßten, selbständigen Behandlung unterziehen. Diese drei Fragen sind:

1) die persönliche Stellung der freigewordenen Bauern;
2) die ökonomische Auseinandersetzung der Gemeinde mit dem Herrn und des Einzelnen mit der Gemeinde;
3) die Gemeindeordnung und Gemeindeverwaltung, welche schon durch ihre nahe Verwandtschaft mit der liv-est-kurländischen neuen Gemeindeordnung das specielle Interesse einheimischer Leser in Anspruch nehmen dürfte.

I.

Alle Bauern zerfielen bis zum Februar 1861 in angesiedelte Bauern und sog. Hofsleute (herrschaftliche Dienstboten). Beide Classen erhielten durch das Emancipationsgesetz ihre persönliche Freiheit wieder, ihre Glieder konnten fortan selbständige Rechtsgeschäfte abschließen, ihren Beruf wählen, Eigenthum erwerben u. s. w. Was zunächst die Hofsleute anlangt, so sollten dieselben während der ersten Jahre nach Aufhebung der

Leibeigenschaft in ihrer bisherigen Stellung bleiben, inzwischen aber einen von den Herren festzusetzenden Lohn beziehen; nach Ablauf dieser Frist, während welcher sie von der Rekrutirung und fast allen Staatslasten frei waren, traten sie in volle Freiheit und gewannen das Recht, sich in Landgemeinden niederzulassen oder in den Städten anzusiedeln; alle Verpflichtungen gegen den frühern Herrn hörten mit dem 19. Febr. 1863 auf, selbst solche Individuen, welche auf Kosten ihrer Herren eine Kunst oder ein Handwerk gelernt hatten, wurden der Verpflichtung zu weiteren Gegenleistungen entboben. Hofsleute, die schon früher in die Bauergemeinde getreten und in dieser angesiedelt waren, wurden den übrigen Bauern gleichgestellt, solche die außerhalb des Gutes ihrem Erwerb nachgegangen waren und dem Herrn Obrok (Zins) gezahlt hatten, sollten während der erwähnten zweijährigen Frist in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben. Der Obrok wurde für diese Uebergangszeit durch Festsetzung eines gesetzlichen Maximums (30 Rbl. für Männer, 10 Rbl. für Frauen) begrenzt. Freie Vereinbarung zwischen Herren und Hofsbauern, sowie erwiesene Mißhandlung Letzterer durch Ersteren, konnten auch vor Ablauf der Frist vollständige Auflösung des Verhältnisses nach sich ziehen; so lange das Verhältniß dauerte, war der Herr zur Erhaltung und Ernährung gebrechlicher und arbeitsunfähiger Individuen verpflichtet.

Was die angesessenen Bauern anlangt, so sollten dieselben sich während der zweijährigen Frist mit den Herren über ihre künftigen Beziehungen zu denselben, unter Mitwirkung des Friedensvermittlers, auseinandersetzen, bis dahin aber in ihrem bisherigen Verhältniß verbleiben.

II.

Bei der ökonomischen Auseinandersetzung zwischen Herren und Bauern waren folgende leitende Grundsätze angenommen:

Die gesammte Gemeinde tritt in die erbliche Nutznießung eines Theils der zu dem Gute gehörigen Ländereien, indem sie sich verpflichtet, dieselben entweder von dem Herrn zu kaufen oder ihm durch Pachtzahlung (Obrok) oder Arbeitsleistung das entsprechende Aequivalent zu bieten.

Zu der berechtigten Gemeinde sollten alle diejenigen Individuen gehören, welche bei der letzten Seelenrevision als zum Dorf gehörige Leibeigene eingetragen waren, desgleichen mit Genehmigung des Herrn im Dorf angesiedelte Hofsleute. Zum Dorf gehörige Personen, welche zur Zeit der Revision außerhalb desselben lebten, haben das Recht von

ihrer Hingehörigkeit Gebrauch zu machen, und in die Gemeinde zurückzukehren. Ausgeschlossen von der Zugehörigkeit zur Gemeinde sollten dagegen alle Personen sein, die vor dem 19. Februar 1861 die Freiheit erworben hatten.

Bevor wir in die wichtigen und höchst interessanten Erörterungen über die Feststellung der Grenzen des Gemeindelandes eintreten, ist noch zu erinnern,

1) daß der Herr es bezüglich des Gemeindelandes es nicht mit den Gliedern der Gemeinde, sondern nur mit dieser in ihrer Gesammtheit zu thun hat. Und

2) daß ein Unterschied zwischen dem Gemeindelande und den Gehöften (усадьбы) der einzelnen Gemeindeglieder zu machen ist. Das Gemeindeland, d. h. der Inbegriff der productiven Grundstücke, als da sind: Aecker, Wiesen, Triften, Gebüsche (livländisch: Buschländereien) u. s. w. steht in der Nutzung der Gesammtgemeinde, deren Sache es ist ihren Gliedern nach dem herkömmlichen Modus periodisch die einzelnen Parcellen zuzuweisen; die Gemeinde ist dem Herrn solidarisch für die pünktliche Erfüllung der ihm zukommenden Leistungen verpflichtet; sie entscheidet darüber, ob eine gänzliche Ablösung des Gemeindelandes oder ob Geldpacht oder Frohnleistungen vereinbart werden und wann die Neuvertheilungen des Grundes und Bodens Platz greifen sollen; mit ihr hat der Herr sich endlich über die Grenzen des Gemeindelandes auseinanderzusetzen. Die bezüglichen Beschlüsse der Gemeindeversammlung erfordern die Zustimmung von zwei Drittheilen der stimmberechtigten Gemeindeglieder. Stirbt eine Familie aus oder verläßt sie die Gemeinde, so fällt der Anspruch, welchen dieselbe an das Gemeindeland resp. an die Zutheilung einer Parcelle machen durfte, an die Gesammtheit zurück. Die Gemeinde hat, wenn sie in das Eigenthum des Gemeindelandes getreten ist, auch die Befugniß, das Verhältniß des Gemeindebesitzes aufzuheben, das Gemeindeland in eine der Zahl der Feuerstellen entsprechende Anzahl von Parcellen zu zerschlagen und diese ein für alle Mal den Häuptern der Familien zum Nießbrauch zuzuweisen.

Im Gegensatz zum Gemeindelande stehen die Gehöfte der einzelnen Gemeindeglieder, an denen die Gesammtgemeinde keinen Antheil hat. Was unter diesen letzteren eigentlich zu verstehen ist und welche Grenze das Gemeindeland von den Ländereien der Gehöfte scheidet — darüber vermag Hr. v. Haxthausen weder sich selbst noch seine Leser ins Klare zu

setzen. Er sagt uns nämlich nicht, was Alles zu einem Gehöft (усадьба) gehört, sondern er giebt eine Definition der Gesammtheit der Gehöfte; zu dieser rechnet er außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, den Gärten, Hanffeldern und inneren Hutweiden der Einzelnen noch die Zwischenräume zwischen den Gebäuden, endlich auch die „gemeinheitlichen Bauwerke" und die Marktplätze. Die Fehler dieser Definition liegen auf der Hand; da es darauf ankommt, die Grenze zwischen dem Besitz des Einzelnen und dem der Gesammtgemeinde festzusetzen, so muß ausgesagt werden, was Alles in dem individuellen Besitz des Einzelnen steht. Statt sich hierauf zu beschränken, zählt unser Autor alle diejenigen Theile des bäuerlichen Grundes und Bodens auf, welche nicht der periodischen Vertheilung unterliegen und kommt auf diese Weise dazu, „gemeinheitliche Gebäude," Marktplätze und „Zwischenräume zwischen Häusern" zu den Bestandtheilen der Gehöfte, d. h. des individuellen Besitzes zu rechnen, obwohl dieselben der Natur der Sache nach dem Besitz des Einzelnen entzogen sind. In Wahrheit verhält sich die Sache so: gewisse Objecte des Gemeindebesitzes unterliegen der Theilung nicht, weil sie überhaupt nicht getheilt werden können, zu den Gehöften gehören sie darum ebenso wenig, wie die theilbaren und zur Vertheilung gehörigen Ländereien. Allerdings macht auch das Gesetz vom 19. Februar 1861 (vgl. die v. d. Reckesche Uebersetzung S. 79 ff.) nur einen Unterschied zwischen dem Gesammtareal der Gehöfte und dem der Ackerländereien, es läßt sich aber hieraus immer noch ersehen, daß dieses „Gesammtareal" von der Summe der einzelnen Gehöfte verschieden ist, während dieser Unterschied in der Haxthausenschen Darstellung vollständig verwischt ist. Daß das Gesetz nicht von den einzelnen Gehöften, sondern von dem „Gesammtareal" derselben handelt (und zu diesem alles bäuerliche Land rechnet, das außerhalb des Ackerlandes liegt), hat seinen Grund darin, daß die Ablösung des Ackerlandes nach durchaus anderen Grundsätzen geschieht als die Ablösung des übrigen Besitzes der Gemeinde und ihrer Glieder, daß mithin das Verhältniß des Grundbesitzers gegenüber diesen beiden Gesammtkategorien ein verschiedenes ist, das außerhalb der Ackerfläche belegene Gesammteigenthum der Gemeinde aber ebenso behandelt wird, wie das einzelne Gehöft. Die andere Seite der Sache, d. h. die Verschiedenheit der Beziehungen des einzelnen Gemeindegliedes zum „Gehöft" und zu dem außerhalb des Ackerlandes bestehenden Gemeindegrunde gehört, genau genommen, gar nicht in ein Ablösungsgesetz. Charakteristisch genug aber ist es, daß der Begriff des Zu-

dividuums und des individuellen Besitzes so schwach entwickelt ist, daß ihm auch da nicht gehörig Rechnung getragen wird, wo von dem individuellen Besitz ausdrücklich gehandelt werden soll!

Während das Gemeindeland im engeren Sinn nur Eigenthum der ganzen Gemeinde werden kann, kann das Gehöft von dem einzelnen Gliede der Gemeinde, das in dem Besitz desselben steht, käuflich erworben werden und muß der Gutsbesitzer zu diesem Geschäft seine Zustimmung geben, sobald der Bauer seine bezügliche Absicht ausgesprochen hat. Können die beiden contrahirenden Theile sich nicht gütlich über den Kaufpreis einigen, so greift eine Bestimmung Platz, nach welcher der Käufer für jeden Rubel, den er bisher Pacht zahlte, 16 Rbl. 67 Kop. als Kaufpreis zahlt; leistete der Bauer Frohne, so wird die Anzahl der jährlich geleisteten Frohntage nach einem ein für alle Mal angenommenen Satz in Geld berechnet und nach dem oben angegebenen Maßstabe capitalisirt. Je nachdem der einzelne Gehöftsinhaber das Gehöft kauft, oder die Gesammtgemeinde das Gesammtareal ihrer Gehöfte erwirbt und diese Erwerbung zugleich mit der Ablösung des Ackerlandes geschieht oder nicht, sind folgende verschiedene Fälle möglich:

1) der einzelne Gehöftsinhaber kauft sein Gehöft allein;
2) die Gemeinde kauft das Gesammtareal der Gehöfte und gar kein Ackerland;
3) die Gemeinde kauft das Gehöftsareal und einen Theil des Ackerlandes;
4) die Gemeinde kauft das Gehöftsareal und sämmtliches Ackerland.

Diese vier verschiedenen Fälle sind weder in dem Gesetz vom 19. Febr. noch in der Haxthausenschen Darstellung scharf von einander unterschieden und selbständig behandelt. Die bezüglichen Bestimmungen laufen ziemlich kraus durch einander und machen eine klare Vorstellung von dem Modus der Ablösung beinahe unmöglich. Wird das Gehöftsareal gemeinsam mit dem Ackerlande oder einem Theil desselben angekauft, so tritt eine Unterstützung des Staats für die Käufer ein, denen im ersteren Fall $^4/_5$ des Kaufpreises, im letzteren Fall $^3/_4$ des Kaufpreises vorgeschossen werden. Auf diese Weise steht die Ablösung der Gehöfte im engsten Zusammenhang mit der des Ackerlandes, und doch sollen beide Kategorien streng von einander geschieden und nach durchaus verschiedenen Grundsätzen behandelt werden. In der Praxis mag das weniger Schwierigkeiten haben wie in der Theorie; daß aber einer aus der Theorie gewonnenen klaren Vorstel-

lung von der Art und Weise der Abwickelung des Ablösungsgeschäfts unübersteigliche Schwierigkeiten im Wege stehen, möchte aus der einen Thatsache hervorgehen, daß Hr. v. Haxthausen selbst erklärt, er wisse nicht genau, ob Staatsunterstützungen auch dann eintreten sollen, wenn die Gemeinde die Gehöfte ohne das Ackerland kaufen will! Neben dieser einen Frage, deren Wichtigkeit nicht erst nachgewiesen zu werden braucht, bleiben aber noch zahlreiche andere völlig unbeantwortet. Kann der Einzelne, der sein Gehöft gekauft hat, auf seinen Antheil an dem Ackerlande verzichten und aus der Gemeinde austreten? Was wird aus denjenigen Theilen des als „Gesammtareal der Gehöfte" bezeichneten Grundes und Bodens, der nicht zu den einzelnen Gehöften gehört (den Marktplätzen, Zwischenräumen und gemeinsamen Bauwerken), wenn diese Gehöfte einzeln und allmählig in das Eigenthum ihrer Inhaber übergegangen sind? Ist es zulässig, daß eine Gemeinde (deren Glieder sich etwa ausschließlich mit Handel und Industrie beschäftigen) die Gehöfte kaufen und auf das Ackerland verzichten? Daß dieser letztere Fall nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt, dürfte aus dem Umstande hervorgehn, daß der gleichzeitige Verkauf von Gehöften und Ackerland von dem Gesetz besonders begünstigt und den Gemeinden, welche sich zu denselben entschließen, wie erwähnt, die Unterstützung des Staats zugesichert wird.

Die Fälle ausgenommen, in denen einzelne Gemeindeglieder ihre Gehöfte selbständig erwerben, läßt sich die Frage nach den Modificationen und Bedingungen der Gehöftsablösung nur in Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Ackerland erörtern. Da die Vorschriften über Preisbestimmung bei Einzelverkäufen bereits oben mitgetheilt sind, können wir uns direct dem Ackerlande oder dem Gemeindelande im engeren Sinn zuwenden, und dieses führt uns wieder in den Gemeindebesitz, die Basis alles bäuerlichen Lebens in Rußland zurück; was außerhalb desselben besteht, wird als Anomalie angesehen und — wie die vorstehenden Mittheilungen über den Einzelverkauf ausweisen — auch von der Gesetzgebung nur im Vorübergehen berücksichtigt.

Da die Bestimmungen darüber, wer als Mitglied einer Bauergemeinde anzusehn ist, bereits erörtert wurden, so können wir uns sofort der schwierigsten und complicirtesten aller auf die ökonomische Auseinandersetzung zwischen Herren und Bauern bezüglichen Fragen, der nach den Grenzen des Gemeindelandes, zuwenden. Zieht man in Erwägung, daß in Rußland eine Katastrirung des gesammten Grundes und Bodens bis

jetzt nicht stattgefunden hat, daß obrigkeitlich bestätigte Gutskarten zu den Ausnahmen gehören und daß seit Jahrhunderten ausschließlich das Herkommen und der Wille des Herrn darüber entschieden haben, welche Theile des Guts in der directen Nutznießung des Hofs, welche im Nießbrauch der Gemeinde standen, so wird man über die Schwierigkeiten einer Auseinandersetzung über diesen Punkt außer Zweifel sein. Die einzige Regel, welche bis zum 19. Febr. 1861 galt, war die, daß jede bäuerliche Seele mindestens 4½ Dessätinen zu ihrem Unterhalt haben sollte. Bei der Frage nach der Feststellung der Grenzen zwischen Hof- und Gemeindeland kommt diese Bestimmung kaum in Betracht: ein Mal war nirgend vorgeschrieben, wo der Einzelne seine 4½ Dessätinen zu suchen habe, und zweitens geschah die Parcellenvertheilung, wie wir gesehen haben, nicht allenthalben per Seele, sondern häufig per Tjäglo (Ehepaar sammt unerwachsenen Kindern). Den Bauern mußte es vor allem darauf ankommen, möglichst ergiebige, von ihnen bereits in einen culturfähigen Zustand versetzte Theile des Gutsareals zu erhalten, im Interesse der Herren lag es, nicht alle, zufälliger Weise und zur Zeit dem Bauernlande zugezählte Ackerflächen aus ihrem directen Besitz zu verlieren.

Das Gesetz empfiehlt behufs Feststellung der Grenzen des Gemeindelandes gütliches Abkommen zwischen den betheiligten Parteien und beschränkt sich solchen Falls auf die Taxirung des Minimums für die Gemeinde. In der richtigen Voraussetzung, daß gerade in dieser Beziehung gütliche Auseinandersetzungen zu den Ausnahmen gehören würden, stellt der Gesetzgeber aber zugleich eine Reihe von Regeln auf, welche bei obwaltender Meinungsverschiedenheit maßgebend sein sollen.

Bei der Verschiedenheit der Territorial- und Bevölkerungsverhältnisse in den einzelnen Theilen des ungeheuren Reichs war es unmöglich bei Feststellung des Umfangs der Gemeindeländereien allenthalben die gleichen Grundsätze maßgebend sein zu lassen. Behufs Ausmittelung des Maßes der den einzelnen Gemeinden zu verleihenden Ländereien wurden sämmtliche Gouvernements, in denen das Institut des Gemeindebesitzes und der wechselnden Parcelle heimisch ist, in drei große Kategorien oder Zonen getheilt, die wiederum in Regionen zerfielen; für jede Zone galten andere Grundsätze, für jede Region andere Quantitätsmaße.

In dem Haxthausenschen Buch laufen die Bestimmungen über die verschiedenen Zonen, untermischt mit Bemerkungen über die einzelnen Regionen, bunt durch einander, um in jedem Capitel wiederzukehren. Unser

Autor folgt auch in dieser Beziehung der in der Poloshenie beliebten Vertheilung des Stoffs, ohne in Betracht zu ziehen, daß das Gesetz immer nur für die Regulirungsbeamten einer Gegend bestimmt ist und alle nicht auf dieselben bezüglichen Vorschriften von diesem also bei Seite gelassen werden können, während der Leser des vorliegenden Buchs sich über alle Theile des Reichs unterrichten will und den Faden nirgend fallen lassen darf. Zu diesem Uebelstande kommt noch ein zweiter: die verschiedenen Theile der Poloshenie sind sehr ungleichmäßig benutzt, bald werden ganze auf das Detail bezügliche Paragraphen wiedergegeben, bald Cardinalfragen mit ein paar flüchtigen Worten abgemacht; dem Leser wird im Text z. B. nirgend gesagt, welchen Zonen die einzelnen Gouvernements angehören, der Autor verweist auf die im Anfang gedruckten Actenstücke. Unter diesen aber sucht man die Bestimmungen über die Zonenvertheilung vergebens, denn von den zahlreichen Theilen der Poloshenie sind nur einzelne und nicht gerade die wichtigsten dem Anfang einverleibt. Unbegreiflicher Weise werden schließlich zwei Ukase an den Senat (v. 21. Febr. und 2. März 1861) wiedergegeben, die eigentlich denselben Inhalt haben, d. h. die einzelnen Theile der Poloshenie namhaft machen! Da es uns nicht darauf ankommt, den Gesammtinhalt der Poloshenie oder auch nur des unentwirrbaren Knäuls der Haxthausenschen Auszüge desselben wiederzugeben, die Absicht dieser Blätter sich vielmehr auf eine Zusammenfassung der leitenden Grundsätze des wichtigen Gesetzes beschränkt, so begnügen wir uns mit nachstehenden allgemeinen Mittheilungen über die Abgrenzung des Bauernlandes.

Zu der ersten Zone gehören alle diejenigen Gouvernements und Kreise, deren Boden weder aus schwarzer Erde noch aus Steppenland besteht; dieselbe umfaßt neun verschiedene Regionen. Die zweite Zone (bestehend aus acht Regionen) umfaßt die Gouvernements der schwarzen Erde, die dritte (mit zwölf Regionen) die Steppengouvernements. In den beiden ersten Zonen werden die Maximal- und Minimalbeträge des auf jede Seele kommenden Antheils festgesetzt, sie sind in jeder Region andere. Aus der Multiplication der Seelenzahl mit dem Dessätinenumfang des Einzelantheils ergiebt sich die Gesammtgröße des Gemeindelandes. Das Maximum tritt nur ein, wenn dem Gutsbesitzer ein Drittheil des gesammten ertragfähigen Areals des Grundes und Bodens übrig bleibt, d. h. wenn das Gut so groß oder so schwach bevölkert ist, daß die Gesammtsumme der Maximalsätze für den Einzelantheil $^2/_3$ der ertragsfähigen Theile des ganzen Guts nicht überschreitet; unter das Minimum für den Einzelantheil

kann das Gemeindeland in keinem Fall verkleinert werden. In diesen Zonen gilt als allgemeine Regel, daß der Gemeinde die Territorien zugewiesen bleiben, die sie bisher bearbeitete; Austausche sind nur mit Zustimmung der Betheiligten und unter der Voraussetzung ihres Zusammenhangs mit dem Gros des Bauernlandes zulässig. In jedem Fall muß das Gemeindeland an die Gehöfte grenzen oder mit ihnen verbunden sein. Die Minimal- und Maximalsätze sind in den verschiedenen Regionen verschieden. — Für die dritte Zone (Steppenland) gelten durchaus andere Grundsätze: hier ist kein Maximum und kein Minimum angenommen, sondern ein für alle Mal festgesetzt, wie groß der Antheil des einzelnen Gemeindegliedes sein muß; dabei ist festzuhalten, daß dem Herrn die Hälfte des ertragsfähigen Areals verbleiben muß. Die Einzelantheile sind auch innerhalb dieser Zone nach den verschiedenen Regionen verschieden, bald 3 Dessätinen (wie bei Rostow), 8 Dessätinen (bei Nikolajewsk) u. s. w. All' diese Bestimmungen sind auf Grund der bestehenden Verhältnisse und mit möglichster Berücksichtigung des status quo getroffen worden; die Absicht des Gesetzgebers ging darauf hin, die bäuerlichen Antheile möglichst unverändert beizubehalten. Aus diesem Grunde ist einerseits die Eintheilung in Zonen und Regionen, andererseits die freie Bewegung zwischen den Maximal- und Minimalsätzen erfolgt; man wollte unter möglichster Schonung des Herkommens dafür Sorge tragen, Durchschnittsmaßstäbe zu gewinnen, um sowohl exorbitante Forderungen der Gemeinden abzuschneiden, als auch der Verarmung derjenigen Bauern zuvorzukommen, die herkömmlich schlechter gestellt waren als ihre Nachbaren.

Indem wir alle weiteren Details übergehen, fügen wir bezüglich der Beschaffenheit des zur Abgrenzung und Zutheilung an die Gemeinden kommenden Grundes und Bodens nur noch hinzu, daß zu demselben unproductive Bodentheile, auch wenn sie von bäuerlichem Besitzthum umschlossen sind, *nicht* gerechnet werden; demgemäß bleibt die Disposition des Herrn über diese Gebietstheile unbeschränkt. Salzhaltige Bodentheile können in das zu verleihende Land gerechnet werden, jedoch müssen sie weniger als die Hälfte des gesammten Bauerlandes ausmachen und überdies werden drei salzhaltige Dessätinen nur *einer* Dessätine productiven Landes gleich geachtet. Als allgemeine Regel gilt ferner, daß Holzungen nicht zum Gemeindelande gerechnet werden, Gebüsche (Buschländereien), die sich vor der Abgrenzung der bäuerlichen Mark innerhalb derselben befanden und von den Gemeinden benutzt wurden, verbleiben derselben. In einem Theile

der zweiten (schwarzerdigen) Zone können auch Waldungen und Buschländereien zum Gemeindelande berechnet werden: liegen sie in der Nähe großer Straßen, Flüssen und Eisenbahnen, so kann ein Vorbehalt zu Gunsten des Herrn eintreten. Bezüglich der Weiden soll der status quo der Benutzung derselben aufrecht erhalten werden, bis von einem der beiden Theile auf Abgrenzung derselben angetragen wird. Auf die zahlreichen und höchst complicirten Vorschriften über die Abgrenzung der Weiden und den Austausch der Enclaven und Streustücke näher zu eingehen, ist uns durch die diesen Blättern gesteckte Grenze unmöglich gemacht.

Nach Vorschrift der Poloshenie sollten binnen zwei Jahren die Auseinandersetzungen über die Abgrenzung des den Gemeinden vorläufig zur Benutzung zugewiesenen Landes beschlossen und bestätigt sein, während eines weiteren Termins von sechs Jahren die definitive Abgrenzung vollzogen werden. — Auf Grund der den obigen Grundsätzen gemäß zu vollziehenden Feststellung der Grenzen des Gemeindelandes, fand dann die förmliche ökonomische Auseinandersetzung, d. h. die Fixirung der Leistungen statt, welche die Gemeinden für das ihnen von den Herren zugewiesene Land diesen zu prästiren haben sollten.

Während der ersten neun Jahre (also bis zum 19. Febr. 1870) sind die Bauern, selbst wenn sie ihre Gehöfte gekauft haben, verpflichtet, im Nießbrauch der der Gemeinde zugetheilten Ländereien zu bleiben. Einigen Gemeinde und Gutsbesitzer sich darüber, daß die Gemeinde sich mit einem Theil ihres Landes begnügt und den Rest dem Gutsherrn zurückgiebt, so sind solche Abrechnungen unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen zulässig: in den beiden ersten Zonen muß der Gemeinde in jedem Fall die Hälfte des Maximums, in der dritten Zone die Hälfte der gesetzlichen Inhaltsgröße übrig bleiben. Endlich kann der Gutsbesitzer sich — wenn die Gemeinde dazu ihre Zustimmung giebt — mit dieser dadurch abfinden, daß er ihr ein Viertheil des Maximums (in der dritten Zone des gesetzlichen Antheils) schenkt und den Rest als Eigenthum behält. Der Sinn dieser eigenthümlichen Vorschriften, welche die Gemeinden dazu verpflichten einen gewissen Theil des Grundes und Bodens zu behalten und von der Voraussetzung auszugehen scheinen, daß diese nur allzu willig zu einer Verringerung desselben ihre Zustimmung geben werden, kann für diejenigen unserer Leser, welchen die ländlichen Zustände Rußlands näher stehen, nicht zweifelhaft sein: das Recht auf eine möglichst große Bodenparcelle ist mit der Verpflichtung zur Benutzung derselben verbunden und der

Gesetzgeber, dem die Abneigung des russischen Bauern gegen die landwirthschaftliche Arbeit bekannt war, wollte einerseits den Gutsbesitzer vor der Gefahr schützen, seinen Grund und Boden während der Honigmonate der bäuerlichen Freiheit unbenutzt brach liegen zu sehen, andererseits der durch leichtsinnige Verzichtleistungen arbeitsunlustiger Gemeinden eröffneten Möglichkeit völliger Expossedirung derselben vorbeugen. Für den mit den Verhältnissen unbekannten Beobachter bietet es in der That ein eigenthümliches Bild, die Legislation gleichzeitig um möglichst reichliche Ausstattung der Gemeinden und auch um die Annahme dieses Geschenks seitens der Beschenkten besorgt zu sehen.

Das Maß der der Gemeinde zugetheilten Ländereien bedingt die Höhe der für dieselben zu prästirenden Leistungen. Je nachdem eine Gemeinde das Maximum des Gemeindelandes oder dessen Minimum in Anspruch genommen und erhalten oder aber gegen das Geschenk eines Viertheils des Maximums auf den Rest verzichtet hat, hat sie viel, wenig oder nichts an den Gutsherrn zu prästiren.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Gemeinde selbst zu bestimmen, auf welche Weise sie sich ihrer Verpflichtungen gegen den Gutsherrn entledigen will, ob durch Pachtzahlung, ob durch Frohnleistung oder vermittelst Abkaufs des Bauernlandes sammt den Gehöften; daß die Gehöfte auch ohne das Ackerland gekauft werden können, ist dem Leser bereits bekannt; daß das Ackerland aber nicht ohne die Gehöfte gekauft werden kann, liegt auf der Hand, denn bei einer endgültigen Abtrennung und selbständigen Constituirung der Gemeinde, muß auch für die Wohnungen derselben gesorgt sein. Dabei ist die oben erörterte Bestimmung festzuhalten, daß die Gemeinde bis zum Februar 1870 an die Verpflichtung zur Bearbeitung des Bauerlandes, in dessen Besitz sie sich befindet, gebunden ist, wenn sie sich nicht (vgl. oben) anderweitig mit dem Herrn geeinigt, von ihm ein Drittheil des Maximums als Geschenk angenommen und auf den Rest verzichtet hat u. s. w.; nur wenn sie mehr als das Maximum besitzt, steht der Gemeinde das Recht zu, ihren Landantheil nach Ablauf der ersten fünf Jahre auch ohne Berücksichtigung der Wünsche des Herrn bis zum Maximum zu vermindern.

Erklärt die Gemeinde, sie wolle dem Herrn für den Besitz ihres Landes Obrok (Pacht) zahlen, so bleibt die Feststellung dieses Obroks zunächst der unter Vermittelung des Friedensvermittlers herbeizuführenden freien

Vereinbarung überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so treten eine Reihe gesetzlich normirter Taxbestimmungen in Kraft, welche wiederum mit der Eintheilung in Zonen und Regionen in engem Zusammenhang stehen und sich für die einzelnen Güter darnach richten, welcher jener Rubriken dieselben angehören. Unter Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes, daß der zu ermittelnde Pacht- oder Obrokbetrag in keinem Fall das Maß des früher (vor der Regulirung) gezahlten Betrages überschreiten soll, gelten folgende Specialregeln. Entsprechend dem für den Einzelantheil angenommenen Maximalantheil am Grund und Boden der beiden ersten Zonen und dem gesetzlich fixirten Antheil in der dritten Zone, soll per Antheil gezahlt werden: 1) auf den von St. Petersburg nicht weiter als 25 Werst ($3^1/_7$ deutsche Meile) entfernten Gütern 12 Rbl. S. 2) Auf allen andern Gütern der Gouvernements Petersburg, Moskau, Jaroslaw, Wladimir (das rechte Kliäsmaufer ausgenommen) und Nishni-Nowgorod (die von der Wolga weiter als 15 Werst liegenden Güter ausgenommen) 10 Rbl. S. 3) Auf den Gütern der Gouvernements Wjätka, Mohilew, Witebsk, Olonetz, sowie gewissen Bezirken Kasans, Orels, Pensa's, Pleskau's, Smolensks und Tambows, 8 Rbl. 4) Auf allen übrigen Gütern Großrußlands 9 Rbl. — Haben die Bauern weniger als das Maximum erhalten, so soll der Obrok in entsprechender Weise vermindert werden. Die Details dieser außerordentlich complicirten Umrechnungsmethode, welche für jede Dessätine einen andern Satz annimmt, übergehen wir, da es zu ihrer Verdeutlichung einer Reihe von Exemplificationen bedarf, welche das Gesetz selbst aufführt, deren Mittheilung aber den Raum dieser Skizze überschreiten würde. Für die ersten 20 Jahre sollen diese Obrokbeträge nicht verändert werden dürfen. Hält die Gemeinde es für vortheilhafter, statt der Obrokzahlung Frohndienste zu leisten, so soll das Maß dieser gleichfalls unter Vermittelung des Friedensvermittlers festgestellt werden; das bezügliche Uebereinkommen ist nur für drei Jahre verbindlich. Die Berechnung des Maßes der zu leistenden Arbeiten ist eine ziemlich einfache, da sie von der Eintheilung in Zonen und Regionen unabhängig ist. Hat die Gemeinde das Maximum (in der dritten Zone den vollen gesetzlichen Antheil) erhalten, so werden per Einzelantheil 40 Männertage und 30 Frauentage jährlich geleistet; drei Fünftheile derselben im Sommer, zwei Fünftheile im Winter. Hat die Gemeinde weniger als das Maximum erhalten, so tritt eine Reduction der Leistungen ein, welche nach demselben Maßstabe vorgenommen wird, welcher für die Reduction

der Pachtbeträge gilt. Nach dem Ablauf des Triennium hängt es von dem Willen der Gemeinde ab, ob sie statt der Frohndienste Obrok zahlen oder das bisherige Verhältniß fortsetzen will. Ein Zurückgehen vom Obrok auf die Frohne dagegen ist gesetzlich nicht gestattet; wie aber die Mosk. Zeitung und andere Organe der russischen Presse gelegentlich mitgetheilt haben, ist diese letztere Bestimmung häufig umgangen worden und haben Herren und Bauern sich in einzelnen, an Absatzplätzen Mangel leidenden Gegenden privatim darüber geeinigt, das voreilig in Pacht verwandelte Frohnsystem zeitweise wieder herzustellen. Bevor eine Gemeinde nicht von der Frohne auf die Geldpacht übergegangen ist, steht ihr das Recht zum eigenthümlichen Erwerb des Ackerlandes noch nicht, wohl aber der Ankauf der Gehöfte zu. Daß nur pachtzahlende, nicht auch frohnleistende Gemeinden an den eigenthümlichen Erwerb ihres Grundes und Bodens denken können, ist in der Natur der Sache begründet und bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Obrokleistenden Gemeinden ist es dagegen gestattet auch während der Pachtjahre auf Abkauf des Bauernlandes zu provociren, das gleiche Recht steht dem Herrn zu. Die Grundzüge des in diesem Falle Platz greifenden Verfahrens sind bereits oben, gelegentlich der Besprechung der Ablösung der Gehöfte und der Auseinandersetzung über die Grenze des Gemeindelandes, mitgetheilt worden. Das für Erwerbung des Ackerlandes zu zahlende Capital wird grade so berechnet wie der Betrag der für die Gehöfte zu zahlenden Summe, d. h. im $16^2/_3$-fachen Betrage der Geldrente. Wird das Ackerland oder ein Theil desselben gemeinsam mit den Gehöften von der Gemeinde angekauft, so tritt für die Käufer eine Staatssubvention ein. Wird das ganze abgegrenzte Gemeindeareal angekauft, so schießt der Staat den Bauern $^4/_5$ des Kaufpreises (80 Kop. von jedem zu zahlenden Rubel) in $5^1/_2$-procentigen Bankscheinen vor, den Rest haben die Gemeindeglieder selbst zu zahlen; kauft die Gemeinde nur einen Theil des ihr zustehenden Landes, der aber mindestens ein Drittheil des Maximums (in der dritten Zone des gesetzlichen Antheils) betragen muß — unter Verzicht auf den Rest an, so schießt der Staat nur $^3/_4$ des Kaufpreises vor. Der vom Staate den Gemeinden geleistete Vorschuß wird hypothekarisch auf das Gemeindeland aufgetragen und von dieser, als solidarisch verhafteter Gesammtschuldnerin, verrentet und binnen 49 Jahren amortisirt.

Im Vorstehenden haben wir den Hauptinhalt der am 19. Febr. 1861 erlassenen gesetzlichen Vorschriften über die ökonomische Auseinandersetzung

zwischen Herren und Bauern zusammen zu fassen gesucht*) Durch all' die zahlreichen Einzelbestimmungen ziehen sich wie parallel laufende rothe Fäden die beiden leitenden Absichten des Gesetzgebers: die Ablösung des Gemeindelandes von dem herrschaftlichen Lande möglichst zu beschleunigen und die Gemeinden möglichst eng mit dem bisher von ihnen bearbeiteten Grund und Boden zu verknüpfen. Während einerseits behufs möglichster Beschleunigung einer endgültigen Auseinandersetzung eine Reihe von Vorschriften darauf abzielt, dem Gutsbesitzer die unentgeltliche Abtretung eines Bruchtheils des Gemeindeareals durch Zusicherung des ihm verbleibenden Rests möglichst plausibel zu machen, wird andererseits daran festgehalten, die Gemeinden möglichst vor einem leichtsinnigen, auf Arbeitsscheu beruhenden Verzicht auf ihre Existenzbasis zu bewahren. Nur wenn man diese doppelte Tendenz der Legislation vom 19. Febr. 1861 festhält, kann man zu einem richtigen Verständniß der anscheinend widerspruchsvollen Detailbestimmungen durchdringen, welche hier, mit Berufung auf die ökonomische Nothwendigkeit, die Grenzen des Gemeindelandes möglichst weit stecken, dort die Möglichkeit der Bescheidung bei einem kleineren Areal offen lassen, in dem einen Fall Zwangsmaßregeln eintreten lassen, um die Gemeinden wenigstens zur theilweisen Annahme der ihnen zugewandten Bodentheile zu verpflichten, in dem andern von der Annahme auszugehen scheinen, wenn der Bauer nur überhaupt zu Grundbesitz gelange, so komme es auf das Maß desselben nicht so genau an. Ist man einmal hinter die Sache gekommen, hat man erkannt, daß die Regierung ebensowohl darauf bedacht sein mußte, dem Unverstande einer im Großen und Ganzen noch ungebildeten und arbeitsscheuen Masse nachzuhelfen und dieselbe zur Annahme der ihr gebotenen Vortheile zu zwingen, als auch darauf dem auf genauer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse begründeten Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden einen gewissen Spielraum zu lassen: so lösen sich die anscheinenden Widersprüche des in Rede stehenden großen legislativen Acts zu einer höheren Einheit auf, der man Anerkennung oder Bewunderung nicht versagen kann.

Leider hat Hr. v. Haxthausen beinahe nichts gethan, um mit den Verhältnissen unbekannte Leser zu einer richtigen Auffassung des von der Regierung verfolgten Doppelzwecks anzuleiten. Er schließt sich der von

*) Das besondere Reglement über die Regulirung auf kleinen, von weniger als 20 Seelen bewohnten Gütern, übergehen wir. Dieselben sind meist von der Krone angekauft worden.

der russischen Legislation beliebten Art der Behandlung der Materie so bedingungslos an, als ob er es gleich dieser mit sachkundigen, in die Voraussetzungen der Agrargesetzgebung genau eingeweihten russischen Gutsbesitzern, Friedensvermittlern und Bauern, nicht mit Lesern zu thun hätte, die allenthalben von westeuropäischen Vorstellungen ausgehen. Weil unserm Autor trotz seines Fleißes und seiner stupenden Detailkenntniß das eigentliche Wesen der Sache verschlossen geblieben ist, steht er häufig Fragen von maßgebender Bedeutung rathlos und unklar gegenüber; weil er nicht weiß, daß der Regierung in der That alles darauf ankommen mußte, die Gemeinden zu einem gleichzeitigen Ankauf der Gehöfte und der Ackerländereien zu vermögen, ist er (vgl. S. 270) z. B. darüber zweifelhaft, ob die Subvention aus Bankmitteln wirklich nur für den Fall eintritt, daß die Gehöfte nicht ohne das Ackerland angekauft werden, und verirrt er, der Entdecker und wissenschaftliche Begründer des Gemeindeprincipes, sich gelegentlich dazu (a. a. O.) von den Bedingungen zu handeln, unter welchen das einzelne Gemeindeglied seine Ackerparcelle von dem Herrn ankaufen könne, während es doch bekannt ist, daß es dieser immer nur mit der das Ackerland kaufenden Gemeinde, nie mit den einzelnen Gliedern derselben zu thun hat!

Wir haben der eigenthümlichen Mängel der Haxthausen-Kosengartenschen Darstellung, ob dieselbe gleich schon wiederholt erwähnt worden — an dieser Stelle noch einmal gedenken müssen, weil sie grade in den bereits an und für sich sehr schwierigen Capiteln über Ankauf von Gehöften, Ackerländereien u. s. w. in peinlichster Weise hervortreten und den mit der Materie unbekannten Leser zu dem Irrthum induciren, den Einzelbestimmungen der Legislation liege kein leitender Gedanke zu Grunde. In Wahrheit aber ist das Gesetz vom 19. Februar 1861, trotz gewisser nicht abzuleugnender Mängel in der Redaction, die sich übrigens hauptsächlich auf die Systematik der Stoffvertheilung beziehen, einheitlicher und consequenter angelegt, als das bei der Mehrzahl der früheren organischen Gesetze Rußlands der Fall war. Der Grundgedanke des Gesetzgebers, bei allen Regulirungsarbeiten den status quo zum Ausgangspunkt zu nehmen und denselben, sobald er nicht unter dem gesetzlich angenommenen Minimum steht, festzuhalten, ist allenthalben ebenso unverrückt beobachtet worden, wie die durchaus sachgemäße Maxime, das Maß der von dem Gutsbesitzer verlangten Opfer je nach dem Grade der Zuvorkommenheit desselben herabzudrücken. Als besonders zweckentsprechend ist es endlich anzusehen, daß das Emancipationsgesetz den mit der Ausführung der Re-

gulirungsarbeiten betrauten Friedensvermittlern einen möglichst weiten Spielraum für ihre Thätigkeit und Machtvollkommenheit gelassen, das Verfahren derselben nach Kräften vereinfacht und vor unnützen Einmischungen der Controlbehörden gewahrt hat. Von der richtigen Voraussetzung ausgehend, daß landwirthschaftliche Verhältnisse der Natur der Sache nach für eine schablonenartige Behandlung ungeignet sind und von einem theoretisch ungebildeten aber mit den Oertlichkeiten und den betheiligten Personen vertrauten Empiriker im Einzelnen immer noch richtiger beurtheilt werden als von hochgebildeten aber auf Actenfascikel und mangelhafte revisorische Beschreibungen angewiesenen Männern des Bureautisches, hatte die Legislation den Friedensvermittlern eine Competenz ertheilt, die nur an die allgemeinsten und fundamentalsten Bestimmungen des Gesetzes und an die Zustimmung der betheiligten Parteien gebunden war. Diesem Umstande ist die glückliche Abwickelung des schwierigen und complicirten Regulirungs- und Auseinandersetzungsgeschäfts gewiß zum allergrößten Theil zuzuschreiben; die einsichtigeren Gutsbesitzer haben es beinahe ausnahmslos vorgezogen, sich auf dem Wege des Uebereinkommens mit ihren Gemeinden auseinanderzusetzen und nur im äußersten Fall auf stricte Anwendung der Normen, welche das Gesetz eventuell fordert, provocirt. Da Haxthausen sich jeder Kritik des Gesetzes entzieht, immer nur Auszüge oder einzelne Paragraphen desselben reden läßt, selbst zu Schlüssen und Folgerungen aus denselben nur ausnahmsweise den Muth hat, ist er dem Werth des russischen Emancipationsgesetzes trotz all' der Lobsprüche, welche demselben gezollt worden, in Wahrheit doch nicht gerecht geworden. Zur richtigen Würdigung eines Gesetzgebers, dem es, wie im vorliegenden Fall, einzig um eine sachgemäße, vorurtheilsfreie Lösung seines Problems zu thun ist, dem es im Bewußtsein seiner hohen Zwecke nicht darauf ankommt, im Einzelnen von der strictен Durchführung seiner besonderen Wünsche abzusehen, der überall die bloß approximativ richtige aber rasche Beseitigung einer obwaltenden Schwierigkeit kleinlichen und pedantischen Detailquälereien vorzieht — zur richtigen Würdigung eines solchen Gesetzgebers bedarf es eines Kritikers, der über der Sache steht und dieselbe in ihrer Totalität aufzufassen weiß. Daß Hr. v. Haxthausen trotz alles Eifers, trotz allen aufgewandten Fleißes, dieser Kritiker nicht ist, haben wir an mehr wie einer Stelle gesehen.

Bevor wir uns der dritten und letzten der drei oben aufgeworfenen Fragen, der nach der Verfassung und Verwaltung der emancipirten Land-

gemeinde zuwenden, sei noch erwähnt, daß das Gesetz vom 19. Februar es nur mit der Abwickelung des Verhältnisses zwischen Herren und Bauern und der Constituirung der durch Ankauf des Bauerlandes zur Eigenthümerin desselben gewordenen Gemeinde zu thun hat. Ob das Eigenthum der Gemeinde für alle Zeiten ein ungetheiltes bleiben soll, ob die Regierung es sich vorbehält, dereinst von sich aus die Initiative zu einer Vertheilung des Gemeindelandes unter die Gemeindeglieder zu ergreifen und den gemeinsamen Besitz zu einem individuellen zu machen ist nirgends direct gesagt. Gesetzlich vorgeschrieben ist nur, daß auf das Verlangen von $^2/_3$ der stimmberechtigten Gemeindeglieder der ungetheilte Gemeindebesitz in individuelles Eigenthum der Einzelnen verwandelt werden kann.

Da bei der allgemeinen und in einer unvordenklichen Tradition begründeten Geltung des Gemeindebesitz-Princips eine von den Bauern herbeigeführte Aufhebung desselben zu Gunsten der westeuropäischen Eigenthumsform wenig wahrscheinlich ist, so ist vor der Hand, trotz bezüglicher von maßgebenden Organen der russischen Presse (Mosk. Zeitung und Westj) ausgesprochenen Wünsche, an eine gewaltsame Antastung der nationalen Eigenthumsform nicht zu denken und erscheinen alle in dieser Beziehung von unserm Autor ausgesprochenen Befürchtungen verfrüht, wenn nicht überhaupt unbegründet. Von einer Aufrechterhaltung und Duldung des altrussischen Gemeindebesitzes bis zu einer principiellen Anerkennung und Bevorwortung der Vorzüge desselben und von dieser bis zur Ausdehnung desselben auf Länder, die auf dem Boden westeuropäischer Cultur stehen, ist freilich für jeden unbefangenen Beurtheiler ein weiter Weg: daß Herr v. Haxthausen diesen gegangen ist, kann — wie wir weiter unten sehen werden — nur in seinem Interesse, wie im Interesse der Sache bedauert werden.

III.

Wie in ökonomischer, so auch in administrativer und politischer Beziehung ist die russische Landgemeinde wesentlich von der westeuropäischen verschieden: das Institut des Wolost, des Bezirks, zu welchem mehrere Gemeinden vereinigt werden, um die unterste administrative, politische und judiciäre Einheit zu bilden, ist eine russische Eigenthümlichkeit, für welche es in Westeuropa (inclusive der westlichen Theile des russischen Reichs) kein zutreffendes Analogon giebt.

Daß mehrere Gemeinden mit einander verschmolzen werden, ist auch anderswo und noch neuerdings bei Gelegenheit der Einführung der neuen

Gemeindeordnung in Kur-, Est-, Livland vorgekommen; diese Verschmelzung bedingt aber die Aufhebung der bisherigen Einheit nicht, sie rüttelt an dem Gemeindebegriff als solchem nicht, sondern schafft ihm bloß eine breitere Basis. Da die Gemeinden der Ostseeprovinzen aus selbständigen Pächtern und Grundeigenthümern bestehen, die von einander wirthschaftlich unabhängig und bezüglich ihrer Verpflichtungen einzig-an persönlich mit den resp. Gutsherren abgeschlossene Contracte gebunden sind, so stößt die Verschmelzung zu verschiedenen Gebieten gehöriger Bauerschaften zu einer politischen Gemeinde auf keinerlei wirthschaftliche Schwierigkeiten und Inconvenienzen; die Verbindung der zu einem und demselben Gute gehörigen Gesindeinhaber ist so zu sagen auf eine Art Personalunion beschränkt, d. h. die Gemeinsamkeit ihrer Interessen beschränkt sich darauf, daß sie es mit einem und demselben Gutsbesitzer zu thun haben.

Ganz anders in den russischen Gouvernements, in denen, wie wir wissen, die Glieder einer Gutsgemeinde durch den gemeinschaftlichen Besitz aufs engste mit andere verbunden, ja von einander abhängig gemacht sind. Hier bestehen die einzelnen Gemeinden gesondert von einander fort; damit sie sich aber zu einem politischen Begriff erheben, müssen sie sich mit anderen, benachbarten Gemeinden (wo möglich denen des gesammten Kirchspiels) verbinden, um einen Wolost, einen Bezirk zu bilden. Die Angelegenheiten, welche die Gemeinde selbständig zu regeln berufen ist, sind vorwiegend ökonomischer Natur und durch das Verhältniß gemeinsamen Besitzes am Grund und Boden und gemeinsamer Verbindlichkeit gegen den Gutsbesitzer resp. die Krone (wenn diese die Mittel zum Auskauf des Gemeindelandes vorgestreckt hat) bedingt; sie erstrecken sich ferner auf die Ausschließung und Aufnahme von Gemeindegliedern, Repartitionen des Armen- und Schulwesens und werden unter Vorsitz des Staroſten oder Gemeindeältesten von der Versammlung sämmtlicher Familienväter entschieden. Je nachdem das Gemeindeland per Seelenantheil oder per Tjäglo vertheilt*) worden ist und eine aus verschiedenen gemeinschaftlich wirthschaftenden Ehepaaren zusammengesetzte Familie im Besitz mehrerer Tjäglo's ist, steht es derselben zu, sich durch mehrere Repräsentanten in der Gemeindeversammlung vertreten zu lassen. Der von der Gemeinde gewählte Staroſt ist Dorfrichter

*) Der Unterschied der Parcellenberechnung nach Seelen und nach Tjäglo's ist bereits in unserm ersten Artikel (Octoberheft) erwähnt worden. Wie wir wissen rechnet die Poloschenie nur nach Seelen; damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß die Gemeinde das nach Seelenantheilen berechnete Land altem Brauch gemäß factisch per Tjäglo vertheile.

und Polizeiherr; seine Strafgewalt beschränkt sich indessen auf die Decretirung von Geldstrafen bis zu einem Rubel und Zwangsarbeit bis zu zwei Tagen, im Uebrigen ist er dem Wolostältesten und der Wolostverwaltung untergeordnet.

Der Wolost, zu welchem die Gemeinden eines Kirchspiels resp. mehrerer Kirchspiele vereinigt werden sollen, kann nur aus ganzen Gemeinden bestehen und soll mindestens 300, höchstens 2000 männliche Seelen umfassen; die größte Entfernung zwischen den innerhalb eines Wolost belegenen Wohnungen soll 12 Werst ($1^5/_7$ deutsche Meile) betragen. An der Spitze dieses Bezirks steht der Wolostälteste (Starschina), umgeben von dem aus den Staroſten und den Staroſtgehülfen der einzelnen Gemeinden bestehenden Wolostrath. Zu Berathungen von Wichtigkeit und Beschlüssen, welche den gesammten Bezirk betreffen, beruft er die Wolostversammlungen, welche aus Abgeordneten aus den einzelnen Gemeinden bestehen und von je zehn Familienvätern gewählt werden; als Polizeiherr ist der Starschina der Vorgesetzte sämmtlicher Staroſten, die von ihm ihre Aufträge erhalten und ihm Bericht zu erstatten haben. Das Verhältniß, in welchem der Wolost zum Starschina steht, entspricht im allgemeinen dem der Gemeinde zum Staroſt. Unter Assistenz des Wolostraths führt er die Beschlüsse der Wolostversammlungen aus, die sich auf allgemeine Bezirksangelegenheiten, namentlich solche, welche das Rekruten- und Steuerwesen und die Wolostcasse zum Gegenstande haben, beziehen; von dieser Versammlung werden ferner auch die Gemeindebeamten gewählt, angestellt und entlassen. Als Polizeiherr steht der Aelteste unter dem Friedensrichter (мировой судья, wohl zu unterscheiden von dem Friedensvermittler мировой посредникъ); seine Competenz läuft der des Staroſten parallel. Von der aus den Gemeindeabgeordneten bestehenden Wolostversammlung werden endlich alle Jahr die Glieder des Wolostgerichts gewählt; die Versammlung wählt je nach ihrer Größe 4—12 Richter, von denen je drei der Reihe nach fungiren und das Gericht bilden. Die Competenz desselben erstreckt sich auf alle Civilstreitigkeiten, bei denen es sich um weniger als 100 Rbl. S. handelt und die Processe, welche per prorogationem an das Gericht gebracht werden; außerdem ist dasselbe zur Bestrafung geringfügiger Verbrechen und Vergehen befugt. Die innerhalb des Wolost lebenden Gutsbesitzer, sowie die bei ihnen in Dienst stehenden Personen sind von der Polizeigewalt der Staroſten und Aeltesten eximirt; handelt es sich um von

denselben begangene Verbrechen und Vergehen, so werden die Schuldigen durch die genannten Gemeinde- und Wolostbeamten der Polizei übergeben.

Bemerkenswerth ist endlich noch, daß die Woloste auf den Gouvernements- und Kreislandesversammlungen vertreten sind und ihre Vertreter den adligen Gutsbesitzern gegenüber die Majorität bilden. Der preußische Präsident Dr. Lette, dessen in der Faucher-Michaelisschen Vierteljahrsschrift (1864, Bd. II.) abgedruckter Bericht über die „Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland" schon in unserm ersten Artikel angezogen worden ist, sieht in diesem, dem Einfluß der Gemeinden zu Gute kommenden Umstande „eine aus der Aufhebung der Leibeigenschaft naturgemäß folgende Bestimmung" und rügt es, daß dieselbe in Preußen bis jetzt noch immer unerfüllt geblieben ist. In vielen Theilen Preußens fehle es noch immer an einer gehörigen Gemeinde- und Landpolizeiordnung und einer den Vorschriften der Verfassung entsprechenden Kreis- und Provinzialverfassung. In den östlichen Provinzen Preußens hätten die Gutsbesitzer in den Kreisversammlungen noch immer Virilstimmen, während die Gemeinden durch spärliche Vertreter höchst unvollkommen repräsentirt seien; es gebe Kreistage, zu welchen fünfzig Rittergutsbesitzer und nur fünf bis sechs Repräsentanten sämmtlicher Gemeinden des Kreises gehörten. — In Rußland selbst ist die den Gemeinden eingeräumte Präponderanz auf den Kreis- und Gouvernementsversammlungen wiederholt als Grund der ungenügenden Leistungen dieser Körper bezeichnet worden; insbesondere hat die conservative Zeitung Westj darauf aufmerksam gemacht, wie gefährlich es sei, die Vertreter des persönlichen Eigenthums denen des Gemeindebesitzes zu subordiniren — ein Umstand, den jener ausländische Beurtheiler, dem nur das Bild der auf Unkosten des mittleren und kleineren Grundbesitzers bevorrechteten preußischen Junker vorschwebte, außer Augen gesetzt hat.

Mit dieser Erörterung der Organisation der emancipirten Landgemeinde beschließen wir unsere Mittheilungen über den zweiten Abschnitt des Haxthausenschen Werks, den „Auszug aus den Acten des Hauptcomité's u. s. w. Fassen wir die dem Obigen eingestreuten Urtheile über diesen Auszug noch einmal zusammen, so kommen wir zu dem Resultat, daß sein Hauptwerth darin besteht, daß er überhaupt da ist und deutschen Lesern die Möglichkeit gegeben hat, sich von dem Inhalt des großen

russischen Emancipationsgesetzes eine Art von Vorstellung zu machen.*) Die Methode der Darstellung und die Eigenthümlichkeit des Verfassers haben eine wirkliche Verarbeitung des gebotenen reichen Stoffs unmöglich gemacht und tragen die Schuld, wenn den russischen Verhältnissen ferner stehende Leser über zahlreiche und wichtige Fragen im Unklaren bleiben.

Die beiden „Schlußbetrachtungen" und die — „die russische Gemeinde, ihre Charakteristik, ihre nationale, ihre sociale, ihre politische Bedeutung" überschriebenen letzten Capitel des Haxthausenschen Buchs, bilden den dritten Abschnitt dieses Werks.

In den „Schlußbetrachtungen" faßt der Autor noch einmal den Hauptinhalt des russischen Emancipationsgesetzes zusammen, d. h. er sagt uns, aus den Leibeigenen seien freie Pächter und Grundbesitzer geworden, ohne daß der große legislative Act, der diese Umgestaltung hervorgebracht, die Grundsäulen des russischen Staatsleben erschüttert oder auch nur die Beziehungen der Bauern zu den Herren verschlimmert habe. Den Hauptvorzug des russischen Gesetzes mache es grade aus, daß der Bauer mit seinem Grund und Boden verknüpft geblieben sei. Dann hält der Verfasser Umschau über die Modalitäten, unter welchen die Befreiung des leibeigen gewesenen Bauernstandes in den übrigen Staaten vollzogen worden. Er wirft zuvörderst die Frage auf, wem eigentlich der von den Leibeigenen bebaute Grund und Boden gehöre, ob den Grundbesitzern oder den Arbeitern, ob das russische Gouvernement „nach den Grundprincipien aller anerkannten Jurisprudenz" befugt gewesen, dem Adel dies sein Eigenthum zu nehmen und den Bauern, wenn auch gegen Geldentschädigung, zu verleihen, und ob hiebei etwa die Principien des staatlichen Expropriationsrechts Anwendung finden?

Die Antwort, welche der Verfasser auf diese Fragen giebt, wird ausschließlich vom historischen Standpunkt aus ertheilt. Hr. v. Haxthausen sucht nämlich nachzuweisen, daß westeuropäische Grundsätze auf Rußland gar keine Anwendung haben könnten und daß, weil es in Rußland niemals persönliches Eigenthum am Boden gegeben, von einer Verletzung des-

*) In dieser Beziehung gebührt dem Haxthausenschen Buche der Vorzug vor allen übrigen deutschen Bearbeitungen des Gesetzes vom 19. Februar 1861. Die Reckesche Uebersetzung (s. unsern ersten Artikel) hat es nur mit dem allgemeinen Theil der Poloshenie zu thun.

selben nicht die Rede sein könne. Im gesammten übrigen Europa, insbesondere in Deutschland steht die Sache, seiner Ansicht nach, wesentlich anders, desgleichen in den Provinzen Liv-, Est- und Kurland: je nachdem das Eigenthum am Grund und Boden hier als dem Herrn oder dem Bauern zuständig gedacht war, habe die Agrarfrage in verschiedener Weise gelöst werden müssen, und wo das nicht geschehen und allgemeine Grundsätze den Ausschlag gegeben, sei Unrecht gethan worden.

Der eigentliche Zweck dieser Ausführungen ist nicht abzusehen, denn da der Autor seine Bemerkungen über die Modalitäten der Leibeigenschaftsaufhebung in Italien, Frankreich, Deutschland, den Ostseeprovinzen, Schwedisch-Pommern u. s. w. wie zufällig neben einander gestellt und eine einheitliche Schlußfolgerung aus denselben verschmäht hat, so weiß man nicht recht, wozu sie da sind. Bald erfahren wir, daß die Reception des römischen Rechts und seiner Vorstellungen von der Beziehung des colonus zum ager in Vorpommern und andern Gegenden die Besitzlosigkeit des Bauernstandes verschuldet hat, daß auch nach Herrn v. Haxthausens Ansicht der Mangel eines tüchtigen Bauernstandes für Mecklenburg ein Unglück sei, bald daß der strenge Rechtsbegriff der Engländer die Linderung des Looses der irischen Pächter unmöglich machte, oder wir werden darüber belehrt, daß die Agrarfrage in Liv-, Est- und Kurland, trotzdem, daß hier ähnliche Rechtsanschauungen wie in Vorpommern und Mecklenburg gelten, in glücklicherer Weise gelöst worden ist. Wenn diese Notizen nur sagen sollen, daß die Agrarfrage im westlichen Europa anders gelöst worden ist als im östlichen, so thun sie überflüssige Arbeit, denn darüber wird kaum Jemand im Zweifel gewesen sein, der das Haxthausensche Buch überhaupt zur Hand nahm. Was aber die Hypothese von der Zulässigkeit der Zutheilung des Gemeindelandes an die russischen Gemeinden wegen des Mangels eines Eigenthumsbegriffs in Rußland anlangt, so haben wir dieselbe schon früher kennen gelernt: auch abgesehen von den (vgl. den ersten Artikel) nachgewiesenen Mängeln ihrer Begründung und der sittlichen Bedenklichkeit der Schlußfolgerungen, zu denen sie führt, ist sie im vorliegenden Falle überflüssig. Dem Emancipationsgesetz vom 19. Februar 1861 sieht man es auf den ersten Blick an, daß es nicht von privatrechtlichen Voraussetzungen ausgeht, sondern allein im Namen des Staatswohls und der öffentlichen Nothwendigkeit erlassen worden ist und das Verhältniß zwischen Herren und Bauern nach Grundsätzen allgemeiner Billigkeit geordnet hat: an eine rechtsgeschichtliche Begründung und Ableitung desselben aus der

historischen Entwickelung des Eigenthumsbegriffs in Rußland hat der Gesetzgeber sicherlich nicht gedacht und auch die seitens des russischen Adels gegen dieses Gesetz erhobenen Bedenken sind vielmehr praktisch-politischer als theoretisch-juristischer Natur gewesen. Daß es gerade in den bedeutendsten derjenigen Staaten des westlichen Europa, welche uns von dem Autor vorgeführt werden, ähnlich zugegangen ist, braucht nicht erst gesagt zu werden, denn der Autor sagt es selbst. Warum er glaubt, daß die „Staatsraison" in Rußland weniger entscheidend in Sachen der Bauernemancipation mitgesprochen habe, als z. B. in Preußen, läßt sich schlechterdings nicht errathen. Von noch zweifelhafterem Werth sind die Sätze, welche der Autor schließlich darüber aufstellt, was voraussichtlich aus dem russischen Adel werden möchte. Seine Wünsche für die Begründung einer starken Aristokratie in Rußland sind gewiß sehr wohl gemeint, und daß er den Untergang des kleinen Adels für eine nothwendige Bedingung zur Erreichung dieses Zwecks hält, läßt sich allenfalls hören: aus jeder Zeile der vierundzwanzig Seiten, welche von diesem Gegenstande handeln, spricht aber eine so vollständige Unkenntniß der zeitweilig in Rußland herrschenden Strömung, der Natur und der specifischen Eigenthümlichkeiten des russischen Adels, daß das was Haxthausen für wahrscheinlich oder möglich hält, eigentlich nur die Präsumtion des Gegentheiles für sich hat. Wie ist es denkbar, daß in einem Staat, dessen ländliche Verhältnisse auf das Princip des Gemeindebesitzes gegründet sind, ein Landadel nach dem Vorbilde des englischen erwachse und bestehe? Wie soll es zugehen, daß auf einem solchen Unterbau ein streng aristokratischer Oberbau aufgeführt und consolidirt werde? Steht des Autors Hypothese von dem Mangel eines Eigenthumsbegriffs in Rußland nicht in directem Gegensatz zu dessen Hoffnungen für die Befestigung eines starken, auf das Eigenthum am Grund und Boden gestützten Landadels? Wir können nur wiederholen, was wir bereits am Eingang dieses Berichts sagten: der Verfasser, der die russische Landgemeinde entdeckt und die Lehre von ihrer weltgeschichtlichen Zukunft mitbegründet hat, weiß nicht, was während der zwanzig Jahre, die er außerhalb Rußlands zugebracht hat, aus seinem Lieblingskinde geworden ist; er hat keine Vorstellung davon, daß die Mehrzahl der Russen in dem Institut des Gemeindebesitzes einen Fingerzeig für die weltgeschichtliche Aufgabe ihres Stammes sieht, daß seine patriarchalisch-gemüthliche Auffassung der Sache absolut keine Jünger zählt, daß er selbst sich in einem logischen Widerspruch bewegt, so lange er die Anerkennung dieses Instituts in einem

andern Namen, als dem des gleichen Anspruchs aller Sterblichen an die Mutter Erde und ihre Güter fordert. Wunderlich genug, daß ein Mann, der nicht müde wird zu versichern, er stehe allein auf dem Boden der Thatsachen, er wolle keine andere als die naturgemäße organische Entwickelung der Dinge, er erkenne keine andere Lehrerin als die Geschichte an und sei Feind aller aprioristischen Doctrinen in der Politik, daß ein solcher Mann sich auf die Dauer darüber täuschen konnte, daß die Anerkennung eines Princips auch die Anerkennung der Consequenzen desselben bedinge, daß gegen alle Gesetze der organischen Entwickelung verstoßen werde, wenn man von einem auf dem slavischen Gemeindebesitz begründeten Staatsleben dieselben Früchte erwartet, welche der aus aristokratischer Wurzel erwachsene Baum Alt-Englands getragen hat. Die russische Landgemeinde für die Trägerin einer aristokratisch-patriarchalischen Ordnung der Dinge, für den Bürgen der Aufrechterhaltung einer „organischen Verbindung" zwischen Bauern und Edelmann zu halten, war an sich ein gefährlicher Irrthum. Daß das Wesen dieses Instituts Herrn v. Haxthausen verschlossen blieb, läßt sich allenfalls erklären, zumal wenn man in Erwägung zieht, daß der Verf. der Studien, Rußland in einer Zeit bereiste, in welcher die Erforschung der russischen Volksinstincte ungleich schwieriger war als in der Gegenwart; wahrhaft unbegreiflich aber ist es, wie dieser Irrthum die Geschichte der letzten zehn Jahre russischen Lebens überdauern konnte. So lange die Landgemeinde eine, so zu sagen, naive Thatsache war, an deren Deutung sich kaum Jemand öffentlich gewagt hatte, ließ sich über ihre Natur vielleicht noch streiten; seit die beredten Commentare unserer Tage unzweideutig bewiesen haben, was dieses Institut dem russischen Volksgeiste bedeutet, ist die Haxthausensche Auffassung desselben geradezu unmöglich geworden.

Auf den letzten Seiten seines Buches sucht unser Autor Alles, was er zu Gunsten der russischen Landgemeinde zu sagen weiß, noch ein Mal zusammenzufassen und die Summe seiner im Einzelnen gewonnenen oder vielmehr angestrebten Resultate zu ziehen. Er glaubt das nicht besser thun zu können, als indem er seine im J. 1858 zu Paris erschienene Broschüre „De l'abolition par voie législative du partage égal et temporaire des terres dans les communes russes" in deutscher Uebersetzung vorlegt. Für Herrn v. Haxthausen ist die russische Landgemeinde hier immer noch das Ding aus den vierziger Jahren, und obgleich er verschiedene zur Vertheidigung derselben geschriebenen Flugblätter russischer Demokraten vorführt, die bereits auf die weltgeschichtlich-erlösende Kraft dieses Instituts

und dessen Bedeutung für die europäische Zukunft hinweisen, läßt er sich doch in seiner einmal vorgefaßten Meinung nicht beirren. Nachdem er am Eingang seines Schlußcapitels die Staaten in zwei Kategorien getheilt hat: solche in denen das ländliche Princip und solche in denen das städtische Princip vorherrscht, bekennt er sich offen zu dem Glauben, daß das Heil nur von dem flachen Lande, dem Hort der conservativen Kräfte des Staatslebens, herkomme, daß allenthalben die ländliche Bevölkerung den Damm gegen die Fluten des von dem Industrialismus getragenen Revolutionsgeistes bilde und daß die Zuverlässigkeit und der monarchische Sinn der stehenden Heere auf den Umstand zurückzuführen sei, daß dieselben zum größten Theil von Bauerssöhnen gebildet würden. Der Grundstein dieses segenbringenden ländlichen Princips sei allenthalben die Gemeindeverfassung, unter den zahlreichen dem Verf. bekannt gewordenen ländlichen Verfassungen aber nehme wiederum die russische die erste Stelle ein. Kein anderer Organismus sei in gleicher Weise befähigt zur Grundlage und Stütze des gesammten Staatsgebäudes zu dienen. Die russische, auf das Institut des Gemeindebesitzes und die periodischen Bodenvertheilungen gestützte Dorfverfassung sei die Mutter aller moralischen und politischen Vorzüge und Tugenden des russischen Volks und da der größere Theil dieser Nation unter dem Segen dieser Verfassung stehe, so sei dieselbe als ein Landvolk zu betrachten und in der Eigenschaft eines solchen zu conserviren. Das Landvolk stehe zwar immer auf einer niedrigeren Stufe der Cultur als die städtische Bevölkerung; da aber von der gesammten modernen Cultur nicht viel zu halten sei, schade das nichts und sei der relativ niedrige Culturgrad des russischen Volks eher als ein Vortheil denn als ein Nachtheil anzusehen. Nur die sittliche Cultur sei preiswürdig und in Beziehung auf diese stehe das russische Volk keinem andern nach. Auf einer gewissen Culturstufe sei der gesammte Zustand des Volks von seiner Treue gegen die Tradition bedingt; an dieser dürfe nur dann gerüttelt werden, wenn man dieselbe durch Realitäten zu ersetzen im Stande sei. Das aber sei vorliegenden Falls nicht möglich. Jeder Angriff auf die im Volksglauben tief gewurzelte Vorstellung von dem Gesammteigenthum der Nation an dem Grund und Boden und von der dem Zaren zustehenden Befugniß zur Vertheilung desselben sei verderblich. Die an dem Krebsschaden des Proletariats krankende und demgemäß an den Abgrund der Revolution geführte westeuropäische Cultur habe vollends kein Recht dazu, das russische Nationalpalladium anzutasten und seinen Krankheitsstoff auf

den gesunden russischen Volks- und Staatskörper zu übertragen; das Princip der Bodenvertheilung, welche jedem Gemeindegenossen die Möglichkeit gebe, das Wohl seiner Kinder auch für den Fall eigener Verschuldung gesichert zu sehen, sei das festeste Bollwerk gegen das der Revolution verschwisterte Proletariat. Zur Zeit und voraussichtlich noch für eine lange Zukunft sei jede Verbesserung der kleinen russischen Landwirthschaft entbehrlich, das kornreiche Land nähre seine Kinder, sei im Stande noch Ueberschüsse auf die Märkte Europa's zu senden, mithin von jeder Nothwendigkeit zur Erzielung einer Mehrproduction entbunden. Wenn nach einem halben Jahrhundert an Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes der russischen Bauern gedacht werde, sei das immer noch früh genug. Zum Schluß warnt der Autor dann noch einmal vor jeder legislativen Antastung des Princips der periodischen Gleichtheilung der Gemeinde.

Ungefähr dasselbe, wenn auch „mit ein bischen andern Worten" hat einige Jahre später Kostomarow in seinem bekannten zur Vorfeier des Milleniums dem „Bauernrußland" (Крестьянская Русь) gesungenen Hymnus gesagt,*) nur daß der Verzicht auf den höheren Culturgrad von dem demokratischen russischen Gelehrten nicht so direct ausgesprochen worden ist wie von dem conservativen deutschen Freiherrn.

Die einzelnen Argumente Haxthausens zu widerlegen kann unsere Sache nicht sein: die Mehrzahl derselben hat sich bereits selbst widerlegt. Weder haben sich die überkommenen wirthschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse Rußlands als zureichend erwiesen, noch wird der sittliche Zustand der russischen Landbevölkerung von irgend Jemand als befriedigend angesehen. Das allgemeine Verlangen nach Schulen, die von allen Seiten ausgesprochene Ueberzeugung, daß nur eine allgemeinere Verbreitung der Bildung dem russischen Landvolk zu einem gedeihlicheren Zustande, zu sittlicher und ökonomischer Wohlfahrt verhelfen könne, daß mangelnde Einsicht in den Werth der durch gesteigerte Arbeit ermöglichten Lebensgenüsse und Abwesenheit aller höheren Interessen die Hauptursachen des Ueberhandnehmens der Völlerei seien — all' diese Umstände beweisen deutlich, daß unseres Autors Theorie von der Auskömmlichkeit des gegenwärtigen sittlichen Bildungszustandes des russischen Volks und von der Entbehrlichkeit der Bildung für die Sittlichkeit überhaupt in Rußland ebenso wenig Gläubige finden wird wie im westlichen Europa. Was endlich die Lehre von der

*) Gedruckt in der Russ. St. Petersb. Zeitung. 1862. № 1.

conservativen Kraft der russischen Dorfverfassung anlangt, so dürfte sie der thatsächlichen und erfahrungsmäßigen Begründung ebenso vollständig entbehren wie der theoretischen. Auf Untersuchungen darüber, ob das „ländliche Princip" in der That in dem behaupteten nothwendigen Gegensatz zu dem städtischen steht, brauchen wir uns nicht einzulassen: selbst wenn wir des Autors Prämissen gelten lassen, werden wir in der Lage bleiben das Unzutreffende seiner Schlußfolgerungen und ihrer Anwendungen auf Rußland nachzuweisen. Einmal ist es nicht wahr, daß das auf dem Gemeindebesitz begründete „ländliche" Princip in Rußland das allein maßgebende ist und diesen Staat vor den Uebeln der Centralisation und der Büreaukratie so vollständig bewahrt hat, als der Autor es für wünschenswerth hält. Allerdings lebt die große Mehrzahl des russischen Volks auf dem flachen Lande und giebt es in Rußland noch kein Proletariat im westeuropäischen Sinne des Worts; nichts desto weniger ist der russische Staat sehr viel centralisirter als — etwa Frankreich ausgenommen — irgend ein westeuropäischer, und die übrigen den auf das ländliche Princip begründeten Staaten nachgerühmten Segnungen der Autonomie und der Unabhängigkeit von den städtischen Centren sollen in Rußland erst geschaffen werden. Zur Zeit liegt der Schwerpunkt des politischen Lebens auch für Rußland innerhalb der Städte, welche die Sitze der Büreaukratie sind, und bildet die ländliche Bevölkerung eine rudis indigestaque moles, deren Bleigewicht jede freiere Entwickelung des Staatslebens aufhält. Gerade der niedere Culturgrad des Bauern hat die vielgescholtene Büreaukratie für Rußland bis jetzt zur Nothwendigkeit gemacht. Das von Haxthausen angestrebte Ideal einer ständischen Gliederung, die in einer unabhängigen Aristokratie gipfele, wird sich in Rußland schwerlich verwirklichen, so lange die Glieder der ländlichen Bevölkerung, in das Prokrustesbett der periodischen Gleichvertheilung des Grundes und Bodens gezwängt, von jeder individuellen Entwickelung und damit auch von der Möglichkeit, das Material für den Aufbau eines wahrhaft städtischen, bürgerlichen Lebens zu bilden, ausgeschlossen sind. So lange die Bewohner des flachen Landes eine ununterscheidbare, unorganische Masse bilden, in welche die Städtebewohner zurücksinken, weil sie auch als solche Bauern bleiben, fehlt das Mittelglied, an welche die Aristokratie sich schließen kann, und ist diese auf eine isolirte Stellung, insbesondere auf die büreaukratische Carrière angewiesen. Zieht man endlich in Betracht, daß für die Massen der Gemeindebesitz, für die Aristokratie das individuelle Eigenthum am Grund

und Boden das leitende Princip ist, so wird es sehr fraglich scheinen, ob eine Interessengemeinschaft auf die Dauer möglich sei und wie lange die beiden neben einander in den Gouvernementsversammlungen vertretenen Elemente zu harmoniren vermögen werden. So lange die Abhängigkeit von der Gemeinde und deren Besitz den Einzelnen an der freien Entfaltung seiner Kräfte verhindert und, wie auch Haxthausen anerkennt, dazu zwingt, auf der niederen Stufe wirthschaftlicher und intellectueller Cultur, welche seine Genossen einnehmen, stehen zu bleiben, ist jene Isolirung der russischen Aristokratie, welche allenthalben als Calamität angesehen wird und kein Bewußtsein der Interessensolidarität aller Schichten der Bevölkerung aufkommen läßt, in der Natur der Sache begründet, und die russischen Demokraten hatten theoretisch gewiß Recht, wenn sie nach Aufhebung des Leibeigenschaftsverhältnisses, welches den Bauern an den Herrn band, die Abschaffung des Adels als logische Consequenz der Anerkennung des Princips des Gemeindebesitzes bezeichneten. In der gegenwärtigen, Phase des russischen Staatslebens wird aber an eine Abschaffung des Adels sicherlich weniger gedacht als an eine Modification des Gemeindebesitzes, wie sie von der Poloshenie bereits vorgesehen und durch die Erlaubniß zur Verwandlung des Gemeindebesitzes in individuelles Eigenthum offen gelassen war. Die Nothwendigkeit einer Entscheidung für die eine oder die andre Eventualität wird über kurz oder lang an die Regierung herantreten, und wie uns scheint, hat bereits die kurze Geschichte des letzten Lustrums dargethan, daß eine Verschmelzung beider Principien, eine auf der Basis der gegenwärtigen russischen Gemeindeverfassung aufgerichtete aristokratische Ordnung der Dinge, unmöglich ist und die auf ein locales Selfgovernment unter aristokratischer Führung gerichteten Wünsche Haxthausens nur unter der Voraussetzung persönlichen Landeigenthums erfüllbar sind.

Auch als Vormauer gegen das Eindringen revolutionärer Ideen hat die russische Gemeindeverfassung sich bis jetzt nicht bewährt. Das Proletariat, an dem die westlichen Staaten Europa's kranken, ist keineswegs der einzige Grund der Revolutionsgefahr, welche unsern Autor ängstigt, Besitzlosigkeit eines Theils der Landbewohner und der niederen Klassen der städtischen Bevölkerung nicht die einzige Form, in welcher das Proletarierthum vorkommt. Die Verbreitung revolutionärer Ideen in allen Klassen der russischen Nation war eine officiell anerkannte Thatsache, über welche nicht mehr gestritten werden kann, und der Mangel eines soliden Mittelstandes, der Raum hat für diejenigen, welche weder Aristokraten noch

Bauern sind, steht mit den Eigenthümlichkeiten der russischen Agrarverfassung in einem ziemlich engen Zusammenhang. In seiner Abhandlung über den Nihilismus, jene eigenthümlich russische Erscheinungsform dessen, was Haxthausen die „revolutionäre Idee" nennt, führt Schedo-Ferroti den Nachweis, daß die eigenthümliche Beschaffenheit der russischen Gesellschaft, die Consolidirung der conservativen Interessen eigentlich ausschließe: der Adel richte sein Streben traditionell auf die büreaukratische oder militärische Laufbahn und repräsentire dadurch ein bewegliches Element, das an der Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse wenig interessirt sei; Kaufmannstand und Handwerk führten keine selbständige, auf fester Tradition in sich begründete Existenz, sondern seien bestrebt, sich gleichfalls in der Büreaukratie geltend zu machen und ihre Söhne in die Reihen derselben zu schicken, und der Bauer sei mit dem Grund und Boden zu wenig verwachsen, um auf seiner Scholle sitzen zu bleiben, dieser alle seine Kräfte zuzuwenden, für sie zu sparen u. s. w. Daß der Mangel persönlichen Eigenthums an diesem Grund und Boden, und die Sicherheit auch für den Fall verfehlter Thätigkeit auf industriellem und mercantilem Gebiet auf die heimatliche Scholle zurückkehren zu können, der eigentliche Grund der Losgebundenheit der Bauern sei, sagt der belgische Publicist allerdings nicht, jeder Leser aber, der sich ernstlich mit der in Rede stehenden Frage beschäftigt hat, kann sich das selbst sagen. Des großen Dichters Wort, daß nur der Freiheit und Leben verdiene, „der täglich sie erobern muß," gilt eben für Niemand weniger als für den russischen Bauern. Eine beschränkte Existenz ist ihm als Landmann immer gesichert und auch bei erhöhter Thätigkeit kann er über dieselbe nicht hinauskommen. Weil ihm das durch Handel und Industrie gewonnene bewegliche Capital selbständige Vortheile verspricht, welche die auf seinen zeitweiligen Landbesitz verwandte Anstrengung nicht bietet, und weil er für den Fall, daß es mit seinen gewerblichen Unternehmungen nicht geht, einen mühelosen Rückzug in das heimatliche Dorf halten kann, kommt der russische Bauer nicht zur Entfaltung seiner Kräfte, ist er kein eigentlicher Ackerbauer. Für einen großen Theil des weiten Reichs läßt sich der Haxthausensche Satz von der ausschließlichen Herrschaft des ländlichen Princips in Rußland, der bäuerlichen Natur dieser Nation vielleicht geradezu umkehren: in den industriösen Gouvernements des Reichscentrums giebt es keine reinen Städter, weil es keine reinen Bauern giebt, und darum kann von dem conservativen Charakter der russischen Landgemeinde auch in dieser Beziehung keine Rede sein.

Die Hypothese von der Entbehrlichkeit einer gesteigerten Production Rußlands, der wir oben begegneten, glauben wir vollständig übergehen zu können, weil sie von der finanziellen Lage des Reichs bereits hinreichend widerlegt ist. Und selbst wenn dem nicht so wäre, hätte Hr. v. Haxthausen doch Unrecht: jedes Verhältniß, das eine erhöhte Anspannung der Kräfte ausschließt, der Thätigkeit den Reiz eines durch dieselbe zu erlangenden höheren Maßes von Vortheilen nimmt, ist ein verderbliches, unhaltbares. Jener Zustand beschränkten Behagens und der Bescheidung bei einem niederen Maße materieller und geistiger Bedürfnisse, in welchem der russische Bauer erhalten werden soll — seit Aufhebung der Leibeigenschaft ist er nur noch auf Kosten der Sittlichkeit möglich; der freie Mensch, der sich an der Befriedigung primärster Lebensansprüche genügen läßt und nicht über dieselben hinausstrebt, ist bereits unsittlich und braucht es nicht erst zu werden.

Die Frage nach der Zukunft der russischen Landgemeinde ist zur Zeit noch eine offene. Ihrer Regelung durch Reglements und Gesetze, die den traditionellen gemeinheitlichen Besitz am Grund und Boden gewaltsam auflösen, haben wir ebenso wenig das Wort reden wollen, wie der Autor des Buchs, von welchem diese Blätter handeln. Das aber scheint uns festzustehen, daß eine Aufrechterhaltung des bis dazu naiven patriarchalischen Charakters dieses Instituts für die Zukunft nicht mehr möglich ist. Auch ohne gewaltsame Zerstörung der überkommenen russischen Lebensformen ist die Anbahnung einer allmählichen Verwandlung der gemeinheitlichen in den individuellen Grundbesitz denkbar. Will man diese nicht, soll vielmehr die vorhandene Thatsache zum Rang eines leitenden politischen Princips erhoben werden, so mache man sich über die Consequenzen desselben keine Illusionen — man ziehe sie mit der Entschiedenheit und Unerschrockenheit des russischen Radicalismus! Daß eine Vermittelung, wie Herr v. Haxthausen sie für in der Natur der Sache begründet hält, unmöglich ist, glauben wir nachgewiesen zu haben.

Die europäiſche Politik im Jahre 1866.

Wohl geſchieht es nicht immer, daß die innere Logik einer Sache dieſer zu ihrem Recht verhilft, daß das Nothwendige und Vernünftige Geſtalt gewinnt und in das Reich des Wirklichen tritt: wenn das aber einmal geſchieht, ſo ſollte man zu allem Andern mehr Grund haben als zum Erſtaunen. Die Herſtellung des italieniſchen Einheitsſtaates war das natürliche Reſultat einer durch eine lange Reihe trüber Erfahrung geläuterten Entwickelung, die deutſche Hegemonie Preußens iſt ſeit lange vorbereitet und von allen wirklichen Politikern Deutſchlands als die einzige vernünftige Löſung der deutſchen Frage erkannt worden, und daneben kann die Befreiung Venetiens ebenſo wenig für ein Wunder gelten wie die ſich vollziehende Beſeitigung der Kleinſtaaterei Deutſchlands. An Plötzlichkeit und Umfang der Wirkung werden dieſe Erfolge durch die Thaten des erſten Napoleon weit überboten: daß dieſer Gewaltige über Italiener, Spanier, Polen und Rheinbündler ebenſo unbeſchränkt gebieten konnte wie über ſeine Franzoſen, iſt im Grunde viel merkwürdiger, als daß neuerdings Oeſterreicher, Baiern, Würtemberger u. ſ. w. der Ueberlegenheit der preußiſchen Waffen weichen mußten, und jene Umgeſtaltung der europäiſchen Karte, welche Hamburg zu einer franzöſiſchen Stadt machte und die Krone Roms auf die Stirn des franzöſiſchen Thronerben ſetzte, war ſehr viel wunderbarer als die, welche den König von Italien zum Träger der eiſernen Krone von Monza machte. Nicht alſo ſind die Umwälzungen innerhalb des europäiſchen Staatenſyſtems, welche das abgelaufene Jahr brachte, an ſich die größten des 19. Jahrhunderts: weder auf dem Umfange der von ihnen betroffenen Territorien, noch auf der Kürze der Friſt, deren es zu ihrer Verwirklichung bedurfte, beruht ihre wahre Bedeutung. Vielmehr iſt, was die durch die Nikolsburger Verträge geſchaffenen Verhältniſſe in ganz beſonderer Weiſe auszeichnet, eben der Umſtand, daß ſie auf einem feſtern

Grunde als bloß dem diplomatischer Actenstücke und hochtönender völkerrechtlicher Phrasen sich aufgebaut haben. Die freiwilligen wie die unfreiwilligen Genossen und Zeugen des völkerrechtlichen Acts, der das Haus Habsburg zum Austritt aus den politischen Systemen Italiens und Deutschlands zwang, mußten sich sagen, daß sich an dem nun begründeten Verhältniß schwerlich so leicht etwas ändern lassen werde, daß es sich dieses Mal nicht um künstlich geschaffene und künstlich zu fristende Combinationen, sondern um Festsetzungen handele, die, aus dem Volkswillen und der Natur der Sache hervorgegangen, ihre dauernde Geltung durch sich selbst erzwingen würden und deren völkerrechtliche Anerkennung, nachdem sie einmal ausgesprochen worden, nicht mehr zurückgenommen werden könne. Was der Augenblick schafft, kann der Augenblick auch wieder vernichten, Verhältnisse, die der Arm eines tapferen Kriegers, die Kunst eines glücklichen Diplomaten begründeten, können in den Sand geworfen werden, wenn sich ein noch größerer Heerführer, ein noch gewandterer Staatskünstler findet, und die Sanction, welche die Zeit Schöpfungen dieser Art ertheilt, ist immer von ziemlich zweifelhaftem Werth, während Organisationen, die das Product einer natürlichen Entwickelung sind, nur einen Augenblick gelebt zu haben brauchen, um eine dauernde und unverrückbare feste Stellung zu gewinnen Die Erschütterungen, denen sie ihre Entstehung verdanken, sind den Geburtswehen des natürlichen Lebens zu vergleichen: gleich diesen sind sie bloße Bedingungen zum Eintritt in die Welt, nicht die Gründe und Ursachen der Existenz; einmal überstanden, kehren sie für den Geborenen niemals wieder zurück. Fünfzig Jahre lang hat die europäische Diplomatie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dagegen angekämpft, Italien zu einem nationalen Einzelstaat, Preußen zum Träger der Machtstellung Deutschlands werden zu lassen. Die Weisen des diplomatischen ancien régime wußten sehr wohl, daß die von ihnen bekämpften staatlichen Combinationen nur einen Augenblick wirkliche Gestalt zu gewinnen brauchten, um unvertilgbar zu sein, und das initiis obsta ist darum zu allen Zeiten ihre Losung gewesen. Das in den Tagen der großen europäischen Restauration zu Wien mühsam und künstlich ausgearbeitete System des europäischen Gleichgewichts und der Ohnmacht der fünf Großstaaten beruhte auf der Lehre von der Nothwendigkeit, Deutsche und Italiener niemals ihr volles Gewicht in die Wagschale werfen zu lassen; die Kräfte dieser beiden Nationen sollten über verschiedene Schalen vertheilt werden, um das Gewicht voll zu machen, das dem einen oder dem andern ihrer Nachbarn von der

Natur versagt geblieben war. Man wußte seit lange, daß Deutschland und Italien kraft eigenen Gewichts schweben konnten und daß es solchen Falls gar keines besonderen „Systems" bedürfen werde, um ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Völkerstämmen herzustellen, welche unsern Welttheil bewohnen und beherrschen. Um aber die Waghalter und privilegirten Gewichtvertheiler unentbehrlich zu machen, wurde die Lehre von der Nothwendigkeit eines höchsten europäischen Gerichtshofs geschaffen, und verkündet, die Vertheilung und Erhaltung des politischen Gleichgewichts in Europa sei das Vorrecht gewisser Machthaber, die der allgemeinen Wohlfahrt zu Liebe die Wohlfahrt und natürliche Entwickelung des Einzelnen zu überwachen, ja unter Umständen zu hemmen berufen seien.

Der orientalische Krieg, im Interesse dieser künstlichen Combination und zum Zweck der Aufrechterhaltung des von der Diplomatie der Großmächte zu vertheilenden Gleichgewichts unternommen, hat wider Wissen und Wollen seiner Urheber und Theilnehmer die Axt an den Baum dieses Systems gelegt. Die Geschichte der letzten zehn Jahre ist die Geschichte des Absterbens der alten europäischen Politik, der wachsenden Bedeutungslosigkeit und Ohnmacht jener Diplomatie, welche es sich zur Aufgabe gemacht hatte, Europa von einem Punkt aus und nach einem System zu beherrschen. Der italienisch-französisch-österreichische Krieg von 1859 und die diesem folgenden Ereignisse sind häufig als Kämpfe gegen die Wiener Verträge von 1815 bezeichnet worden; es war aber nicht sowohl der Inhalt dieser Verträge als vielmehr die Voraussetzung derselben, um welche es sich in den letzten Jahren handelte: der Anspruch des diplomatischen Areopags auf Einmischung in die Beziehungen des Einzelstaats zu Unterthanen und Nachbarn wurde immer wieder von den Völkern angefochten und zurückgewiesen. Die hochfliegenden Pläne, um welcher willen der dritte Napoleon an der Seite Italiens gegen Oesterreich gefochten hatte, sie scheiterten an dem Anderswollen des italienischen Volks, und die europäische Diplomatie sah sich so vollständig außer der Möglichkeit, in Sachen der Constituirung der apenninischen Halbinsel ein Wort mitzusprechen, daß eine einzige und dazu ziemlich mittelmäßige Broschüre zum Vorwand für das Scheitern des erwarteten Congresses genommen werden konnte. Die Staatsmänner, welche ein Menschenalter lang gegen die Neugestaltung Italiens angekämpft hatten, wußten so genau, daß der Anfang zu derselben, nachdem er sich einmal durchgesetzt hatte, zum Ziele gelangen werde, daß sie sich beeilten die vollendeten Thatsachen anzuerkennen. Nur Oesterreich,

der Staat, dem das alte System allerdings die größten Vortheile gebracht, hielt daran fest, um diese Verblendung nachher um so theurer zu bezahlen.

Der polnisch-littauische Aufstand von 1863 führte zu einer neuen, nicht minder empfindlichen Niederlage der diplomatischen Weisheit von 1815; selbst jene Feinde Rußlands, denen der Inhalt der Wiener Verträge, wie er von Oesterreich und den Westmächten gedeutet wurde, durchaus wohlgefiel, mußten sich sagen, daß ein Princip, nach dem die Rücksicht auf das „Gleichgewicht" für die Ordnung der innern Verhältnisse eines Staates maßgebend sein sollte, überlebt sei und nicht mehr ohne Schaden für die eigene Sache geltend gemacht werden könne. Daß man auf dem Congreß von Wien reine Interessenpolitik getrieben und die damals maßgebenden Interessen bloß auf den Namen von Principien getauft hatte, war längst das öffentliche Geheimniß aller derer, die es wissen wollten. Wie lächerlich nahm es sich jetzt aus, von irgend jemand Verleugnung des eigenen Lebensinteresses um eines früheren, veralteten Interessensystems willen verlangen zu sehen!

Die polnische Frage wurde unmittelbar von der schleswig-holsteinischen abgelöst und die dreißigmonatliche Geschichte derselben (December 1863 bis Juli 1866) hat zu einer Zertrümmerung des alten Systems, zu einer Abwendung von dem Princip des großmächtlich zu regelnden Gleichgewichts geführt, wie sie vollständiger nicht gedacht und nicht gewünscht werden kann. Von der richtigen Einsicht geleitet, daß die vernunftgemäße Lösung der deutsche Frage wohl zu hintertreiben, aber, einmal ausgesprochen, nicht mehr rückgängig zu machen sei, haben die außerdeutschen Großmächte nicht lange auf Anerkennung des Geschehenen warten lassen.

Parallel mit der undiplomatischen Abwickelung der deutschen Frage lief der mit einem traurigen Bankerott endende Versuch Napoleons zu einer Einmischung in die mexicanischen Dinge. Wenn Kaiser Max wirklich auf seinem Thron bleiben sollte, so wird er das hauptsächlich dem rechtzeitigen Abzug der Franzosen und der verfrühten Einmischung der Union zu danken habe.

Die Klage über die Auflösung der alten Ordnung und das Umsichgreifen der neuen Politik der Isolirung, die jeden Staat und jedes Volk, unbekümmert um die Mißtöne im europäischen Concert und die gefahrdrohenden Schwankungen an dem Züngelchen der Gleichgewichtswage, gewähren läßt, — sie findet heutzutage nur noch geringen Anklang. Es hilft den Staatskünstlern der alten Schule wenig, daß sie eine lange Reihe

von Friedensjahren aufzuweisen vermögen, welche dem Wiener Congreß folgte. Dieser übrigens wiederholt unterbrochene Frieden, der mit dem Unbehagen des größten Theils der Völker des Continents bezahlt wurde, hatte alle jene unnatürlichen Verhältnisse geschaffen, welche seit den letzten achtzehn Jahren zu stets wiederkehrenden Kriegen und fast ununterbrochenen Rüstungen die Veranlassung gegeben haben. Wie sollte das auch anders sein, wo kein Verhältniß nach den Ansprüchen und Bedürfnissen derer geordnet wurde, die es zu tragen und zu — bezahlen hatten und wo Erwägungen den Ausschlag gaben, die der Natur der Sache nach dem Verständniß der Massen ebenso fremd bleiben mußten wie den Interessen derselben? Während den drei kurzen Kriegsepisoden, welche in die letzten acht Jahre fielen, nachgerühmt werden muß, daß sie, obgleich nur von den Betheiligten geführt und ohne Rücksicht auf das „Gleichgewicht" beendet, solide, dauerhafte Verhältnisse schufen, führten die im Namen der „europäischen Gesammtwohlfahrt unternommenen militärischen und diplomatischen Feldzüge zu immer neuen, der Gesammt- wie der Einzelwohlfahrt gleich schädlichen Complicationen, die schon durch ihre verhältnißmäßig lange Dauer dem wirthschaftlichen Leben des Welttheils höchst nachtheilig sein mußten. Diese Umstände haben den Credit der europäischen Diplomatie und des von dieser angestrebten „Concerts" so tief heruntergebracht, daß die Furcht vor faulen Congreßbeschlüssen bei der Mehrzahl der Völker größer ist als die Abneigung vor kriegerischen Verwickelungen. Vor dem Ausbruch des letzten deutschen Krieges suchte Michel Chevalier in einem (auch den Lesern der Balt. Monatsschr. auszüglich mitgetheilten) geistreichen Aufsatz, den die Revue des deux mondes im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens veröffentlichte, den Beweis zu führen, nur die den Friedens- und Gleichheitsbestrebungen von 1815 beigemischten reactionären und freiheitsfeindlichen Tendenzen hätten die Erfolglosigkeit jener von Alexander I. von Rußland beabsichtigten Völkerallianz verschuldet und es sei nicht abzusehen, warum ein unter Mitwirkung der Völker niedergesetzter Areopag außer Stande sein sollte, einen ewigen Frieden herbeizuführen und alle künftigen Kriege zu verhüten. Der geistreiche französische Nationalökonom hat bei dieser Ausführung übersehen, daß sein Vorschlag gesunde, haltbare Verhältnisse voraussetzt, wie sie zur Zeit noch nicht vorhanden sind, daß den Völkern Europa's die Möglichkeit gegeben sein muß, sich in naturgemäßer Weise zu constituiren, bevor ihre Interessen in einen dauernden Einklang gebracht werden kann, daß die von dem Wiener Congreß aufgebauten Kartenhäuser

erſt zum Theil abgetragen ſind, daß zu der Zeit, in welcher er mit ſeiner Forderung hervortrat, das unerträglichſte und würdeloſeſte derſelben, der Bundestag immer noch an der alten Stelle ſtand. Das alte Gleichgewichtsſyſtem war ein Prokruſtes Bett geweſen, welches hier die natürliche Kraftentfaltung eines Staats eingeſchnürt, dort die Glieder eines ſchwächlichen Organismus unnatürlich ausgerenkt hatte, weil es von dem verkehrten Grundſatz ausging, äußere Rückſichten, nicht innere Lebensgeſetze hätten Ausdehnung und Kraftmaß der einzelnen Glieder am Leibe des Welttheils zu beſtimmen. Eine Wiederherſtellung des natürlichen Verhältniſſes war nicht möglich, bevor die in künſtliche Combinationen gezwängten Staatskörper ihre Kräfte nicht mit einander gemeſſen hatten. Daß der eine oder der andere Staat bei dieſem Kampf noch der Krücke von Allianzen nicht entmiſſen konnte und z. B. das durch Jahrhunderte zerſtückelte und mißhandelte Italien der Unterſtützung Frankreichs bedurfte, um den Kampf mit Oeſterreich aufnehmen zu können, hat an dieſem Verhältniß nichts geändert, der Ausgang vielmehr gelehrt, daß der Abſchluß der italieniſchen Staatseinheit durch die franzöſiſchen Bevormundungsgelüſte auf die Dauer nicht hat gehemmt werden können. Wäre die Geſammtheit der Fürſten und Völker Europa's um ihren Rath und ihre Entſcheidung in der deutſchen oder italieniſchen Frage angegangen worden, nimmermehr wäre ein dauerhaftes Reſultat erzielt worden, aus Rückſichten und Erwägungen aller Art wäre ein Proviſorium zuſammengebacken worden, das niemand zufriedengeſtellt, den Austrag der obſchwebenden Differenzen um ein neues halbes Jahrhundert vertagt und das Herzblut der betheiligten Parteien vergiftet hätte. Charakteriſtiſch genug iſt es, daß die Dinge heutzutage ſofort ihre wahren Namen erhalten, daß man an jeder Incidenzfrage dazu Veranlaſſung nimmt, ein ganzes Verhältniß neu zu regeln. Unter der Aegide der alten Diplomatie hätte es eines Menſchenalters bedurft, ehe man zu ſagen gewagt hätte, die ſchleswig-holſteiniſche Frage falle mit der deutſchen zuſammen, die Löſung der einen müſſe mit der der andern gemeinſam vollzogen werden. Nachdem die Betheiligten aber einmal in das Recht, ihre Händel unter einander auszumachen eingeſetzt ſind, läßt man ſich nicht mehr an Proviſorien genügen, wie ſie früher an der Tagesordnung waren, um die natürliche Entwickelung definitiv abzuſchneiden. Mag man immerhin ſagen, der norddeutſche Bund, um deſſen Conſtituirung es ſich gegenwärtig handelt, ſei eine bloß zeitweilige Schöpfung, bei der es ebenſo wenig ſein Bewenden haben könne, wie bei

der päpstlichen Herrschaft in den Ueberbleibseln des Kirchenstaats: daß dieser Bund auf entwickelungsfähigen Grundlagen beruht, nach außen bis über die Maingrenze ausgedehnt, nach Innen auf Unkosten der noch vorhandenen kleinstaatlichen Ruinen weiter ausgebildet werden kann, läßt sich nicht leugnen und dieses Provisorium hat darum nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit den gleichbenannten Schöpfungen älteren Datums. Was an ihm noch fehlt, ist auf Rechnung der französischen Interventionsgefahr zu schreiben, welche ein Stillstehen an den Grenzen Süddeutschlands vor der Hand nothwendig machte. Vergegenwärtigt man sich aber, wie kurz die Frist gewesen ist, deren es zur Grundsteinlegung des künftigen deutschen Staatsbaus bedurfte, und daß Frankreich es nicht gewagt hat, mit seinen Compensationsforderungen Ernst zu machen, so hat man allen Grund zu der Annahme, die Nichtinterventionspolitik werde binnen Kurzem so rasche Fortschritte in der öffentlichen Meinung machen, daß auch die Fessel, zu welcher die Rücksicht auf Frankreich zwang, demnächst abgeworfen und in das Meer versenkt werden wird, da wo es am tiefsten ist.

So hat das Völkerleben des abgelaufenen Jahres in doppelter Beziehung gewichtige Resultate aufzuweisen: es hat zwei definitive, auf den Volkswillen und die Natur der Sache gegründete staatliche Organismen geschaffen, die sich von der europäischen Karte nicht mehr wegwischen lassen und alle Bedingungen einer gesunden Entwickelung in sich tragen, und weiter dem neuen Princip der europäischen Politik, das die treibende Kraft der Ereignisse des letzten Jahrzehnts bildete, entschiedenen Vorschub geleistet. Mag man dieses Princip das der Nationalitäten oder das der Nichtintervention nennen, oder aber von einer neuen „Isolirungspolitik" reden — auf den Namen kommt's nicht an, sondern auf die Sache, und daß diese in stetem Fortschreiten begriffen ist, das scheint uns festzustehen. Die Zeiten, in denen die Diplomatie den Anspruch erheben durfte, die europäische Vorsehung zu spielen, sind vorüber. Was das alte System mit seinem Aufwande von künstlichen Mitteln nicht fertig bringen konnte, wird künftig durch Adoption der einfachen Maxime, dem natürlichen Lauf der Dinge nirgend vorzugreifen, angestrebt und erreicht werden: Zufriedenheit und Ruhe der Völker, naturgemäße Constituirung der Staaten und ihrer Machtgebiete. Dank dem heilsamen Ausgang des letzten Krieges hat diese Lehre so rasche Fortschritte gemacht, daß — incredibile dictu bereits die Möglichkeit einer friedlichen Lösung der orientalischen Frage aufgetaucht ist, von welcher man bis jetzt einen europäischen Krieg bis

aufs Meſſer und eine Verſchiebung aller beſtehenden Verhältniſſe erwarten und fürchten zu müſſen glaubte. So gering das Vertrauen auf die Dauerhaftigkeit und Haltbarkeit des neuerdings verwirklichten Arrangements in Rumänien auch ſein mag, es iſt immer noch günſtiger ausgefallen, als wenn eine zu Stambul oder Paris verſammelte Diplomatenconferenz die Sache in die Hand genommen hätte, und ſchon, daß die Anwohner der unteren Donau ſich ſagen müſſen, ſie ſeien für den Beſtand ihrer ſelbſtändig ausgeführten Schöpfung ſelbſt verantwortlich, iſt unter den obſchwebenden Verhältniſſen von großem Werth. In Anerkennung dieſer Thatſache werden jetzt im Oſten und im Weſten Stimmen laut, welche zum laissez aller in Sachen der griechiſch-türkiſchen Wirren auffordern; der Ruſſiſche Invalide und die Londoner Times haben ſich in dieſer Beziehung ziemlich gleichlautend ausgeſprochen und ſeit Menſchengedenken zum erſten Mal iſt von einer Uebereinſtimmung Rußlands und Englands in Sachen der orientaliſchen Frage die Rede. Es läßt ſich nicht beſtreiten, daß — wie ruſſiſcherſeits geltend gemacht wird — die Nichtintervention der Weſtmächte bezüglich der im Gegenſatz zu den Pariſer Verträgen geordneten rumäniſchen Frage für den weiteren Verlauf der Dinge in der Türkei präjudicirlich geworden iſt. Hat man den Moldau-Walachen geſtattet, das bereits lockere Band, welches ſie an die hohe Pforte feſſelte, noch weiter zu lockern, ſo iſt Candioten und Theſſaliern ſchwerlich das Recht zu beſtreiten, ſich ihrerſeits mit derſelben je nach ihrer Macht und ihrem Belieben auseinanderzuſetzen, und das vor einigen Tagen in der Spenerſchen Zeitung veröffentlichte Project einer Löſung der orientaliſchen Frage vermittelſt Vertheilung der europäiſchen Provinzen und Inſeln der Türkei unter die von denſelben bewohnten ſlawiſchen und griechiſchen Stämme iſt vielleicht mehr als der müßige Einfall eines in ſeiner Dachſtube conjecturirenden Berliner Journaliſten.

Daß die Früchte einer natürlichen Zerſetzung des türkiſchen Staats Rußland in reicherem Maße zu Gute kommen würden als England, Frankreich oder dem von Herrn v. Beuſt regierten Oeſterreich, das liegt allerdings auf der Hand. Aber ſelbſt vom engliſch-franzöſiſchen Standpunkte aus, wäre die Conſtituirung einer Anzahl kleinerer Staaten auf dem Boden der heutigen Türkei immer noch dem Hazardſpiel eines neuen orientaliſchen Krieges vorzuziehen, deſſen Reſultate dem Sieger leicht ebenſo verhängnißvoll werden könnten, wie dem Beſiegten. Wir können nur wiederholen, was in dieſen Blättern bereits früher ein Mal ausgeſprochen

wurde — daß es ſehr zweifelhaft iſt, ob die Völker Englands und Frankreichs ihren Regierungen für die Dauer Gut und Blut zur Dispoſition ſtellen werden, um auf der Stätte vierhundertjähriger türkiſch-griechiſcher Barbarei die Gründung von Zuſtänden zu verſuchen, deren Ausſichten auf eine wirkliche Culturentwickelung zu gering ſind, um des Einſatzes werth zu ſein.

Ein Urtheil darüber, ob und in wie weit eine Anwendung des Nichtinterventionsprincips auf die orientaliſche Frage wahrſcheinlich ſei, iſt zur Zeit für Niemanden möglich. Im Hinblick auf die in früherer Zeit von der Mehrzahl der europäiſchen Groſtmächte befolgte orientaliſche Politik, haben wir aber alles Recht dazu, den Umſtand, daß von einer friedlichen Löſung überhaupt die Rede iſt, als einen höchſt wichtigen und für die Signatur der Zeit bedeutſamen zu bezeichnen. Läßt die Antwort auf die Frage nach der Zukunft der Türkei ſich noch für einige Zeit vertagen, ſo wird die in Rede ſtehende Art der Löſung ſicherlich an Wahrſcheinlichkeit gewinnen. Die türkiſchen Nöthen ſind zu lange Gegenſtand mit ſchweren Opfern verbundener internationaler Verhandlungen und Combinationen geweſen, als daß der Entſchluß, ſie ſich ſelbſt zu überlaſſen, den betheiligten Mächten leicht werden könnte: wie überall, ſo will auch hier gutes Ding gute Weile. Noch ſind die Blicke Europa's zu geſpannt auf die Entwickelung der neuen Verhältniſſe Preußens und Deutſchlands gerichtet, als daß man ſich zu einer allendlichen Abrechnung mit dem kranken Mann gehörig geſammelt haben könnte, und weil dieſe Abrechnung auch für die Zukunft Deutſchlands von höchſter Wichtigkeit werden kann, liegt es in Niemandes Intereſſe dieſelbe zu beſchleunigen.

So wichtig aber auch die orientaliſche Frage und die Stellung, welche Preußen zu ihr einnimmt, für Deutſchland werden kann, — weder von ihrem Ausgang noch von den Reſultaten jener Militärreorganiſationen, welche Oeſterreicher, Franzoſen, Italiener u. ſ. w. nachmachen wollen, wird es in letzter Inſtanz abhängen, ob dem im Jahre 1806 gethanen Schritt zur Conſtituirung Deutſchlands der Erfolg treu bleibt oder ob der Abſchluß des Werkes noch gehemmt und für längere Zeit aufgehalten werden mag. Von entſcheidender Bedeutung wird es dabei ſein, ob und in wie weit Preußen es verſteht, ſeine Hegemonie eine Forderung derjenigen Logik und derjenigen geſunden Vernunft ſein und bleiben zu laſſen, durch welche es groß geworden iſt. „Si jamais l'injustice et l'hypocrisie devaient triompher en Prusse de la vertu, alors je lui souhaite une

chute plus prompte, plus rapide, que ne l'a été son élévation.“ Dieses ahnungsvolle Wort, welches Friedrich der Große als Jüngling (1731) niederschrieb, hat sich seitdem so häufig und so vollständig bewahrheitet, daß es aus der Form eines Wunsches in die eines einfachen Erfahrungssatzes verwandelt werden kann. Nur weil die Erkenntniß dieser Wahrheit der Mehrzahl unserer Zeitgenossen gemangelt hat und die vernünftige Lösung einer politischen Frage in der Regel für die unwahrscheinlichste gilt, ist das Erstaunen über den Umfang und die Rapidität der preußischen Erfolge ein so großes gewesen.

Daß das Jahr 1866 in das alte, morsche System der diplomatischen Bevormundung der Einzelstaaten durch großmächtliche Congresse und durch die vorgebliche Rücksicht auf Gesammtwohlfahrt und Gesammtsicherheit ein so bedeutendes Loch gerissen hat, das kann im letzten Grunde allen Völkern Europa's nur gleich dienlich sein. Wunderbar genug, daß die beiden Völker, auf welchen das Joch der Verträge von 1815 am schwersten gelastet hatte, deren Fähigkeit zu vernünftiger politischer Selbstbestimmung am vollständigsten in Abrede gestellt worden war, — daß Deutsche und Italiener es gewesen sind, welche dem neuen Princip die größten und nachhaltigsten Erfolge bereitet haben. Das Band, das die Völker unseres Continents umschlingt, ist durch die zeitweilige Isolirung derselben noch nicht zerrissen. Jeder dauerbaren Verbindung muß die Isolirung vorhergehen; starke Associationen werden in der Politik, wie im Privatleben, nur geschlossen, wenn die Bundesglieder lang genug selbständig gewesen sind, um ihre nächsten Interessen selbst ins Reine gebracht zu haben. Ist das geschehen, so werden sie durch freie Ueberzeugung zu der Nothwendigkeit eines auf die gegenseitige Wohlfahrt abzielenden Aneinanderschlusses geführt. In dieser Beziehung ist das wirthschaftliche Leben der europäischen Völker dem staatlichen so weit vorausgeeilt, daß die Furcht vor einer dauernden Isolirung der Einzelstaaten in der Gegenwart unbegründeter denn je ist. Das Band, welches Eisenbahnen und Telegraphen um die Welt geschlungen haben, ist fester, als es irgend ein politisches System sein könnte. Die Periode der Isolirung, in welcher die europäischen Staaten sich gegenwärtig befinden, ist ein Uebergangsstadium, dessen die Völker bedürfen, um ihr Selbstbestimmungsrecht geltend zu machen. Zum Verständniß und zur Anerkennung dieses Rechtes hat das Jahr 1866 wesentlich beigetragen.

Eine Errungenschaft des Jahres 1866.

„Und wenn man sich ein Land vorstellt, in welchem Schwurgerichts-Assisen mit allem Pomp der Oeffentlichkeit und glänzenden Plaidoyers abgehalten werden, zugleich aber z. B. ein Güterbesitzrecht, wie das unsrige, fortbesteht, wäre das nicht ein Hysteronproteron der lächerlichsten Art?" — So konnte die Balt. Monatsschrift noch im November 1864 fragen, damit die Befürchtung andeutend, daß es bei uns eher zu allen anderen Reformen als zu der des Güterbesitzrechtes kommen möchte. Schien doch damals namentlich die umfassendste Reorganisation unserer Gerichtsverfassung und unseres Gerichtsverfahrens dicht an der Schwelle der Verwirklichung zu stehen, jenes wunderlich mißgeformte Stück baltischen Ständerechtes aber über alle gegen dasselbe gerichteten Angriffe triumphiren zu wollen. Die reformatorische Energie der Staatsregierung bewegte sich in Bahnen, von denen diese erst noch im Jahre 1845 renovirte Antiquität gar nicht berührt zu werden brauchte; ja, zweifelhaft war es, ob eine von städtischer Seite dagegen etwa vorzubringende Petition irgend auf Anklang und Erfolg bei den höhern Gesetzgebungsinstanzen zu rechnen habe, und woher sollte unter den Privilegirten selbst die erforderliche Majorität für Abolition des Privilegs sich finden? So schien es denn noch recht lange damit dauern zu können.

Aber ganz anders ist es gekommen, als man voraussehen konnte, — gleichsam als ob die innere Natur der Dinge über die äußern Anstöße hätte siegen und das begrifflich Frühere auch der Zeit nach hätte vorausgehen wollen.

Fragt man, wem diese überraschende Wendung zu verdanken sei, so lautet die Antwort zunächst: der kurländischen Ritterschaft, deren Beschluß, nachdem er die kaiserliche Sanction erhalten, auch Livland nach sich ziehen mußte. Genauer erwogen aber, dürfte das livländische Verdienst um diese Sache kein geringeres sein als das der Schwesterprovinz. Ist doch die ganze Frage von Alters her vorzugsweise in Livland eine brennende gewesen. Fast nur hier wurden jene Kämpfe auf dem Gebiete theoretischer Erörterung und ständischer Unterhandlung ausgefochten, welche bei aller Verbitterung, die sie zeitweilig erzeugten, immerhin der glücklichen Lösung sich voraussetzen mußten. Die still vorbereitete Entschließung der kurländischen Ritterschaft stand sicherlich nicht außer aller Beziehung zu den lauten livländischen Händeln, die ihr vorhergingen, wenn es auch gewisse specifisch kurländische Umstände gewesen sein dürften, welche den letzten Ausschlag gaben. Zu diesen besondern Gründen gehört vor allem die große Anzahl der kurländischen Fideicommißgüter, denn sehr begreiflich ist es, daß in einem Lande, wo ein so bedeutender Theil des Adels seine erblich-aristokratische Stellung durch Familienstiftungen gesichert sieht, — daß, sagen wir, die Idee eines Gesammtfideicommisses für die ganze Ritterbank hier um so weniger Grund und Anhang haben mochte.

Doch wie auch die Verdienstantheile Kurlands und Livlands um diese Sache abzumessen seien, vor allem denkwürdig bleibt es, daß die Initiative in derselben jedenfalls den Provinzen selbst angehört und nicht, wie sonst bei der Mehrzahl unserer Reformen, der Staatsregierung. Warum für die letztere die Exclusivitäten des baltischen Güterbesitzrechts nichts Anstößiges hatten, ist daraus zu erklären, daß ja ein gleiches Adelsprivilegium (zwar ohne die Steigerung durch den Indigenatsbegriff) auch in der Reichsgesetzgebung Geltung hat und den thatsächlichen Zuständen des russischen Volkes so angemessen zu sein scheint, daß noch keiner der demokratischen Wortführer der letzten Jahre dagegen seine Stimme zu erheben gedacht hat. Die Sache ist in Rußland uralt und hat sich im J. 1861 nur in eine neue Terminologie gekleidet: aus einem Privilegium auf den Besitz von Leibeigenen wurde das auf den Besitz von Gütern mit Bauern. Nicht aber ohne Einfluß ist sie auf die Gestaltung des besondern baltischen Güterbesitzrechtes gewesen; ja es läßt sich historisch nachweisen, daß die Unbill dieses letzteren, ohne den Rückhalt, den es in der Reichsgesetzgebung und in den specifisch russischen Ständeverhältnissen fand, sich gar nicht zu der im J. 1845 erreichten Höhe hätte steigern können. Denn bekannt

genug ist es, wie nur durch eine unrechtfertigte Anwendung der russischen Gesetzesbestimmungen über das Besitzrecht an Leibeigenen (Senats-Ukas in der Raawe-Spalchaberschen Sache vom 16. März 1789) die Ausschließung der Bürgerlichen vom Güterbesitzrecht in Livland herbeigeführt wurde, und ebenso unleugbar dürfte es sein, daß dieselbe Ausschließung in den beiden Schwesterprovinzen, wenn auch vor den Zeiten der russischen Herrschaft rechtlich begründet, sich doch nur wegen der Verbindung mit einem Staate, wo dieselbe ebenfalls galt, so lange hat erhalten können. Die schwedische Regierung hatte schon im J. 1662 die Freiheit des Güterbesitzrechtes für Livland endgültig festgestellt und für Estland wenigstens das dem Adel zugestandene Privilegium durch ein ebenso absurdes Privilegium der Bürger Revals auf den Häuserbesitz in ihrer Stadt compensiren zu müssen geglaubt; erst in der auf 1710 folgenden Periode unserer Geschichte machte die Rechtsgleichheit beider Stände einem immer entschiedenern Uebergewicht des Adelsrechtes Platz: eine Erscheinung, die eben nicht anders als aus der Rückwirkung eigenthümlich russischer Standesbegriffe zu erklären ist. Wenn es, wie in diesen Blättern schon öfters erwähnt, in Altrußland nur zwei Stände gab — nur Adel und Bauern — und die Meschtschane und die Kupzy nichts als eine unausgebildete, consistenzlose Abartung des Bauernstandes darstellten, so ist es begreiflich, daß dort auch das rechte Verständniß für die Bedeutung eines westeuropäisch-entwickelten Bürger- und Mittelstandes fehlen und die dem Staatsganzen natürlicher Weise innewohnende Assimilationstendenz auf Herabdrückung dieses Standes in den eroberten Westprovinzen abzielen mußte; und ebenso begreiflich warum selbst noch unter der gegenwärtigen, im großen Style reformatorischen Regierung die Initiative in diesem Punkte den Provinzen selbst verbleiben mußte, ja warum die von den baltischen Ständen beantragte Reform zwar von der Staatsregierung schnell und gern gewährt, aber wenigstens von gewissen nationalen Parteiorganen (namentlich der Moskauer Zeitung) mißgünstig angesehen wurde.

Welches aber auch der geschichtliche Entwickelungsgang dieser Frage gewesen sei — kurz, jetzt sind wir so weit! Der Güterbesitz in Kur- und Livland ist allen Personen christlicher Confession (eine vorläufig noch unvermeidliche Einschränkung) freigegeben, ohne Rücksicht auf allen Standesunterschied und zugleich mit Beseitigung der gehässigen Näherrechte des einen Standes gegen den andern. Der älteste und ärgerlichste Anlaß unseres längst sprüchwörtlich gewordenen „Ständehaders" ist hiemit auf

immer entfernt, der materiellen Wohlfahrt des Landes eine neue Bahn eröffnet und dem gedeihlichen Ausbau unserer Provinzialverfassung die nöthigste Grundlage geschaffen

Wann werden Estland und Oesel nachfolgen? Wollen sie etwa warten, bis der Druck von oben an sie komme? In diesem Falle könnten sie freilich noch einige Zeit gewinnen, aber, richtiger gesagt, nur — Zeit verlieren.

Wenn aber — was jedenfalls nicht lange mehr ausbleiben kann — die Freigebung des Güterbesitzes eine vollendete Thatsache im ganzen Umfange der Ostseeprovinzen geworden sein wird, dann wird es in ihnen immerhin noch etwas geben, das einem ständischen Privilegium in Bezug auf einen Theil des Grundbesitzes mehr oder weniger ähnlich sieht, — das Institut des Bauernlandes. Daß auch dieses nicht für ewige Zeiten errichtet ist, sondern auch seinerseits wieder dem Princip der freien Bewegung des Grundeigenthums wird Platz machen müssen, dürfte ebenso gewiß sein, als daß es ein an seiner Stelle nothwendiges Glied unserer agrarischen Entwickelungsreihe bildet. Wir sind noch lange nicht bei der allgemeinen bürgerlichen Rechtsgleichheit angelangt; wenn wir es aber in jeder andern Beziehung auch schon wären, so würde es kaum unbillig zu nennen sein, daß der Bauernstand, der solange der ärmste an Rechten gewesen ist, zeitweilig zu dem einzigen privilegirten geworden sei.

Druckfehler in Novemberheft.

S. 361 Z. 19 v. o. lies sollte st. sollten und dieselbe st. derselben.
„ 380 „ 7 v. u. „ überaus st. überhaupt.
„ 381 „ 5 v. u. „ entmißten st. vermißten.
„ 388 „ 1 v. o. „ dem von st. von dem.

An unsere Abonnenten.

Die Baltische Monatsschrift wird auch im Jahre 1867 fortgesetzt werden, aber unter veränderter Geschäftsführung. Indem nämlich Herr N. Kymmel, unser langjähriger Verleger, dessen Liberalität wir immer zu rühmen hatten, das Unternehmen nicht mehr fortführen zu wollen erklärt hat, sehen wir uns veranlaßt, wieder zu dem schon bei dem ersten Jahrgange der Monatsschrift in Anwendung gekommenen Verfahren des Selbstverlages zurückzukehren.

Im allgemeinen wird dadurch an der Art der Abonnementsbestellung und des Bezuges der Monatsschrift nichts geändert werden. Wie bisher beträgt der Preis für den Jahrgang im Buchhandel 6½ Rbl.; bei Bestellung durch die Postämter 8 Rbl. Jedoch übernimmt auch die Redaction gegen eine Pränumeration von nur 7 Rbl. die directe Postversendung, unter Kreuzband, an die Adresse jedes einzelnen inländischen Abonnenten; wie auch, gegen eine Pränumeration von 7 Thalern, die gleiche Versendung über die Grenzen Rußlands hinaus in das Gebiet des deutschen Postvereins. Die betreffenden Pränumerationsbeträge können, außer bei der Redaction selbst, auch in jeder mit dem Vertriebe der Balt. Monatsschrift sich beschäftigenden Buchhandlung eingezahlt werden.

Für die nächsten Hefte des neuen Jahrgangs können wir unter Anderem folgende Aufsätze in Aussicht stellen:

Die russische Papierwährung, eine volkswirthschaftliche Studie in drei Artikeln, von Herrn Prof. A. Wagner in Dorpat.

Ueber die Entwickelung Riga's im Vergleich mit Hamburg, Bremen und den preußischen Ostseehäfen, von demselben

Riga's Handel vom Standpunkt des Technikers, von Herrn Ingenieur C. Hennings.

Ueber akademisches Leben, von Herrn Pastor W. Müller zu Sauken.

Ein Tag in Algier, von Herrn H. v. Holst in St. Petersburg.

Marschall Rosen, von demselben.

Zur russischen Romanliteratur (I. Knäs Serebräny vom Grafen Alexis Tolstoi), von Herrn Oberlehrer Dr. H. Ebeling in Reval.

Ueber Metternich, von Herrn Privatdocenten Dr. W. Winkelmann in Dorpat.

Zur Irrenhausfrage, von Herrn Dr. G. Holdt.

Russische Justiz-Correspondenz.

Vor dem russischen Friedensrichter.

Die Justizreform in Transkaukasien.

Die letzten Phasen der baltischen Pachtgesetzgebung.

Zur baltischen Steuerreform.

Die russischen Provinzialständeversammlungen und ihre Wirksamkeit.

Die Redaction.

Von der Censur erlaubt. Riga, im Januar 1867.

Redacteur G. Berkholz.

Digitized by Google

Inhalt

Das Meterſyſtem und deſſen Einführung in Deutſchland und Rußland, von W. Gutzeit . Seite 425.
Die große Markenfälſchung in Dorpat, von M. Stillmark . . . . . „ 436.
Haxthauſen über die ruſſiſche Agrargeſetzgebung, zweiter Artikel . . . . . „ 461.
Die europäiſche Politik im Jahre 1866 . . . „ 494.
Eine Errungenſchaft des Jahres 1866 . . . „ 503.

Literäriſche Anzeige.

In meinem Verlage erſchien ſoeben und iſt in allen Buchhandlungen vorräthig:

Dr. Arthur von Oettingen,

Harmonieſyſtem in dualer Entwickelung.

Studien zur Theorie der Muſik.

Preis 2 Rbl.

Dorpat: **E. J. Karow,**
Univerſitätsbuchhändler.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED THE COST OF OVERDUE NOTIFICATION IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.

5448

SEP 1 0 1976

SEP 7E H

Digitized by Google